

257. Bonn den 29. August 1699.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

In den gesammten churfürstlichen Landen dürfen an Sonn- und Feiertagen, weder Vor- noch Nachmittags, Obst, Gemüse oder andre Sachen auf den Märkten öffentlich ausgestellt, oder auch in den Straßen durch auswärtige Verkäufer feilgeboten werden; die ferneren Contravenienten sollen außer Confiskation der Viktualien zum Besten der Armen, eine willkührliche Geldstrafe und eine Kirchenstrafe von einigen Pfunden Wachs verwirten.

258. Bonn den 8. October 1699.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Die von den Weinguts-Besitzern in den Aemtern Bonn, Godesberg und Wehlem stattfindenden Versendungen und Verheimlichungen ihrer Weine, Most und Trauben, „ehe und bevor die churfürstliche Cuir aufgenommen, und wirklich gerisset worden,“ wird wiederholt bei Confiskations-Strafe verboten. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 404.)

Bemerk. Unterm 17. Dezember 1748 werden die Vorbezeichneten, „bei welchen der Cuir-Wein gerisset und gezogen wird,“ angewiesen, die Zahlung für solchen Wein pünktlich um Maria Lichtmess zur churfürstlichen Oberkellnerey zu leisten, sodann ist unterm 7. Dezember 1750 das obige Verbot erneuert worden. (f. l. c. S. 405 und 406.)

259. Bonn den 1. März 1700.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Reglement für das zwischen Bonn und Köln täglich den Rhein befahrende Marktschiff und für die bedeckten Rachen, wodurch die Abfahrtszeiten, die Personen-Frachtgelder, so wie die Obliegenheiten der Schiffer und Passagiere bestimmt, sodann auch die Verhältnisse der einzelnen Glieder der beschaffigen Schiffer-Gilde regulirt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 105.)

Bemerk. Unterm 25. Mai 1746 ist das vorstehende Reglement erneuert, erweitert und die Frachtsätze auch auf Kaufmanns-Güter u. ausgedehnt, sodann sind auch die Sätze des Fuhr- und Trag-Lohnes der Gegenstände in und aus der Stadt bestimmt worden. (f. l. c. S. 108.)

260. Rüttig den 23. März 1700.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Mehrere im Ausland bereits herabgesetzte Guldbiner sollen im rheinischen Erzliste nur noch bis zum 1. Mai c. kupsen dürfen und nach dieser Frist ganz verrufen sein. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 174.)

Bemerk. Unterm 9. März 1709, 5. Dezbr. 1715, 12. Septbr. 1722, 25. Mai 1729, 28. März, 21. April und 31. Dezbr. 1736, 26. Januar und 26. März 1737, 4. und 9. Dezbr. 1739, 5. April und 5. Novbr. 1743 sind in den rheinischen, westphälischen u. Landen mehrere bezeichnete fremde Gold-Silber- und Scheide-Münzen herabgesetzt, auf bestimmte Frist noch im Cours beibehalten und ganz verrufen worden. (f. l. c. S. 176 — 184.)

261. Bonn den 22. Juni 1700.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Zur Erhaltung des Andenkens an die am 19. f. M. stattfindende Einweihung der neu erbauten Hof-Kapelle, wird der Stadt Bonn ein neuer, jährlich, von Samstag Mittag bis Sonntag-Abend dauernder, jedesmal zunächst vor dem 20. Juli zu haltender Jahrmarsch, mit üblichen Rechten und Freiheiten für die ihn besuchenden Kaufleute u. verliehen.

262. Bonn den 28. Juni 1700.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Thun kundt hienit und zu wissen, Daß, obzwar Wir von Eoblichen Land-Ständen verschiedentlich seint belangt worden, um die Judenschaft aus diesen unseren Erz-

Stiftlichen Landen völlig aufzuweisen, daß Wir doch auß gewissen Uns bewegenden Ursachen noch zur Zeit darin zu gehöhen bedenden getragen, hingegen haben Wir die von unsern Vorfahren am Erz-Stift hochseeligster gedächtnus außgangene Juden-Ordnungen erneuern, auch zum theil nach anlaß der jetzigen Zeiten und eingerissener Mißbräuch in einigen Puncten verändern, die vor und nach von erwehnter Judenschaft außgewirkte Rescripta zusammen ziehen und erleutern, forthin eine Neue denen Gemeinen Rechten, Päpstlichen Satzungen und Reichs Abscheiden gemäße Ordnung verfassen, selbige zu menigliches wissenschaß in offenem Truck außgehen und darin das absehn vornemblich dahin richten lassen, damit mehrermelte Judenschaft so lang dieselbe in unserm Schutz und Glaydt verbleibt, ihren notürfftigen unterhalt und nahrung haben; aller unzulässiger Wucher und Handel aber verhüten, auch zwischen der Christlichen Freyheit und Jüdischen Dienstbarkeit ein mercklicher unterschied gehalten werden möge.

Cap. 1. Von der Juden Glayd und Zoll.

1. Es solle zum ersten kein Jud oder Jüdin ohne glayd in unserm Erz-Stift mit häußlicher wohnung bey verlust seiner Güter und vermeidung schwerer Leibsstraff sich niederlassen und auffhalten.

2. Das Glaydt solle unter unserer Hand und Siegel bey unserer Hoff-Cammer ertheilt, und fordrift deren Nahmen so das Glaydt erhalten in ein besonder Register eingeschrieben werden; vorhero aber der umb glayd sich anmeldender Jud vom Vorgänger und sämtlichen Vorförheren ein Zeugnuß seines wohlverhaltens und Ordnungs-mäßigen vermögens beybringen, welche Zeugnuß erwehnte Vorgänger und Vorförheren äydlich zu bewehren und zu unterschreiben schuldig seyn sollen.

3. Solle keinem Juden in unserm Erz-Stift Stätten Glayd verstattet werden der nicht Tausent Thaler, auff denen Dörffern aber niemanden der nicht sechs hundert Thaler Eölnisch in vermögen hat, solches auch durch gnugsamen schein beweisen könne und darauff in der gemeinen Tax angeschlagen werde. Doch wan hiesige Eingeseßene Juden ihre Kinder außheyrathen, und umb das Geleyt zu erlangen bey Unser Hoff-Cammer sich in Zeiten gezimmernd anmelden, wollen Wir geschehen lassen, daß

auch solches in Stätten denenselben befindenden dingent nach mitgetheilt werden könne, wan sie auch nur die Summ von sechs hundert Thaler Eölnisch im vermögen haben.

4. Kein Beamter, Vogt, Schultheis oder andere Bediente sollen macht haben einigen Juden Glaydt zu geben oder deroßelben auffenthalt und unterschleiff tacitè vel expresse zu verstaten, im widrigen jedesmahls beyderseits in fünfzig Goltgülden straff verfallen, auch das ertheiltes Glayd null und nichtig seyn.

5. Die Unterherren und Subalterni Domini, auch die Pfands-Herren, so Juden zu verglayden von undenklichen Jahren hergebracht oder darzu sonderlich privilegiert, mögen solche ihre herbrachte Gerechtigkeith hinfüran continüiren, jedoch daß selbige Juden dieser Ordnung gemeeß sich verhalten den Tribut und andere der Judenschaft von Uns auferlegte Lasten der Tax gemeeß abstaten, auch nicht in übermässiger Zahl noch einiße, so weniger dan sechs hundert Thaler Eölnisch in vermögen haben, von denen Unterherren angenommen werden, welche jedesmahl von des angenommenen Glaydt eine authentische Abschrift Uns zu dem end einzuschicken gehalten seyn sollen, damit die Anzahl allinger Juden der Churfürstlichen Hoff-Cammer bekant, auch sonst wissig seye, ob dieser Ordnung gemeeß sie verglaydet seyn mögen, wo bey doch gedachten Unter- und Pfandsherren hiemit außdrücklich eingebunden wird, keinem Juden, deme von Uns das Glaydt abgeschlagen oder auffgekündet ist worden, in ihren Underherrlichkeiten solches ohne Unser gnädigstes vorwissen und belieben zu verstaten.

6. Damit aber auch in denen Underherrschaften und pfandschafflichen örtherten so wohl, als in Unserem ganzen Erz-Stift der unterschleiff des unnützen Juden Gesinbleins verhütet werde, So ordnen und wollen Wir, daß die Unterherren keine Juden anderer gestalt, als nach Inhalt des § 2 auffzunehmen befugt seyn mögen.

7. Falls nun ein oder ander Jud seine Kinder, Knecht oder Magd verheyrathen würde, sollen sie selbiges innerhalb vierzehnen Tagen jedes Orths Beamten kund thun und bey nicht Erlangung Landräthlichen Gelaydts die verheyrathete Kinder in Zeit eines Jahres, die Dienstbotten aber in sechs Wochen frist von sich abschaffen, sel-

bige sich auch so gleich darauff bey Verlust ihrer Güter auß dem Erz-Stift begeben.

8. Es solle auch kein Jud in Schutz aufgenommen oder vergläubt werden, Er habe dan zuvorderist Rahmens seiner Kinder und Hausgenossen männlichen Geschlechts, welche über 14 Jahr, nach seinem Juden Nhd gelobt und geschworen, Uns und Unserem Erz-Stift zu nachtheil und abbruch keinen Unterschleiß oder Handthierung zu suchen, sonderen so lang Er daselbst gebübet wird, Uns in allem treu, gehorsamb und gewertig zu seyn, Unseren Schaden zu warnen und Nutzen zu befürdern. Und

9. Damit man jederzeit wissen möge, wie viel Juden Personen sich in Unserem Erz-Stift befinden, so soll jedes Jahrs auff den 2. Januarii durch Unsere Beamte, Schultheißen und Bögte, auch Bürgermeister und Rath in denen Stätten, Geist- und weltliche Underherren und Pfands Einhabere jedes Orths, wo Juden wohnhaft seynd, eine richtige Verzeichnuß aller in jeder Statt, Underherrlichkeit, Flecken und Dörffern sich verhaltender Jüdischer Hausgesessenen mit benennung aller darin befindlicher Juden Personen, es seyen Man, Weib, Kinder, welche über 14 Jahr alt, Hausgenossen oder Gesinde, wie die nahmen haben mögen, von wannen sie seynd und ob sie mit Gläub-Briefffen versehen, ohne einiges beschwer deren Juden, zu Unserer Hoff-Cammer eingeschickt werden.

10. Die fremdde außwendig gefessene Juden sollen sich im Erz-Stift nicht finden lassen, da sie aber dasselbe ihrer gelegenheit nach berühren müssen, das Zoll- und Gläubt-Geld bezahlen, derowegen sich bey jedes Orths Obrigkeit anmelden, für jede Persohn von 24 bis zu 24 Stunden in hiesigem Rheinischen Erz-Stift 2 rader Albus, oder den werth dafür zu 5 Albus 4 Heller Bölnisch. In Westphalen aber zwey Petermenger, an denen verordneten Landzoll Stätten bey arbitrari Straff und Verlust ihres bey sich führenden Guts entrichten.

11. Wan auch die Juden so im Erz-Stift sesshaft und an einem sicheren Orth vergläubt seynd, an ein ander Orth und Zoll Statt kommen, sollen sie sich gleicher gestalt angeben, ihr Gläubt in Originali oder Authentica Copia vorzeigen und darauff ungehindert ihrer gelegenheit nach passiren, da dieselbe in deme saumig, sollen sie gleichs anderen verzollen.

12. Obgleich die außwendige unvergläubete Juden dergestalt verzollen, sollen sie doch dadurch nicht bemächtigt oder beurlaubt seyn, einige handthierung sonderlich mit Wucher und einkauffen, auch auff Jahr- und Wochen-Markten noch sonst den Verkauf zu treiben.

Cap. II. Von ihrer Kleidung, Wandel und Wohnung.

1. Es sollen die von Uns vergläubete Juden und Jüdinnen der kostbahrer Sammet und Seiden Tracht, auch Spitzen, weniger nicht deren Krägen in der Form wie die Catholische Geistliche solche brauchen, so dan der golden und silberer Galanen und Knöpfen auff ihren Kleider zu tragen sich enthalten, noch auch Pistohlen oder ander Gewehr auff Land oder in denen Stätten führen.

2. Die vergläubete Juden sollen sich friedfertig und unverweiglich ohne hochmuth, zand und hader verhalten, bey fremdder Obrigkeit keinen Schutz noch handbietung zu unseres Erz-Stift nachtheil erwerben, ihre wohnung nicht zu nahe bey der Kirchen, sonderen wenigst vier Häuser davon, die Synagoge aber, damit der Catholischer Dienst nicht behindert werde, noch weiter davon haben, in der Charwochen, denen vier hohen und anderen Christlichen Fejrtagen, auch wan die Christen ihre Processionen halten, ihre Fenster und Läden verschließen und sich auff der Strassen nicht finden lassen, es were dan, daß umb dieselbe zeit ihr Ofter-Fest einfallen, oder sonst die hohe noturfft ein anderes erfordern würde, vielweniger sollen sie die Christliche Debitoren auff Sonn- und Fejrtage mit schuld-aumnungen oder abrechnungen beunrähigen, noch ihrer handthierung selbst nachgehen.

3. Sollen auch bey keinen Christen unter einem dach wohnen, noch Christen Säugammen oder Gesind in ihrem Haus halten, noch sich der Christlichen Mägd oder Knecht auff ihrem Sabbath gebrauchen, dergestalten gleichwohl, daß denen benachbahrten Christen erlaube seyn solle, ihnen Juden Feur und Licht ex jure viciniar anzuzünden, und sollen in betretungsfall die ihnen wider diesen Verbot die-nende Christen so wohl, als die Juden selbst mit willkürlichen Straffen angesehen werden.

4. Zu Kriegszeiten in Wachten und anderen sachen sich der Beamten und Bürgermeister Verordnungen be-

quemen und gemeß erzeugen, jedoch weisen sie mit keinen Christen unter einem Dach wohnen sollen, der einquartierung halber sich mit Bürgermeister und Rath jedes orths um ein sicheres billigmäßig proportionirtes stück Geldts abfinden.

5. Nachdem in denen Geistlichen Rechten bey Straff der Excommunication verboten, daß man sich keiner Jüdischen Medicorum gebrauchen solle, so setzen und ordnen Wir, daß bey ermelter und anderen arbitrarien straffen denen Päpstlichen Constitutionen hierin nachgelebt werden solle, es seye dan, daß kein Christlicher Medicus des orths zu erlangen were, und also die noth den Jüdischen zu gebrauchen erfordere, welcher gleichwohl keine von selbst gefertigte medicinen hergeben, sondern die Recepten in die Apothec vorschreiben solle.

Cap. III. Von der Juden Handtierung und Lasten.

1. Damit dan die von Uns in schutz genommene Juden, so lang sie sich in ihrem Glaidt-Brieff und dieser unser Verordnung gemäß, auch sonst gegen Uns unterthänigst gehorsambst und unverweßlich bezeigen, ihre notürfftige Leibsnahrung und unterhalt haben mögen, so solle ihnen zugelassen und vergönnet seyn, in unserem Erz-Stift mit Kleinodien, Golt und Silber Geschier, Wein und allerhand fruchten, Pferd, Rind, Schaaß und anderen Viehe, auch mit alten Kleyderen und Woll, so dan mit allerhand rohen Häuthen, Fellswercken und Krahm-Wahren, jedoch ohne haltung offener Laden zu handthieren.

2. Sollen sie alles Gold und Silber, so sie durch kauff oder sonst erlangen, gegen gebührliche Zahlung zu unserer Münz liefern, und außer Land nicht verparatieren, keine gute grobe Sorten auffwechseln, beschneiden, zerbrechen, in Diegel werffen, verschmelzen, und in andere an Korn und Schrott geringere Sorten vermünzen oder vermünzen lassen, weniger die gute Probe Sorten außer Land schicken, und dagegen die geringhältige Münzen ins Land bringen und einschleiffen, oder sonst in andere unzulässige wege damit handeln, alles bey Confiskation und anderen in denen Reichs-Satzungen enthaltene straffen, so bald auch einige frembde und verdächtige Münz-Sorten in den Erz-Stift gebracht werden, gleich

nach erhaltener nachricht bey unserer Hoff-Cantzley und Hoff-Cammer umb gebührende remediirung solches anzeigen.

3. Gleicher Gestalt sollen sie auff Jahr- und Wochen-Märkten in Stätt- und Flecken vor gewöhnlicher Zeit und gegebenen zeichen den Vorkauff nicht treiben, vielweniger denjenigen, so etwas zu Markt bringen wollen, außer denen Stätten entgegen gehen, sonderen nach dem zeichen gleich einem frembden aufwendigen kauffen, in dem sich doch bescheidenlich halten, keinem Christen in den Kauff fallen und die Markt-Ordnung wohl beobachten.

4. Das Vieheschlachten und Fleischverkauffen soll auch denen Juden jedoch bergestalt erlaubt seyn, daß in denen Stätten, wo Metzger-Zunften vorhanden, das von denen Juden einbringendes Viehe an einem sicheren von jedes orths Obrigkeit anweisenden bequemen orth eine stund lang öffentlich hingestellt werde.

5. Diejenige so in denen Stätten wohnen, sollen den Accis und andere Bürgerlasten tragen, jedoch höher nit, dan die Christen darin nach Proportion angeschlagen werden, desgleichen sollen sie in unserem ganzen Erz-Stift bey denen Gemeinden, worunder sie wohnen, zu reparation und unterhaltung deren Weeg, fleg, Brunnien und dergleichen nach Proportion beyzutragen verbunden seyn.

6. Dahingegen aber mit keinen ordinari noch extraordinari Contributionen, Schatzungen oder Steuern, wie sie nahmen haben, von unseren Eöblichen Landt-Ständen, Beamten, auch Bürgermeister und Rath belegt, sonderen solches allein in nöthigen Reichs- und Landrettungsfällen unserer gnädigster Disposition anheimb gestelt seyn und bleiben.

Cap. IV. Von der Juden Geltausleihen, Pension, Auffertigung der Handschriften und haltung der Rechen-Bücher.

1. Es sollen unsere verglaibete Juden keinem Mann ohne das Weib, noch dem Weib hinter dem Man, da selbige beyeinander seyn können, es seyen dan bekante glaubhafte Handels- oder sonst in Ehrenämtern sitzende Leuthe, oder es werde vordrist des abwesenden Ehegattens wissen oder Consens innerhalb zwey Monathen, unter straff

der ungünstigkeit von der Obligation, beygebracht, auch keinen Kindern, Söhnen oder Töchtern, Minderjährigen, Dienstbotten noch Studenten einiges Geld bey verlust desselbigen vorstrecken, noch von denselben Wahren ohne vorher beschehener anfragung der Elteren, der Haus-Herrn oder Vormünder erhandlen, abkauffen oder in versatz nehmen.

2. Was sie nun zulässiger weise von Wahren ausborgen und an Geld ausleihen werden, solches solle ohne betrug und arglist mit bahrem dargezeihlem Geld oder gelieferten aufrichtigen Wahren geschehen, und bey ihrem Jüdischen äyd, daß darunter keine fälschlich angenommene Simulation vorgangen, auff erfordern behauptet werden.

3. Die Verschreibung und Handschriften sollen sie nicht weiter noch höher stellen lassen, dan sie gelt in wahrheit aufgeben, noch etwas von dem Capital an statt des wuchers oder Discretion und daß der Debitor mit dem Geld befördert worden, abziehen und voraus behalten, oder einigen Wucher zum Capital schlagen und darauff zahlung und Erefution annehmen, bey verlust der gangers schuldt, auch des Gerichtschreibers, Notarii, Pastoris, Scheffen und Zeugen, so sich darbey gebrauchen lassen, arbitrari bestraffung.

4. Dahero zu mehrerer richtigkeit die Obligationen und Handschriften, wan die darin enthaltene Summ sich über zehn Reichsthaler belauft, durch jedes orths Gerichtschreiberen und zwey Scheffen, oder einen geschwornen bey unser Hoff-Cancley immatriculirten Notarien oder auch auff dem Land und in denen Dörffern durch des orths Pastoren oder Schulmeisteren beyseins zweyer Zeugen beschrieben, auch in deren gegenwarth jährlich beschnet, sonsten aber fur ungültig gehalten werden, es seye dan, daß der Debitor sich obigen alles in der obligation außdrücklich begeben hette, gleich dan auch davon außgenommen werden Standts- und in Ehrenämtern sitzende Personen und Handelsleute, deren von sich gegebene Handschriften bey ihren Kräften gelassen werden.

5. Es sollen auch diejenige, welche der Teutscher Schrift erfahren, ihre Manualia oder Rechen-Bücher in solchen Charakter halten, dieselbe auch mit teutschen Buchstaben schreiben, und auff erfordern vorzubringen schül-

dig seyn, diejenige aber so der teutscher schrift unerfahren, zwar dieselbe in Hebräischer Schrift jedoch in teutschen Worteren einrichten, denen dan ins gesambt, falls sonst selbige mit benennung der eigentlichen Zeiten auch der jenigen, so die Wahren abgeholt der gebühr versehen, der Gegen-Empfang darin angezeichnet und sonsten gegen die Juden, so das Manual halten, nichts erhebliches wag eingewendet werden, in den geringen Summen bis auf zehn Reichsthaler wegen außgeborgter Wahren in so weith glaub solle zugestellet werden, wan sie solche, und daß darunter kein verslag, betrug noch fälschheit enthalten seye, in ermangelung anderen nötigen beweißthums mit ihrem Jüdischen äyd nach erkentnus des Richters würcklich bestärcken werden.

6. Was also oberwehnter massen unseren Unterthanen im Erz-Stift außgeborgt und vorgeliehen worden, daß solle gültig seyn und darauff summarie erkant und erequirit werden; auch ins künftige von jedem hundert Thaler Capital Söluischer wehrung acht Thaler, da sich aber das Capital über hundert Thaler in einer oder verscheidenen Obligationen bey einem Debitoren erstrecken würde, sechs von hundert-jährlich zu nehmen erlaubt seyn, die Contracten aber, welche bis anhero mit denen Juden gemacht worden, sollen nach besag des vorigen Gelaidts bis zu zahlung der schuldt, welche dem Debitori allezeit freysethet, in ihrer krafft verbleiben.

7. Wan gleichwohl die im Erz-Stift wohnend- und verglaibete Juden mit benachbahrten unterthanen handeln und denselben Geld oder Geldwerth vorstrecken, soll denenelben erlaubt seyn von selbigen so viel an Interesse zu forderen und einzunehmen, als in besagten benachbahrten Landen daffigen Juden zu erheben, gestattet ist.

8. Von denen Wahren sollen nach vorgangener richtiger abrechnung oder nach bestimmbten Zahlungs Termin fortan von jedem hundert Thaler fünf selbiger Thaler zahlt werden.

9. Frembde Juden aber sollen dieses Interesse nicht genießen, sonderen ihnen mehr nicht dan von jedem hundert fünf durchgehends gestattet werden.

10. Die ihnen zugestellte Pfände sollen ohne vorwissen desjenigen dem selbige zugehörig, ehender nicht als

nach verfließung eines Jahrs verkauft, dem Debitoren oder auch demjenigen so das Pfand denen Juden gebracht, der obhandener Verkauf sechs Wochen zuvor angekündet und freigestellt werden, das Pfand gegen Erlösung der vorgeliehenen Haupt-Summen und Pensionen wiederumb einzulösen oder selbst zu verkaufen, in dessen hinterbleibung aber dem Juden frey stehen die Pfände gerichtlich taxiren und dem meistbietenden veräußern, was übrig dem Schuldner herausgeben, was aber ermangelte auß anderen Gütern ergänzen zu lassen, da jedoch die Pfände nicht über zwanzig Thaler Sölnisch werth, solle nicht nötig seyn die Gerichtliche Citation und Taxation ergehen zu lassen, es were dan daß der Schuldner solches in specie begehren würde, doch solle gar nicht zugelassen sonderen bey verlust der schuld verbotten seyn, einiges pactum zu machen, daß im fall die Pfände in gewisser zeit nicht gelöstet würden, alsdan dieselbe verfallen seyn sollten.

11. Es sollen ferner die Juden das Haupt-Gelt das erste, zweyte und dritte Viertel Jahr unweigerlich, so gar ohne vorgangene auffündigung mit dem verlaufenen Interesse in einer ganzer Summ, wie das dem Debitoren eben kombt und ihme beliebt anzunehmen, und dagegen die versetzte Pfände wie sie selbige empfangen, unverändert, und die original Obligationes nach völlig beschehen zahlung herauß zu geben schuldig seyn.

12. Was auch denen Juden nach und nach an Pension oder auf das Capital bezahlt und abgelegt wird, dasselbe solle allemahl unter, oder à tergo der Haupt-Obligation klärlich verzeichnet und angeschrieben, und daneben eine quitung gegeben werden.

Cap. V. Von gestohlenen und anderen denen Juden zu kauffen oder zu verhandlen verbottenen Gütern und Actionen.

1. Es sollen die Juden ohne unser special Erlaubnus keine ligende oder unbewegliche Güter und was unter deren nahmen begriffen, erb- und eigenthumblich an sich zu bringen bemächtigt seyn.

2. Ebenmässig soll denenselben keines wegs erlaubt seyn, Gewehr, Wapffen, Harnisch und Pflug-Zeug an sich durch Kauff, Tausch oder durch Pfandschaft zu re-

handelen, weder auch von Soldaten und frembden Passanten, von Unmündigen oder in Väterlichem Gewalt stehenden Kindern und Diensthotten einige der entfrembung verdächtige Wahren, naß und blutig Gewand, rohes unbereitetes Luch und dergleichen sachen erkauffen, bei verlust dessen was sie darauff geliehen oder gegeben haben.

3. Vielweniger sollen sie mit Dieben und verdächtlichen Personen einige gemeinschaft haben oder wissenlich gestohlene Wahren an sich kauffen, auch da wegen gestohlener oder geraubter Güter ein geruch auffstame oder der Schulbann geschehen were, und darentwegen nachfrag gethan würde, einem oder anderem Juden aber von solchen gestohlenen sachen ichtwas wissend were, sollen sie dasselbe auch von sich selbst und unbefragt der Obrigkeit bey verlust ihres Glaydis und schwerer Straff anzeigen.

4. Würden ihnen auch Kelsch, Monstranzen und Kirchen-Zierath feil gebracht und versetzt, dieselbe sollen sie ganz glimpflich annehmen, alsobald aber jedes orths Beamten, Schultheissen, Scheyßen oder Pastoren hinterbringen und einliefern, auch da möglich den Verkäufer so lang biß solches geschehen auffhalten, würden sie aber dasselbe unterlassen und dergleichen sachen bey ihnen gefunden werden, sollen sie arbitrarisch und gestalten sachen nach an Leib und Leben gestrafft werden.

5. Wan sonst von bekanten Leuthen oder auff öffentlichen Markttagen von unverdächtlichen Personen gestohlene Güter in gutem glauben an sich gehandelt, und dan gegen den Juden gar kein verdacht einiger wissenschaft des gestohlenen guts beygebracht werden kan, sollen sie dasselbe, gegen erstattung des aufgelegten Gelds (wan sie dessen quantum sowohl als auch daß sie kein wissenschaft noch verdacht besagten gestohlenen guts gehabt noch haben können, vorhin mit einem leiblichen Juden Ahydtheuret haben) aufrichtig und ohne hinterhaltung herausgeben, daneben aber auch bey selbigem ihrem geleisteten Juden Ahyd den Verkäufer oder zubringer nahmhafft machen, oder wo selbiger zu betretten und zu erfragen ihre desfalls habende wissenschaft aufrichtig offenbahren, sodan hierdurch des wider sie geschöpfften argwohns entlediget seyn.

6. Daserf aber ein oder ander Jud vbrigen Verordnungen zuwider handeln würde, sollen sie die erkauffte

Wahren in natura wieder zu geben, odes da selbige nicht mehr an hand zu bringen, in seinem werth befindenden dingen nach gut zu machen schuldig seyn, der desfalls verwürckter Straff in alle wege vorbehältlich.

7. Damit aber niemand sich dieses wider die Juden mißbrauche und sein oder eines anderen sachen, welche er durch andere subornirte Personen selbst zu verkaufen, oder zu verpfänden aufgeben, nicht als gestohlene zurück forderer könne, so soll gleichwohl derjenige, welcher von einem Juden ein Guth als gestohlen zurück forderer wolte, gnugsamen beweiß oder anzeig beybringen, daß solches ihm durch einen Diebstahl würcklich entfrembdet.

8. Weilen auch in denen Reichs Satzungen heylsamlich und wohl verordnet, daß kein Christ einem Juden seine Action und forderung gegen einen anderen Christen abkauffen, oder ein Jud als schuldgläubiger einem anderen Christen dergleichen Action in einige wege bey verlust derselben cediren und übertragen, keine Obrigkeit oder Notarius dergleichen Contracten bey entsehung ihrer Ehren und ämpter verfertigen solle, so wollen Wir, daß demselben gehorsamst nachgelebt und von niemanden bey oberwehnten straffen darwider gehandelt werde.

Cap. VI. Wo die Juden Recht suchen und empfangen sollen.

1. Es sollen zwar die von Uns verglaibete Juden, wan sie unter sich oder auch Ausländische mit ihnen ihrer Ceremonien halber zu thun haben, sich durch ihre Rabbiner entscheiden zu lassen bemächtigt seyn, doch ohne nachtheil und abbruch unserer habenden Regalien und Jurisdiction.

2. Würde aber ein oder ander Jud durch des Rabbiners Partheilichkeit oder Neid getruckt zu seyn vermaßen, so solle demselben an unsere Gerichter die Zuflucht zu nehmen unverwehrt seyn.

3. Was aber Malesigssachen als Hurerey, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Verrathererey, Verwundung, und was dergleichen mehr höhere und geringere in die peinlichkeit laufende verbrechen und übelthaten, so under ihnen verübt werden mögten, belangt, dieselbe und alle andere Laster, auch in ihre Ceremonien nicht einschlagende sachen, sollen sie vor ihre Rabbiner nicht bringen noch vor

denenselben rechtfertigen, sonderen ein jeder solle, bey dem aydt und pflichten womit er Uns zugethan ist, so oft sich dergleichen etwas zutragen wird, ohne alle Gesehrde, auch unerfordert von sich selbst, unseren Beamten unangesehen einigen verbotts, Juden-Bans oder Excommunication anzuzeigen schuldig auch ernstlich verwarnet seyn.

4. Jedoch sollen die Beamte so wenig als auch Bürgermeister und Rath in denen Stätten in Civilsachen denen brüchtfälligen Juden die straff anzusetzen bemächtigt sonderen hiemit angewiesen und verbunden seyn, das verbrechen gehörigen orths pflichtmässig zu berichten, und wan die straff denen Rechten gemess befindenden dingen nach determinirt seyn wird, soll deren Zahlung bey unserer Hoff-Cammer verrichtet werden.

5. In anderen Bürgerlichen in die Jüdische Ceremonien nicht einschlagenden sachen solle ein Jud den anderen auch durchgehends in allen sowohl real als personal Actionen ein Christlicher Unterthan die Juden, und die Juden hingegen die Christen nicht vor denen Rabbinern, sonderen vor jedes orths ordentlicher Obrigkeit besprechen und darin nach deren Juden gewohnheit und üblichem herbringen, bey deren abgang aber nach dieses Erg-Stifts Ordnungen und Gebräuchen, auch sonst nach gemeinen Rechten gerichtet werden.

6. Weilen jedoch denen Juden der Zutritt in unsere Statt Cöllen nicht verstattet wird, so können Wir biß auff weitere Verordnung geschehen lassen, daß die Juden sowohl wan sie andere besprechen als auch hingegen da sie besprochen werden, weder an unser Hohes noch Geist- oder Weltliches Hoff-Gericht in Cöllen gezogen, sonderen ihnen der weg Rechtens bey Unserem Hohen Gericht zu Bonn eröffnet werde, von dannen aber die Appellation zur Hoff-Cantzley gehen, außerhalb jedoch, daß Unserem Hohen Weltlichen Gericht in Cöllen unbenommen seyn solle, deren Juden in Cöllen etwa befindliche Persohnen oder Effecten dem herkommen gemess mit arrest zu belegen, die sachen selbst aber nach obgesetzter Verordnung abgethan werden.

Cap. VII. Von der Juden abzug und festhaltung dieser Ordnung.

1. Da ein verglaibeter Jud auß unserem Erg-Stift abziehen würde, solle Er erstlich seinen Glaiids-Brieff zu

Unser Hoff-Cammer einlieffern, seinen abzug öffentlich verkündigen, die Schuldner und entlehner vorbezeichnen, mit denselben abrechnen, auch auff zahlung und gewisse Terminen handeln, die in handen habende Pfände zuruck lassen und hinter die Obrigkeit deponiren.

Was nun in dieser Ordnung in specie nicht versehen, solches solle denen Gemeinen Rechten und Reichs-abschieden, auch Lands-Ordnung gemeeß gehalten werden, weniger nicht vorbehalten bleiben, diese Ordnung nach gelegenheit der sachen und zeiten zu mehrern und zu mindern, dahingegen aber alle vorige in unserem Erz-Stift aufgelassene Juden-Ordnungen, Rescripta, Privilegia und Concessionen, wie die immer nahmen haben mögen, gänglich hiemit aufgehoben seyn.

Rechtlich sollen alle von Uns vergeldete und andere Juden sich dieser Unser Ordnung, so lieb ihnen seyn wird Unsere ungnad und schwere straff zu vermeiden, in allem gehorsambst bequemen, unsere Räte, Amptleuthe, Drossen, Richter, Schultheiß, Vögte, Bürgermeister, Scheffen und alle Bediente unseres Rheinischen Erz-Stifts und Herzogthums Westphalen darüber allezeit ein ernstes einsehen haben, keine übertretung nachsehen noch auch gestatten, daß die Juden darwider beschwert oder einiger gestalt beleidiget werden, dieselbe gleichwohl gegen allen unbilligen Gewalt schützen und dieser Verordnung gemeeß handhaben, dessen zu Urkundt haben Wir mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Hoff-Canzley Insiegel darneben auftruckten lassen.

263. Bonn den 3. Juli 1700.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Zum ausschließlichen Sammeln der zur Papierfabrikation geeigneten leinenen Lumpen im rheinischen Erzstifte, wird ein benannter stadtkölnischer Bürger auf sechs Jahre concessionirt, und ist den Ausländern der desfalls seither ausgeübte Vorkauf der Lumpen bei Constatations- und Brüchten-Strafen verboten.

Bemerk. Das fortwährende Lumpen-Sammeln durch Nichtconcessionirte ist am 8. Juli 1701 wiederholt gleichmäßig verboten worden.

Unterm 2. October 1761, 28. Juni 1763, 20. December 1773 und 15. November 1779 sind gleichmäßige Concessionen unter dem Beding ertheilt worden, daß der Concessionirte für 1000 R. weiße Lumpen im Obererzstifte 25 Rthlr. und im Niedererzstifte 27 Rthlr., für mittelweiße Lumpen 8½ Rthlr. und für grobe oder schwarze Lumpen 4½ Rthlr. und nicht weniger zahle.

264. Bonn den 22. October 1700.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Das im rheinischen Erzstifte seit vier Jahren bestehende Verbot des Brantwein-Brennens aus Kornfrüchten wird aufgehoben, wogegen künftig von jedem Brantwein-Kessel und von jeder Brantwein-Schenke, gleichmäßig wie früherhin, 3 Rthlr. Accise, am Ende jeden Jahres, entrichtet werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 242.)

Bemerk. Auf den Antrag der Landstände ist obige Verordnung am 2. Mai 1718 dahin modificirt worden, daß nur diejenigen Schenkwirthe, welche ausländischen Brantwein verzapfen, die Abgabe entrichten sollen. (f. l. c.)

265. Bonn den 26. October 1700.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Alle Vergehen gegen die im rheinischen Erzstifte erlassenen Münz-Edikte sollen von einer besonders dazu niedergesetzten Commission untersucht, die Contravenienten verfolgt und mit ediktmäßiger Strafe belegt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 175.)

266. Bonn den 13. November 1700.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Das im rhein. Erzstifte überhand nehmende, sogar von der Jugend, und besonders an Sonn- und Feiertagen mit

Eifer getrieben werdenbe Karten- und Würfel-Spiel wird wiederholt und bei willkürlicher Strafe verboten und den Ortsbehörden befohlen, die während des kirchlichen Gottesdienstes betroffenen Contravenienten, zur Entrichtung der Brüchten und einer noch besonders zu verhängenden Kirchenbuße, von einigen Pfunden Wachs, anzuhalten.

267. Bonn den 18. Dezember 1700.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Da die auf dem westphälischen Landtage am 11. Januar 1667 in Antrag gebrachte und vom Churfürsten Mar. Heinrich bald nachher abgefaßte und gehörig verkündete Raths-Ordnung für Landdrost, Rärhe und Partheien nicht sorgfältig genug beachtet wird; so wird eine erneuerte und nach Bedürfnis erweiterte Raths-Ordnung für das bezeichnete, zu Arnberg residirende, Landes-Collegium ertheilt, wodurch in 23 §.§. bestimmt wird: wie und wann die Raths-Sitzungen gehalten, die Landes-, Jurisdiktions- und Polizei-Angelegenheiten, sodann auch die Parthei-Sachen (in so fern die Partheien sich der extrajudicialen Cognition des Collegiums unterworfen haben) behandelt und entschieden, sodann auch die Secretariats-, Registratur- und Canzlei-Geschäfte betrieben werden sollen.

Bemerk. Diese Raths-Ordnung ist am 2. Juni 1739 (Nr. 447 b. S.) durch den Druck zur allgemeinen Nachachtung publicirt worden.

268. Bonn den 10. März 1701.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Das bereits in der erzstiftischen Busch-Ordnung enthaltene und am 20. März 1696 wiederholte Verbot der nachtheiligen unbefugten Holzschlägungen und der Hornvieh-Trift in den erzstiftischen und Privat-Waldungen wird erneuert, und soll von jedem in den Forsten betroffenen wohnenden Stück Hornvieh 1 Goldg. Brüchtenstrafe erlegt werden. (Conf. dsk. Ed. Saml. Bd. I. S. 158.)

269. Bonn den 21. Juni 1701.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Die im rheinischen Erzstifte befindlichen nicht angesessenen Müßiggänger sollen von den Lokalbehörden zur churfürstlichen Miliz überwiesen und von den Werbeoffizieren mit amtlichen Zeugnissen über ihre vorbezeichnete Qualifikation übernommen, keinesweges aber von Leßtern eigenmächtig eingezogen werden.

270. Bonn den 7. Juli 1701.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Zu besserer Handhabung der Rheinschiffahrts-Polizei auf dem Oberrheine und auf Antrag der Schiffer-Gesellschaft zu Köln wird Folgendes bestimmt:

1) Jeder neuangehende Schiffer muß sich durch 4 Lehr- und 2 Gesellen-Jahre bei einem ordentlichen oberrheinischen Schiff-Meister qualificiren, und soll nur hiernach, und gegen eine Gebühr von 6 Goldg. an die Schiffer-Gemeinde, als Schiffer aufgenommen und vereidet werden; sodann muß derselbe

2) ein tüchtiges Fahrzeug anschaffen und dies der Prüfung von Deputirten der Schiffer-Gemeinde unterwerfen.

3) Ein Ausschuss der Leßtern soll jährlich die vorhandenen Schiffe untersuchen, und es hafet, bei Unglücksfällen durch untüchtige Schiffe, der Eigenthümer, im Fall seines Unvermögens, der Ausschuss, und wenn dieser nicht bestellt worden, die ganze Schiffer-Gemeinde für den entstandenen Schaden.

4) Jeder Schiffer soll nur zwei Schiffe eigenthümlich besitzen und darf deren keine mietzen; auch sollen diejenigen Schiffer, welche Passagiere fahren, keine Frachtgüter laden.

Die Handhabung dieser Vorschriften wird dem churfürstl. hohen Gerichte zu Köln übertragen. (Conf. dsk. Ed. Saml. Bd. I. S. 115.)

Bemerk. Unterm 10. März 1744 ist den Zoll- und Licent-Beamten befohlen worden, den unqualificirten Schiffern das Befahren des Rheinstromes nicht zu gestatten (J. L. c. S. 118.)

271. Bonn den 20. August 1701.

Joseph Element, Erz. b. u. Chrstl.

Die in den rheinisch, westphälischen u. a. Landen sich frei und ungehindert zu Hause aufhaltenden oder herumtreibenden Deserteure von den erzbischoflichen Truppen dürfen ferner nicht mehr den ihnen nachsehenden Offizieren verheimlicht oder gar entzogen, sondern sollen überall ermittelt und verhaftet und den Regimentern Behufs ihrer Abholung angezeigt werden. (Conf. d. E. d. Saml. Bd. II. S. 453.)

Bemerk. Vorstehende Verordnung ist am 27. October 1724, 16. August 1729, 9. December 1741 und 11. Juni 1747 erneuert worden (J. L. c. S. 454 u.)

272. Köln den 1. October 1701.

Aster-Dechant und Kapitel des Erz. u. hohen Dom-Stifts Köln.

Fügend allen und jeden, Grafen, Rittern, Amptleuten, Bogten, Schultheissen, so dann Burgermeistern und Rath in denen Städten, forth übrigen Vorstehern und gemeinen Eingeseffenen dieses Rheinischen Erz-Stifts Köllen hiemit zu wissen, was massen Wir nicht ohne sonderbare Gemüths-Bekümmernuß in unvermüdete Erfahrung bringen müssen, welcher Gestalt nebst vielen anderen von Zeit jetziger Ihrer Churfürstl. Durchl. Regierung hervorgebrochenen, und bis auf die heutige Stund anhaltenden hart trürenden Beschwernüssen, höchstgemesse Ihre Churfürstl. Durchl. auch endlich vor einigen Monaten (unerachtet Wir schon vorhin Uns zu Aufbringung all des jenigen gehorsamblichst erbotten, was hiesigen Erz-Stifts wahre Schüzung erfordern, und dessen Kräften erleiden könnten) durch einseitige ohne Unseres Vorwissen und Belieben zu Pferd und zu Fuß angestellte

Werbungen ein häufiges unbekändtes Kriegsvolk in hiesigen Erz-Stift einzuführen, und sonst Fortifications-Fourage-Service-Dienst- und dergleichen Kriegs-Exactionen vorzunehmen kein Bedenkens gemacht; und obwohl Dieselbe von diesem Ihrem einseitigen Verfahren abzustehen, Wir tragenden Amts halber oft und vielmahlen treulichst ermahnet, auch dahe solches nicht helfen wollen, abermahlen mit gesamnten löblichen Land-Ständen auff jüngst vorgewesenem Landtag nach Anweisung der Landts-Vereinigung umb Abstellung obgemelter Beschwernüssen, zuforbrist aber erwehnter eigenmächtig vorgenommener Werbungen und aufgebrachtten Kriegs-Volcks underthänig inständigst ersucht, dannoch durch alle höchst erhebliche Remonstrationen und bittliches Ansuchen nicht allein nichts zu erhalten gewesen, sondern sich ein weiteres eben schweres, und der Landts-Vereinigung nicht weniger geradt zuwider gehendes Gravamen der einseitig, und ohne Unseres Vorwissen eingangen, und geschlossener Allianzen, Associationen und was dergleichen hervorgethan, daß also, mit abgetrungenen Aufhebung gemeltem Landtags, gesamnte löbl. Land-Stände unverrichteten Dingen ab- und nach Haus zu gehen sich angehöhtiget befunden, worüber dan leydwesend vernehmen müssen, daß nach beschehenem Aufbruch vom Landtag von Seithen oft höchst gemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. 12 Simplen zu zahlen, dem Landt eigenmächtig andicirt, und uneracht der dagegen von sämtlichen löblichen Land-Ständen in continenti geschehener Protestation dieselbe vermög eines unterm 28. neigt abgelauffenen Monats Septembris in offenem Trud herausgegebenen Patents würdlich ausgeschrieben, und zur Kriegs-Cassa zu zahlen anbefohlen worden.

Nachdemahlen aber Wir Asterdechant und Capitul obgemelt, als Erb- und Grund-Herren dieses Erz-Stifts Köllen von Amts-Recht- und Gewissenswegen bey solchen weit auffsehenden Undernehmungen nicht stillstehen, noch zugeben können, daß gegen alle gemeine absonderlich die Canonische Rechten sowohl, als dieses Erz-Stifts special Sagungen, Verträge und Erb-Landts Union durch alsolche eigenmächtige Gelt-Ausschreibungen das liebe Vaterlandt beschweret, und die in bemelter Erb-Landts-Vereinigung der Landts Fürstl. Regierung gesetzte Ziehl und Maess überschritten, folglich die oft angeführte

Landts-Vereinigung gar unter die Füß gebracht werde; bevorab dahe Ihre Kayserl. Majestät selbstn noch jüngst auff wechendem Landtag Seiner Churfürstl. Durchl. durch ein special allergnädigstes, und durch beide schon vor etlichen Jahren angeordnete hohe Herren Commissarien, Chur Rier und Chur Pfalz, intimirtes Rescriptum mit diesen formalibus ermahnet, daß Sie alles obangezogener Landts-Vereinigung zuwider lauffendes Verfahren abstellen, was darwider bishero vorgenommen worden, abthuen, und in vorigen Stand setzen, auch weiter dagegen nichts verhandelen, sonderen in allem derselben gemeeß sich bezeigen sollen.

Als haben Wir eine unumbgängliche Nothturft zu sein erachtet, nicht allein gegen solches äigenseitiges Verfahren hiemit auffß zierligst Uns zu bedingen, und darwider alle rechtlich erlaubte Mittelen vorzubehalten, sondern anbey Euch Graffen, Rittern, Ambt-Leuthe, Bogt, Schultheiß, Burger-Meister und Racht, forth Vorstehere gebührendt und nachdrucklich zu erinnern, daß Ihr alle sambt und sonderß vermög buchstablichen Inhalts des 22. §. der vielgenändter Landts-Vereinigung verbunden und gehalten seyet, nach so handtgreichlicher derselben Contravention bei Uns zu stehen, und zu allsolchen äigen thätigen Auflagen und Exactionen, ohne schwere Verandtwortung und Euerer geleisteter Aidt und Pflichten kundtbahre Verletzung, nicht zu concurriren, weder zu denenselben einiges Sinns Vorschueß zu leisten, forth Euch sambt übrigen gemeinen Landt-Saessen und Underthanen nachrichtlich zu bedeuten, daß Ihr solche einseitig außgeschriebene Simplen zu zahlen nicht schuldig, sonderen die Euch dießfalls zumuthende Executionen und was darby durch einem oder anderen zu zahlen abgenöthiget werden dörfte, als widerrechtlich und für eine unverantwortliche Thätigkeit zu halten seye; beßwegen Wir dan weiter hiemit anfeugen, alles das jenig, was von Euch so wohl obgemeldter Simplen halber, als auch sonstn an Fourago, Portionen, Service, und wie es Rahmen haben mag, erzwungen worden, und ferners erzwungen werden mögte, in richtige Verzeichniß zu bringen, und Uns solche in glaubhafter Form zukommen zu lassen.

Wir wollen auch hiemit alle Churfürstliche Eöllnische Rätthe und Bediente ein für allemahl ermahnet haben, sich gegen die Landts-Vereinigung auf keine Art und

Weise gebrauchen zu lassen, damit Wir nicht gemueßiget werden, gegen solche Verbrechenere weitere Andtung vorzunehmen.

273. Bonn den 15. October 1701.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfst.

Fügen allen und jeden Landständen, Ober- und Unter-Beamten, Vorstehern, Unterthanen und Eingeseßenen Unseres Churfürstenthumbs Eölln hiemit zu wissen: Demnach wir aus einer, unter dem Rahmen Aßter-Dechantß und gemeinen Capituls Unserß Dohm-Stifts Eölln durch öffentlichen Druck den 1. October dieses lauffenden Jahres herausgegebener, und mit Unserß würdigen Dohm-Capituls Insiegel bezeichneter Schrift mißfällig vernommen, welcher gestalt diejenige, so aus ihnen sich dahmaln in Unserer Stadt Eölln befunden, und deren Rahmen wir zur Versicherung Ihrer und der Ihrigen Ehr, hier außdrücklich zu melden unterlassen, sich vermessen, anerwehnte Unsere getreue Landes-Eingeseßene ohne Ausnahm ihres Stands und Condition, auch Rätthe und Bediente, unter allerhand theils falschen, theils irigen Präterten wider Uns ihr rechtmäßiges geist- und weltliches Oberhaupt, gefährliche, und ihnen in keinerlei Qualitāt und Weiß zusehende Erinnerungen durch das Land herum zu schicken: Daß dergleichen sogar einem in völliger Anzahl versammelten Dohm-Capitul (als welches keine Erkantnuß über uns hat, weder sede plena seine Hände in unsre Regierung einschlagen kann) anderst nicht, dann für eine Verhezung zum Zustand und Unagherjam ausgedeutet werden möchte: Und daß solches Verfahren so wohl der natürlichen Vernunft, als der göttlichen Verordnung und denen geist- und weltlichen Rechten, besonderlich aber Unserer Aßterdechantens, Theßaurarii, und ihrer Aßhārenten Canonical-Eyb, womit sie uns, als ihrem Herrn und Oberrn, verhaftet, zugegen lauffe, auch der kundlichen Wahrheit widerstrebe. Inmassen ob schon ihre bey jüngst vorgewesenem Landtag geslogene Procedur, womit sie sich und Unsre übrige Land-Stände zu nicht geringer Beschwerung des Landts, bis in die 6te Wochen fruchtlos aufgehaltten, bloß zur Einführ- und Behauptung ihres ungebührlich affectirten Condominatiß gezelet, und indessen von ihnen die Rettung des in größter Unsicherheit gestau-

denen Vaterlands außer Acht gelassen worden, Wir dann noch unter solcher Zeit ihnen mit unbeschreiblicher Langmüthigkeit und Gedult, Unsere väterliche Sorge und ihre Schuldigkeit schrift- und mündlich mehrmalen vorstellen lassen: Auch zu gnädigster Bezeigung Unseres Wohlmeynens, und zu hinwegräumung alles unbefugten Vorgebens, Uns noch darbey zu unpartheyischen Rechten erbothen: Welches sie mit unterthänigstem Dant hätten annehmen und wohl beherzigen sollen: Daß, wann die Noth vor der Thür ist, der unumgänglich erforderte Beytrag, zu unverschieblicher Rett- und Versicherung des Lands nöthiger Mitteln, sich durch keine langwährige Processen nachtheilige Commissionen oder andre unsatthafte Einredungen hintertreiben, noch verweilen lassen, und zumahlen in Unserm gegenwärtigen Casu, da wir Unser von der äußersten Gefahr und Noth hergestoffenes Begehren, wie sie wohl wissen, ohne Nachtheil der ordentlichen Justiz an sie gestellt, und aus Lands-Fürslicher Macht und Liebe ein so wenig (als nämlich per Monath ein Simplum) ausgeschrieben, worüber Unsere Stände und Unterthanen sich auch bei ruhigen Zeiten zu beschwehren keine Ursach hätten.

Als erachten Wir eine Nothdurfft zu sein, nicht allein mehrbesagten Pfister-Dechanten und Capitularen sothanens ihr Beginnen krafft dieses vor der ganzen Welt außs höchste zu verweisen, und ihnen bei Bedrohung Unserer Ungnad und unvermeidlichen Verfahrens wider ihre Persohnen, Güter und Renten, dessen öffentliche Wiederruffung, gleich nach Publikation gegenwärtigen Befehls ernstlich, wie hiemit geschicht, aufzutragen; Sondern auch jedermänniglichen hierdurch kund zu machen, daß, nachdem die den 4. Martii neulich zu Soln gestandene Pfister-Dechant und Capitularen die von uns aus Lands väterlicher Lieb und Sorg ihnen zu Gemüth geführte Anwerbung noch einiger Mannschafft, völlig verworffen, und darauf so gar einen sehr geringen in Vorschlag gebrachten Provisional-Beytrag zu Verschaffung der unentbehrlichen Nothwendigkeiten nach Bonn, Rheinberg und Kayserwerth, anders nicht bestimmen wollen, als auf die Condition, daß wir vorher gewisse zu unserm und unserer Herrn Nachfolger ewigem Nachtheil von ihnen zu usurpiren gesuchte, und vom Päpstlichen Stuhl sowohl als von der Römischen kaisert. Majestät öftters improbirte Eingriff und

Annassungen einer unbefugten Ritterschafft wider unser Gewissen und alles Recht billigen sollten: Wir uns gezwungen gefunden, ohne weiteren Anstand von höchsten Amts wegen, auf die beständige Lands-Sicherheit und Ruhe dergestalt zu gedenken, damit wir unsere Festungen zeitlich wider alle Surprises verwahren, und so lang das gesambte Römische Reich sich in die obschwebende Strittigkeiten über das Spanische Successions-Wesen einzumengen keine Ursach haben, noch einen Theil daran nehmen würde, Uns, nach dem Exempel so vieler anderer fürnehmer Reichs-Chur-Fürsten, Fürsten und gantzer Kreisen, allerdings aus der Sach halten, und so viel an Uns, zu verhüten trachten möchten, daß, bei etwan erfolgender Ruptur, die seine Göttliche Majestät allergniedigst abwenden wolle, das liebe Vaterland nicht darein geflochten, noch, wie vormahlen, an andere gleichsam preiß und tributaire, weder zu einem Theatro belli gemacht, sondern im bestmöglichsten Defensions-Stand contra quemcunque Aggressorem, erheischender Nothdurfft nach, gesetzt werden.

Welches alles indeme es obgemeldte Pfister-Dechant und Dohm-Capitulares, zur Zeit der angeschiedenen höchsten Necessität gefließentlich verhindernen, und mit Hindernis ansehung der gemeinen Lands-Wohlfahrt auf der Präliminar-Durchbringung ihres ungegründeten also gemeinten Erb- und Grund-Herrschafftlichen Condominii beharren: Da ihnen doch mit Recht mehr nicht als tempore sedis vacantis allein die Tutoria Administratio zusehet; Und wie dann hierob ein jeder leichtsam begreifen wird, daß Unsere bis her zu geführte Conduite von mehrbesagtem Pfister-Dechanten und dessen Abhängenten mit keinem Zug für unwiderrechtlich und eine unverantwortliche Thätlichkeit (wie ihre Formalia lauten) ausgeschrien werden mögen; Zumahlen wenn schon die Weltkundige von dem natürlichen Recht selbst herfließende Reichs-Grund-Sagungen, und verschiedene particulariter in Causis Bamberg, Würzburg, Mecklenburg, Würtemberg u., ja für Uns in specie sub datis 29. October 1699 und 20. December 1700 ergangene kaiserliche Declarationes, so viel das Temporale betrifft, in puncto Capitulationis et Spiritualium aber das ad perpetuam Rei memoriam vom Papsten Urbano VIII. wider Unseres letztverschiedenen Hrn. Vorfahrers Lieb. Chur-Eöllnische Wahl-Capitulation den 16. Juni 1642 emanirte Breve, und die im Jahr 1693 dar-

auf erfolgte Constitution des Innocentii XII. und die erst jüngst in Salisburgensi Capitulationum für des noch regierenden Herrn Erz-Bischoffens zu Salzburg Liebden den 5. Martii und 9. Julii 1701 utraque parte informante zu Rom ausgefallene Decisiones, nicht für Uns unwiderprechlich ständen: Jedannoch unlängbaren Rechts ist, daß, so fern auch Unseres Würdigen Dohm-Capittuls, oder übriger Uns untergebenen Land-Ständen Beyfall, zu Aufbringung behöriger Defensions-Mitteln und anderer Landes-Nothwendigkeiten, de jure, vel ex quacunque consuetudine, unione, aut conventione, absolute erfordert würde, dessen unerachtet mehr als genung seze, wan der Landes-Fürst (wie wir so wohl vor als unter währendem Landtag zum öfteren gethan haben) sich um denselben hergebrachtermaßen wiewohl vergeblich, beworben hat, und fürnehmlich in Sachen aus deren Verschub der augenscheinliche Untergang Lands und Leuten, oder dessen höchste Gefahr zu besorgen ist.

Zu geschweigen, daß in der von ihnen angezogenen hiesigen Landts-Bereinigung das geringste nicht enthalten, welches der beschienenen Anwerbung zur nöthigen Landts-Defension erforderter und in gewöhnlichen Landts-Pflichten genommener Mannschafft, oder Unserer zu eben demselben End gerichteten Bestimmung zu der nechst beyrn Chur-Rheinischen Kreis-Convenc in Frankfurt per Circulare Conclusum convenabel erachteter Association, und Unserem juri foederum et Armorum zur Erhaltung und Beschützung Unserer Chur- und Fürstenthümer mit einigem Rechts-Schein zuwider ausgedeutet werden möge. Worüber Wir dannoch Uns zum Ueberfluß hiermit erklären, Unsere bishero in geist- und weltlichen Dingen geführte Regierung dem unpartheyischen Urtheil deren, denen es zustehet, solchergestalt zu unterwerfen, daß doch sothaner Refurs, denen natürlichen und Reichs-Rechten gemäß, den schuldigen Beytrag zur Conservation des Vaterlands indessen im geringsten nicht hemme, noch die Uns inalienabiliter aufgetragene hohe Erz-Bischoff- und Landts-Fürstl. Autorität und derselben anklebenden Gerechtsamen in ein- oder anderem beeinträchtige.

Diesemnach Wir obangeführtes Dohm-Capittulisches scriptum für einen höchstlärgerlichen und seditiosen Eingriff in die Uns privative zustehende Landts-Obrigkeit erklären, und daß dahero niemand von Unseren getreuen

Land-Ständen, Unterthanen und Eingeseffenen die geringste Reflexion oder Achtung darauf zu geben; weniger demselbigen einige Folg zu leisten, sondern dessen unerachtet den von Uns beschriebenen Beytrag der jährlichen 12 Simplorum in den gesetzten Terminis unweigerlich zu thun oder widrigenfalls zu gewarten habe, daß er dazu executiv angehalten, auch für einen mitpflichtigen an all solchem anfrührischen Beginnen angesehen werden soll: Wie nicht weniger diejenigen, so entweder viel berührtes scriptum an ihren untergebenen Orten wissenschaftlich geduldeten, und auf Erfahrung, wo einige Exemplaria darvon fürhanden, selbige nicht allsogleich vernichten; oder aber dieselbe bey sich heim- oder öffentlich aufbehalten, andern communiciren, oder abschriftlich mittheilen würden; wornach ein jeder sich richten und für Schaden auch exemplarischen Straffen zu hüten wissen wird.

Bemerk. Gleichzeitig sind die sämmtlichen Lokal-Behörden noch besonders angewiesen worden, die ihnen beigelegten Abdrücke des obigen churfürstlichen Manifestes schleunigst publiciren zu lassen.

274. Wien den 17. Dezember 1701.

Leopold I., Römischer Kaiser.

Kaiserlicher Schutzbrief für die Mitglieder des Erz- und Dom-Stifts Söln, wodurch dieselben gegen die von dem Erzbischofe und Churfürsten Joseph Clement gegen sie etwa unternommen werdenden Handlungen in des heil. Reichs Spezial-Schutz und Schirm genommen, und dessen Verletzung bei Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes verboten wird.

Bemerk. Unterm 9. Januar 1702 sind zwei kaiserliche Mandate erlassen worden, wodurch alle in des Churfürsten Joseph Clement Kriegsdienst stehende Reichsunterthanen avocirt, und die churfürstlichen Landstände, Räte, Beamten und Unterthanen angewiesen werden, bis zur Abstellung der Reichs-Constitutionen widrigen Handlungen des Churfürsten, (Entlassung der ins Erzstift Söln und Bisthum Lüttig aufgenommenen französischen und spanischen Truppen etc.) nur den von kaiserlichem Amte wegen ergehenden Verordnungen zu gehoramen.

Bei der Erfolglosigkeit der ergangenen kaiserlichen Aufforderungen hat der kaiserliche Gesandte durch ein im Haag am 4. April 1704 erlassenes Manifest bekannt gemacht, daß er im Auftrage des Kaisers, dessen General-Feld-Marschall Fürsten von Nassau requirirt habe, die Räumung der erzstiftisch-kölnischen und der Lüttichschen Lande Seitens der fremden Truppen, mit gewaffneter Macht zu erzwingen.

275. Köln den 25. November 1702.

Hfter-Dechant und Capitul des Erz- und hohen Dom-Stifts Köln.

Es ist leyder! aller Orthen mehr dann zuviel bekannt, was gekostet Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen durch die mit Dero ausländischem Ministerio gegen Unsern aufrücklichen Willen, öfters gezimmendes Bitten und Vorstellen, auch pflichtmäßige Wiederzeugung, einseitig gepflogene Confilia, sich ohne Noth mit fremdem Geldt in Kriegs-Versaffung gestellt, alle Erz-Stiftliche Vestungen und Derther an aufwertige Gewalt übergeben, denen darwider aufgelassenen allergnädigsten Kayserlichen Ermahnungen kein Gehör noch Folge, wie sich wohl gebühret hette, geleistet, sonderen hiesig-armes Land zum Sitz und Schauplatz gegenwertigen betrübten Kriegs gemacht, auch nunmehr, dahe über den bekläglichen Anschlag erwelter landverderblicher Anschläge alle Landts-Eingefessene in tiefstem Elend und Verwirrung wehemütigst seuffzen, diesen Erz-Stift fast in seinen letzten Zügen verlassen haben;

Obwohl nun bei so bewandten Sachen, und kundbarer Ihrer Churfürstl. Durchl. Abwesenheit, Uns als Erz- und Grund-Herren die Regierungs-Verwaltung der Erz-Stiftlicher Landen von Recht- und Gewohnheitswegen unstreitig heimgefallen, solches auch also deutlich in denen der Erz-Lands-Vereinigung einverleibten, und von Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst theur beschwornen hiesiger Kirchen und des Erz-Stifts von uralter Zeit herrührenden beständigen Verträgen enthalten;

So ist dieß allem unerachtet, jedannoch eine von inderhöchstem Ihrer Churfürstl. Durchl. unterzeich-

nete Verordnung unterm 12. negstvorigen Monats Octobris auß Bonn in Truck gefertiget worden, darin wehrender obangeregter Dero Abwesenheit dem Ministro Rarg die vornehmste Commission mit besondern Lobsprüchen neuerlich anvertrauet, mithin mehr andere in hiesigem Erz-Stift nie erhört noch gesehene Anstalten verhandelt werden wollen;

Welchem, indeme Wir zu fernerm Nachtheile obangezogener hiesigen Erz-Stifts wohl-hergebrachter löblicher Gewohnheiten, Durchlöcherung der beschwornen Verträgen, forth Kränkung der beschriebener geistlicher Rechten gedultiglich weiter nachzusehen, und alsolche neue einseitig gemachte Regierungs-Orth, mit Verletzung Unserer geleisteter Aydt- und Pflichten, Uns aufftringen zu lassen um so weniger vermögen, dahe dieselbe über obiges, amnoch weiter denen allergnädigsten Kayserlichen Befehlen und Avocatoriis gerad zuwider gehet, solglich dieferhalb auch dem gesamnten Erz-Stift zum Unglück und größserem Verderb aufschlagen dörfte;

Als ertlehen Wir Disterdehand und Capitul obgemelt. hiemit, daß die auff Uns, wie Eingangs erwehnet, verfallene Erz-Stiftliche Regierungs-Administration auß Antrieb unseres Gewissens, und zu möglichem Trost des verlassenen Vatterlands, zu übernehmen endtlichen Uns entschließen müssen, zu dem Ende auch die Regierung alhie binnen Cöllen bereits eingerichtet und bestellt haben, alle und jede Grafen, Ritters, Ampt-Leuthe, Landdröste, Richter, Bögte, Schultessen, so dan Burgermeistern und Rath in denen Städten, forth übrige Vorsehere, und gemeine Eingefessene dieß- und jenseiths Rheins gelegener Erz-Stiftlicher Landen an die vorhin unbillig in Zweiffel gezogene, nummehr aber nach reiffer Erwägung und gnugsamer Untersuchung durch Kayserliche allgeredhtigste Urtheil jüngst bestätigte Erblands-Vereinigungen nachdrucklichst erinnerend, derselben Paragraphos und zwar in der Rheinischen den 22. in der Westphälischen aber den 34. Ihnen zu Gemüth führend, mit dieß-ernstlichem Ermahnen und Befehl, sich gegen dieselbe durch obangemelte unterm 12. Octobris auß Bonn ergangene Verordnung nicht verleiten, weder von denen Ihnen auffliegenden Pflichten sich abwendig machen, sondern bei gesagter unserer Administration in gebührender Folge und Gehorsam also finden zu lassen, gleich es

die Uns schuldige, und vermög oft berührter Landts-Ver-einigung Ihnen aufliegende Tren erfordert, und Wir Uns dessen gegen dieselbe gänglichen versehen thuen, dabe wir sonst unverhofften niedrigen fals, auff die zulängliche Andungs-Mittelen zu gedenden nicht ermanglen werden.

Bemerk. Durch ein kaiserl. Patent d. d. Wien d. 18. November ej. a. ist dem Domkapitel (in gleicher Art wie dies sede vacante stattfindet) die Landes-Regierung des Erzstifts Cöln und der dazu gehörigen Lande übertragen, und den Landständen und Beamten, unter Vernichtung ihrer dem, inzwischen das Erzstift verlassen habenden, Churfürsten Jos. Clement geleisteten Pflichten, befohlen worden, nur dem Domkapitel, keinesweges aber dem zu Bonn zurückgebliebenen churfürstl. Minister („und verkehrten Rathgeber“) Joh. Friedr. Karg, zu gehoramen.

Die Landes-Regierung des Domkapitels hat, noch der 1706 erfolgten kaiserlichen Privations-Erklärung gegen den Chriften Jos. Clement, bis zum Friedens-schlusse im Jahr 1714, wodurch zugleich die Wieder-einsetzung des Churfürsten erfolgte, fortgedauert.

276. Cöln den 31. März 1703.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die Exproffungen der im rheinischen Erzstifte seit dem vorigen Sommer in jedem Orte einquartiert gewesen oder noch einquartierten Truppen werden von den Lokalsbehörden genaue Nachweisungen erfordert.

277. Cöln den 1. September 1703.

Domkapitel zu Cöln.

An Sonn- und Feiertagen soll im rheinischen Erzstifte, im Herzogthum Westphalen und im West Recklinghausen, weder Obst und Gemüse auf den Märkten und in den Straßen öffentlich feilgeboten, noch auch Kaufstaben und Fleischhallen geöffnet, oder gebrauet und gebacken werden, und müssen während der Messe und Predigt die Schen-

ken verschlossen bleiben. Die Contravenienten sollen mit willkürlicher Geldbuße und Kirchenstrafe, sodann auch mit Confiskation des Feilgebotenen, zum Vortheil der Armen, belegt werden. (Conf. chf. Eb. Saml. B. II. S. 38.)

Bemerk. Unterm 16. Mai 1705 ist auch „Fressen, Saufen, Tanzen, Springen und dabei vorgehende „ärgerliche Ueppigkeiten und Uebelthaten“ an Sonn- und Feiertagen bei willkürlicher Strafe allgemein verboten worden.

278. Cöln den 15. October 1703.

Die Deputirten der erzstift-rheinischen Landstände.

Als Surrogat für die, von der königl. preussischen Militair-Gewalt, Behufs der Blockade der Stadt Geldern, aus dem niedern Erzstifte requirirten Schanz- Arbeiter wird ein desfalls festgesetzter Geldbetrag auf die betreffenden Aemter ausgeschrieben und dessen sofortige Zahlung verfügt.

279. Cöln den 29. October 1703.

Domkapitel zu Cöln.

Publikation eines Verpflegungs-Reglements für die ins rheinische Erzstift verlegten königl. preussischen Truppen, nebst Befehl an die Lokalsbehörden, darauf zu wachen, daß die Unterthanen nicht gegen dessen Inhalt beschwert werden.

280. Cöln den 3. März 1704.

Domkapitel zu Cöln.

Unter Darstellung des von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln am 7. Juli v. J., mittelst Erlass einer neuen Schrein-Taxe, (wonach die Gebühren für die über Erbung und Erbzahl gefertigten Dokumente zu erheben sind) vollführten anmaßlichen Eingriffes in die erzstift-schen Jurisdiktions-Befugnisse, wird eine neue Schreins-

Ordnung nebst beigefügter Tare publicirt, und deren genaue Befolgung im Allgemeinen, und ins Besondere den hohen Weltlichen, auch Ausbachs und Niederischen Gerichts-Örten und Schöffen, so wie den Schultheiß und Schöffen der erztiftischen Erb-Vogtey, sodann von Severin und Weierstraß und endlich allen Schrein-Meistern und Schrein-Schreibern in der Stadt Cöln, befohlen; sodann auch bestimmt, daß in allen Rechtshändeln, worin Criminal-Instrumente und Urkunden vorkommen, diese, bei Strafe der Nichtigkeit des Prozesses, nur dann ad acta genommen und für legal gehalten werden sollen, wenn die Gebührensatzung für solche Urkunden nach der obigen Tare darauf vermerkt ist, oder daß solches geschehen sey, von den Partheyen eidlich erhärtet wird. Contraventionen von Seiten der Richter, Gerichtschreiber, Partheien und Sachwalter sollen mit 100 Goldg. Strafe belegt und dem Denuncianten, unter Verschweigung seines Namens, 6 Goldg. Belohnung gegeben werden. (Conf. dt. Ed. Caml. B. II. S. 471.)

Bemerk. Gleichzeitig und bis zum Jahre 1709 (während der von Außen bedrängten Lage des Erzstifts) sind die von der Stadt Cöln in mehreren Beziehungen wiederholt vollführten Jurisdictionen-Eingriffe, von Seiten des Domkapitels gerügt und Maßregeln dagegen verordnet worden. (Conf. auch Nr. 312 und 469 d. S.)

281. Cöln den 19. Juli 1704.

Domkapitel zu Cöln.

Zur dringend nöthigen Reparatur der Festung Bonn werden im obern Erzstifte die, von 10 zu 10 Tagen vom 1. Juli an, erforderlichen Schanzarbeiter ausgeschieden, wofür jedoch, bei der jetzigen Erntezeit, von den Dienstpflichtigen anstatt der Naturalleistung für jeden Handdienst täglich 10 Etrb. erhoben, und in kurzen Fristen eingesandt werden sollen.

Bemerk. Unterm 28. August ej. a. sind anstatt der rückständigen Naturaldienstleistungen, zur Demolirung der Festung Rheinberg, desfallige nach dem Willkürungsfuße (mit alleiniger Exemption der Ritterschaft und der Klöster) zu repartirende Geldbeträge ausgeschieden worden.

282. Cöln den 10. September 1704.

Domkapitel zu Cöln.

Reglement die Westfälische Mast betreffend.

Demnach Anwesende Prälaten und Capitularen des Erz- und hohen Thumbstifts Cöllen mit sonderbarem mißfallen wahrgenommen, was gestalt im Herzogthumb Westphalen, wan durch Göttlichen Seegen in desselben Erzstiftischen Wäldungen Mast erscheinet, dieselbthalben verschiedene schädliche mißbräuch eingeschlichen, und zwar in Specie, dahe bey der Saethsezung und abgang der Schweine übermäßige und kostbare tractamenten geschehen, die sich auff etliche Hundert rthlr. beloffen haben, sodann auch in allen Marken ein solcher Aufschlag gemacht, wardurch des Erzstifts und der Interessenten nußbahrkeit alzu empfindlich geschmälert worden, daß Wir dahero eine unumgängliche Rotturft zu seyn erachtet, solchem Unwesen vorzukommen, gegenwertiges Reglement zu jedermanns wißenschaft provisionaliter herauszugeben, warnach das Forstamt einen jeden zu beschneiden und darauß bis auff anderweite gnädigste Verordnung bey Verlust der Diensten fast und unverrückt zu halten hat; Alle tractamenten und Zehrungen bey Auf- und Abgang nit allein, sondern auch wie selbige Rahmen haben mögen, sollen von nun an cessiren, weilien die Forstbediente ohne dem alle salaryret, und was bey Mastzeithen vorfallet, von Amtswegen zu verrichten schuldig seint; diejenige aber, so an seithen der Erben und Interessenten zu Beobachtung ihres Interesse darzu gebraucht werden, müssen Sie Erben gleichfalls befriedigen; Was nun durch sothane Abstellung der Zehrungen zeitlichen Landtsfürsten und Interessenten zuwachset, darum sollen zuvordrist die Abtrifften des Landtsheeren, mit Vorbehalt des modij; und zwar bei voller Mast auff jedes Hundert in der Abtrifft 26, bey mittelmäßiger 15, und geringerer 10 Schweine verbessert werden, sodan der überrest denen Interessenten abgetheilt, auff den Salkhoff, Hoff, Kotten und Schwärch, nachdeme die Mast reich, und die Summa groß befunden wird, durch das Forstamt repartirt; sodan wegen den übertrifften das Landesfürstl. hohe Interesse dem Herkommen gemäß, ein- und anderen Weg pflichtmäßig beobachtet werden; Auch sollen den Oberforst- und Jägermeistern in jeder Mark drey Schweine palsiren in

Ansehung ihrer in Forstfachen habenden mühe und sorgen, und weil gemlt. Forstschreiber beim auf- und abgang der Schwein in viele wegh mehr, als andere occupirt ist, wird demselben täglich ein Rthlr. bei jeder Mark von des Landtsfürstens und Interessenten eingehenden Markgelbern hiemit gnädigt verwilligt und zugelegt, dergestalt jedoch, daß dieserthalben keine überflüssige Diaeten gemacht werden sollen, demnegst passieren dem Oberfeldneren in jeder Marken zwei Schwein, Landschreibern jeden Orths ein Schwein, Stiege Schwein mehr nit als fünf, Pottschwein jeden Orths mehr nit als fünf, Hofscheuin bey Aufgang ein und beynt Abgang ein, Staatscheuin jedem Hirten Ein, dem Jäger und Holzknecht, wohe dergleichen Versohnen seint, jedem ein Schwein, dahe aber eine Versohn beiden Officia representirt, passirt auch nur ein Schwein im Aufschlag, dem Holzknecht aber wegen Ahnwerbung der übertreibenden Schwein, von Zwanzigen Eins, Pastoren pro publicationibus Ein, und dem Hof-Capellan Ein Schwein, dahe im übrigen sich begeben würde, daß zwischen denen Werben und Markzugenossen Streith sich eräugnen thäte, und derentwegen der Augenschein einzunehmen wäre, wird denen hierzu gebrauchenden Forstbedienten gnädigt erlaubt von denen streitenden Partheien noch absonderlich ihre Diaeten jedoch bescheidenlich zu fordern, und sich bezahlen zu lassen. Urkundt auffgedruckten Administrations Insiegel.

283. Cöln den 18. October 1704.

Domkapitel zu Cöln.

Zur Verhütung der fernern Zuführung von inländischen und der Durchführung von ausländischen Pferden zum Reichsfeinde, werden im rheinischen Erzstifte, im Herzogthum Westphalen und im Vest Recklinghausen strenge, die Erhaltung und Controlierung des inländischen Pferdebestandes, so wie die Verhinderung von Contraventionen bezweckende Maßregeln vorgeschrieben, deren Verletzungen mit Confiskation der Pferde und schweren Geldstrafen belegt werden sollen.

Bemerk. Unterm 10. Dezember ej. a. und 13. März 1713 ist die strengere Handhabung der obigen Vorschriften wiederholt befohlen worden.

284. Cöln den 2. Juli 1705.

Domkapitel zu Cöln.

Bei der fortdauernden Desertion von den erzfürstlichen Truppen, und obgleich, zufolge des am 19. Juli v. J. publicirten General-Pardons gegen die Deserteure, (deren eine Anzahl namentlich bezeichnet sind) die Strenge des Kriegsbrechtes anwendbar ist, wird denjenigen, welche binnen 14 Tagen zu ihren Fahnen zurückkehren, dennoch völliger Strafnachlaß verheissen; gegen die ferner im Desertionszustande Verharrenden soll, in so fern sie im Lande geboren und begütert sind, der Confiskationsprozeß eingeleitet, gegen Alle aber in Contumaciam gerichtlich verfahren, und ihr Name an den Galgen geheset werden.

285. Cöln den 18. November 1705.

Domkapitel zu Cöln.

Als Repressalie gegen Jülich und Berg wird in den rheinisch-westphälischen 10. Landen die Benutzung der im Auslande gelegenen Fruchtmühlen, bei Strafe der Confiskation des Getreides und der Transportmittel, verboten. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 233.)

286. Cöln den 5. Dezember 1705.

Domkapitel zu Cöln.

Zur Abtragung der, Behufs Zahlung der königl. preuss. Quartier-Gelder, vom Domkapitel contrahirten Kapital-Schuld von 8000 Rthlr. und der aufgeschwollenen Zinsen, sollen, auf Abschlag der von den Landständen bewilligten Geldmitteln, 2 Simplen im rheinischen Erzstifte sofort erhoben und eingezahlt werden.

287. Cöln den 11. August 1706.

Domkapitel zu Cöln.

Um die zu häufige Einführung fremder Scheidemünzen abzuwenden, wird bestimmt, daß die 3 Petermänger-

Stücke einzeln nur zu 4 Albus und daß 54 Petermänger zusammen nur zu 78 Albus (oder 1 Rthl. current), die halben Petermänger-Stücke aber gar nicht mehr in allen erzstiftischen Landen coursiren dürfen.

288. Cöln den 20. Mai 1707.

Domkapitel zu Cöln.

Nach stattgefundenener Untersuchung der von der Bürgerschaft erhobenen Beschwerden werden mehrere die politische, polizeiliche und ökonomische Verwaltung der Stadt Bonn regulirende Bestimmungen in 38 §§. festgesetzt. (Conf. dt. Ed. Saml. B. II. S. 352.)

289. Cöln den 4. Februar 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Unter Bezugnahme auf eine am 2. October 1707 erlassene Verordnung wird, bei den im rheinischen Erzstifte fortbauenden Plünderungen und Erpressungen durch zusammenrottirte Deserteure und anderes Raubgesindel, welche sich für königl. preussische u. a. Partheigänger ausgeben, den Lokalbehörden wiederholt befohlen, dergleichen Rotten unter 24 Mann Stärke, die sich als Partheigänger nicht legitimiren können, als Straßenräuber, mittelst der durch Glockenschlag zu alarmirenden bewaffneten Unterthanen, zu verfolgen und zu verhaften; worüber sofortige Anzeige zu erstatten ist.

Bemerk. Unterm 26. Febr. und 4. April 1711 ist wegen der stattfindenden Straßenräbereien, Erpressungen und Plünderungen der Postwagen, die Verfolgung dieses Raubgesindels, und den Schützenführern und Schützen die prompteste Dienstleistung dabei befohlen worden.

290. Cöln den 4. Februar 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die geschehene Verkündigung der landesherrlichen Edikte und Verordnungen, sollen die mit der Pu-

blikation beauftragten Lokal-Beamten jedesmal schriftliche Anzeige zur erzstiftischen Hofkanzlei erstatten. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. I. S. 664.)

291. Cöln den 10. April 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Mit Bezug auf die im rheinischen Erzstifte am 25. März 1682 und 25. Juni 1700, Johann im Herzogth. Westphalen unterm 4. August 1708 publicirten Verbote, wird (zur Schüzung der Unterthanen gegen Betrug durch schlechte Waare und unrichtiges Maas) das fortbauende Hausiren der fremden Kaufleute außer den privilegirten Jahr- und Wochen-Märkten wiederholt untersagt, und sollen die Contravenienten mit Confiskation ihrer Waaren bestraft werden.

292. Cöln den 25. April 1709.

Domkapitel zu Cöln.

Bei der durch den starken Winterfrost stattgefundenen Vernichtung des Weinstocks und der Wintersaat wird das Brantwein-Brennen aus Früchten im rheinischen Erzstifte bei 10 Glgb. Strafe verboten, und sollen die Helme der Brantweinfessel überall in Beschlag genommen werden. Das Brantweinbrennen aus Zlieder- und Wachholder darf nur unter spezieller amtlicher Aufsicht und ohne Zusatz von Brodfrüchten geschehen; die Ausführung der Früchte wird ebenfalls verboten, und soll der inländische Fruchtvorraath von den Lokalbehörden ermittelt und angezeigt werden.

Bemerk. Nach einer am 21. Juni verfügten Aufhebung der Fruchtsperrre ist unterm 5. Septbr. 26. Octob. und 6. Dezbr. ej. a., wegen der schlecht ausgefallenen Erndte, obiges Verbot, unter Ausdehnung desselben auf das West Mecklinghausen und das Herzogth. Westphalen, erneuert worden.

293. Köln den 29. Dezember 1709.

Domkapitel zu Köln.

Zur Beistreuung der auf dem jüngsten Landtage bewilligten Kosten der preussischen Truppen-Verpflegung während des Winterquartiers, werden vorläufig im rheinischen Erzstifte 6 Simplen ausgeschrieben und deren Einzahlung in 2 Terminen befohlen.

294. Köln den 27. October 1710.

Domkapitel zu Köln.

Im rheinischen Erzstifte darf das fenergefährliche Trocknen, Brechen und Schwingen des Glases nicht mehr in den Privathäusern geschehen, sondern sollen zu solchem Behufe die Städte und Dorfgemeinden an abgelegenen Orten die erforderlichen Defen und Gefasse errichten; Contraventionen sollen mit willkürlicher Strafe und mit Confiskation des Glases belegt werden. (Conf. Ed. Saml. Bd. II. S. 150.)

Bemerk. Unterm 9. Jan. 1739 ist die obige Verordnung dahin modificirt worden, daß den Bewohnern von nicht nahe zusammengebauten Orten und den Landbewohnern, das Dörren und Schwingen des Glases in ihren eignen, an abgelegenen Stellen erbauten, Backöfen und Backhäusern gestattet sein soll. (S. I. c.)

295. Köln den 26. Januar 1711.

Domkapitel zu Köln.

Publikation eines mit den königl. französischen Intendanten geschlossenen Vertrages, wodurch, zur Schätzung der erzstift-rheinischen Unterthanen gegen die Geldverpressungen und Plünderungen streifender Kriegspartheien u. d. bestimmt wird, daß dergleichen Streif-Corps von französischen und alliirten Truppen nie unter 20 Cavalieristen oder 25 Infanteristen, in gehöriger Uniform und mit Waffen, unter Anführung eines mit Marsch-Ordnung versehenen Offiziers ausgesandt werden sollen, daß diese Streif-Corps ihre Bedürfnisse baar bezahlen und sich zu-

sammenhalten müssen, und daß die davon sich Entfernenden oder andere Kotten bei vornehmenden Excessen als Raubgesindel betrachtet und behandelt werden sollen.

Bemerk. Unterm 12. Juni 1712 ist das vorbezeichnete Publikandum nebst einem Auszuge des mit dem französischen General-Commandanten des Herzogthums Luxemburg geschlossenen Contributions-Traktates vom 2. Mai, sodann einer am 4. Mai ej. a. erneuerten Verordnung desselben wiederholt und dabei verkündigt worden, daß die truppführenden Offiziere für die im rheinischen Erzstifte durch ihre Leute verübten Excesse verantwortlich sein sollen, und daß den Bewohnern der in französischer Contribution stehenden Länder, die bewaffnete Verfolgung der, Raub und Plünderung begehenden, aus 10 bis 12 Mann bestehenden Kotten freistehen soll.

296. Köln den 5. Februar 1711.

Deputirte des Grafen-Standes und der Ritterschaft des Erzstiftes Köln.

Auf den Grund einer kaiserlichen am 16. v. M. erlassenen Spezial-Verordnung, wonach die Erfordernisse des diesjährigen Winter-Quartiers der königl. preuss. Truppen im rheinischen Erzstifte nach dem Billettirungs-Fuß beigebracht werden sollen, wird dieses den Contribuenten mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß sie zur Zahlung der zu gleichem Zweck vom Domkapitel ausgeschrieben Simplen nicht verpflichtet sind, und zugleich vorausgesetzt, daß zur Beistreuung der Legiern keine Exaction werde angewendet werden.

Bemerk. In Beziehung auf die vorstehende, zum Rechtsstreit zwischen den obigen Ständen und dem Domkapitel erwachsene Angelegenheit, hat das letztere unterm 1. Dezember ej. a. ein Publikandum erlassen, wodurch zur Verwahrung der erzstiftischen Gerechtsame gegen ein vom Reichs-Vicariat-Hofgerichte zu Düsseldorf erlassenes Conclusum der Refus, und für den durch die Umlage nach dem verfassungswidrigen Billettirungs-Fuß hart bedrückten Landmann vollständiger Schaden-Ersatz reservirt wird. Ausserdem hat das

Domkapitel am 1. Dezember 1711 die Contribuenten davon benachrichtigt, daß, gemäß eingezogener Erkundigung, die in jeder Gemeinde gelegenen adlichen und die über 50 Morgen begreifenden Bauern-Güter zu $\frac{2}{3}$ der Morgenzahl, der Geistlichkeit Halbwinter aber auf das Gewinn oder den 4. Morgen und die übrigen Bauerngüter Morgen für Morgen in dem von der Landesregierung nicht genehmigten, unrichtigen Fuße angeschlagen worden sind, damit jeder Contribuent sich darnach richten könne.

297. Cöln den 4. Mai 1711.

Domkapitel zu Cöln.

Publikation des von dem Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz zu Düsseldorf am 23. v. M. erlassenen Patentes, über dessen Antritt des, durch den Tod Kaiser Josephs I., auf ihn übergegangenen Reichs-Bikariats-Amtes in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Reichens.

298. Cöln den 11. Juni 1711.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die in den rheinischen, westphälischen u. Landen in den Büschen und Heiden und an abgelegenen Orten einsam gebaueten Kotten und über Handel und Wandel deren Einwohner, auch ob von denselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu muthmassen sey, sollen die Ortsbehörden genaue Erkundigung einziehen und deren Resultat berichten. (Conf. dsk. Ed. Saml. Bd. II. S. 84.)

299. Cöln den 16. Febr. 1712.

Der erzstiftische General-Einnehmer (ex commissione.)

Behufs Aufbringung der zu den gemeinen Landes-Notwendigkeiten unentbehrlichen Geldsummen, werden im rheinischen Erzstifte 9 Simplen ausgeschrieben und zu Entrichtung drei Termine festgesetzt.

Bemerk. Zu Bonn aufm Landtag am 13. Mai 1718 und 29. Juli 1719 sind zu gleichem Zweck und Behufs der Verzinsung der Landchafts-Schulden 12 $\frac{1}{2}$ Simplen pro 17 $\frac{1}{2}$ %, und resp. 16 Simplen pro 17 $\frac{1}{2}$ %, auf dieselbe Weise wie oben, ausgeschrieben worden.

300. Cöln den 28. Dezember 1712.

Domkapitel zu Cöln.

In Folge des mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten beim Friedens-Congresse, wegen Delogirung der kaiserlichen, churfürstlichen und württembergischen Truppen, zu Utrecht am 19. d. M. geschlossenen Traktates, werden die erzstiftischen Lokalbehörden angewiesen, den Commandanten der genannten Truppen ferner keine Zahlungen und Lieferungen zu leisten und die von ihnen vertragwidrig geschehen den Erpressungen anzuzeigen.

301. Cöln den 12. Januar 1713.

Domkapitel zu Cöln.

Unter Bezugnahme auf eine, in Sachen Domkapitels contra Grafenstand und Ritterschaft des Erzstifts Cöln vom kaiserl. Reichs-Hofrathe am 18. October 1712 erlassenen Urtheils, — wodurch bestimmt worden, daß alle gemeine Landes-Notwendigkeiten und insbesondere auch die Verpflegungskosten der eignen und allirten Truppen nach dem, mit landesherrlicher und landständischer Genehmigung festgesetzten, gewöhnlichen Collectations- oder sogenannten Sumpels-Fuß aufgebracht werden sollen —, werden, Behufs dringlicher Entrichtung der vertragmäßigen Verpflegungs-Gelder an die kaiserlichen und allirten Truppen, im rheinischen Erzstifte 6 Simplen ausgeschrieben, welche, zur Verhütung militairischer Exekution, schon am 21. d. M. eingezahlt werden müssen. (Conf. Nr. 296 d. S.)

Bemerk. Am 22. October 1713 sind, Behufs der Abkaufung des Natural-Winterquartiers von bezeichneten kaiserlichen Truppen, auf die adlichen Sitze im Ober- und Nieder-Erzstifte, 18 Simplen ausgeschrieben worden.

302. Cöln den 5. Mai 1713.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die im rheinischen Erzstifte an hessische Truppen verabreichte Verpflegungs-Gegenstände und über die von denselben verübten Excesse, werden von den Lokalbehörden ausführliche Nachweisen erfordert.

303. Cöln den 4. October 1713.

Domkapitel zu Cöln.

Zur Verhütung, daß die in Oesterreich und Böhmen, so wie in den Städten Regensburg und Hamburg herrschende Pest-Seuche auch in die erzstiftischen Lande verpflanzt werde, werden ausführliche und genau zu befolgende Vorschriften ertheilt; u. A. sollen weder Personen noch Güter ohne Gesundheitspässe, welche die Nachweise enthalten müssen, daß sie während der letzten 40 Tagen an pestfreien Orten sich aufgehalten haben, in oder durch das Land gelassen werden.

Bemerk. Unterm 9. November 1713 sind, wegen 12 bis 14 aus Prag gekommenen und an den Landes-Grenzen abgewiesenen Juden, deren stattgefundenene Einschleichen ins Land dennoch zu befürchten ist, genaue Visitationen befohlen und ist zugleich bestimmt worden, daß das Haus desjenigen, der denselben Aufnahme gewährt hat, sofort streng gesperrt und außer Communication mit Andern gesetzt werden soll; sodann ist am 1. Dezember ej. a. das zu den Gesundheitspässen im rheinischen Erzstift angewandte Formular bekannt gemacht worden. Am 5. October und 9. November 1720 sind, wegen der im südlichen Frankreich, Savoyen, Piemont und Pohlen herrschenden Seuchen, obige Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der Reisenden und deren Güter und Waaren wiederholt vorgeschrieben, sodann am 20. Novbr. 1721 die Einfuhr von Feder-, Pelz- und Wollen-Waaren ohne Begleitung von Gesundheits-Certifikaten und am 18. Mai 1722 die Einfuhrung der auf dem Zuracher Pfingst-Markte in der Schweiz eingekauften Waaren verboten worden.

304. Cöln den 23. Juni 1714.

Domkapitel zu Cöln.

Ueber die seit der letzten Description im Jahre 1669 eingetretenen Veränderungen in dem Grundbesitz dießseitiger Unterthanen in den jülich-eleve-berg- und mörsischen Gebieten, so wie in den andern Reichsherrschaften, und umgekehrt, sodann über die Steuerzahlungen der Unterthanen von ihren ausländisch gelegenen Gütern, und über die Besteuerung des Grundeigenthums der Ausländer im rheinischen Erzstifte, werden von den Lokalbehörden ausführliche Nachweisen erfordert.

Bemerk. Unterm 11. Januar 1727 ist, als Repräsentation gegen die im jülich- und bergischen Gebiete stattfindende doppelte Besteuerung des Grundeigenthums kurfürstlicher Unterthanen, (aus dem Scheingrunde, weil diese dort von Personal-Gemeinde-Lasten frei ausgehen) gestattet worden, daß in denjenigen Gemeinden, wo solche doppelt besteuerte Unterthanen sich vorfinden, von dem daselbst übergrenzenden Grundeigenthum jülich-bergischer Unterthanen der doppelte Betrag des Simples-Contingentes erhoben werden dürfe.

Am 6. Februar 1728 ist diese Verordnung dahin deklarirt worden, daß nur die einzelnen Grundstücke der jülich-bergischen Unterthanen doppelt besteuert werden dürfen, nicht aber deren dießseitige Höfe und Güter, „welche durch die Eigenthümer oder deren „Halbwiner in realibus et personalibus verthätigt „werden.“

305. Cöln den 9. Juli 1714.

Domkapitel zu Cöln.

Bei der obwaltenden Störung der öffentlichen Sicherheit durch die nach erlangtem Frieden entlassenen Kriegsvölker, wird, in Uebereinstimmung mit der jülich-bergischen Landes-Regierung, den Commandanten der in die erzstiftischen Städte verlegten kurfürstlichen Miliz, so wie den rheinischen, westphälischen und reutlinghauserischen Lokalbehörden befohlen, durch das Militair und durch be-

waffnete Schützen unablässig patrouilliren zu lassen und das betroffene Gefindel zu verhaften resp. auch in die benachbarten jülich-bergischen Gebiete zu verfolgen.

306. Cöln den 7. Dezember 1714.

Churfürstlicher Statthalter.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung ist der Domdechant, Bischof zu Leitmeritz, churfürstl. Geheimer Rath und Oberst-Land-Hofmeister, Graf von Koenigs-Egg, während der Abwesenheit des Churfürsten, zu dessen Statthalter ernannt und zugleich verordnet worden, daß bis zum Jahreschluß die sammtlichen Disasterien und Beamten in ihrem Stande und ihrer Funktion bleiben, inzwischen alle Beamte aber eine beglaubigte Abschrift ihrer Anstellungs-Patente etc. einreichen sollen.

307. Cöln den 29. Dezember 1714.

Churfürstlicher Statthalter.

In Gemäßheit churfürstlichen Befehls vom 16. d. M. sollen diejenigen Beamten ohne alle Ausnahme, welche sich nicht im Besitze churfürstlicher, eigenhändig unterschriebener Anstellungs-Patente befinden, entlassen werden.

308. Bonn den 9. März 1715.

Joseph Element, Erz b. u. Chrstl.

Zu Vitschriften und Gnaden-Gesuchen an den Landesherrn soll künftig von den Supplikanten ein beigefügtes einförmiges Muster angewendet werden, welches Namen, Geburtsort, Alter, Begehren, eigene Verdienste und Verdienste der Voreltern und Eltern des Vitsstellers tabellarisch darstellt, jedoch die Beifügung besonderer schriftlicher Ausführungen in den geeigneten Fällen nicht ausschließt.

309. Bonn den 28. März 1715.

Joseph Element, Erz b. u. Chrstl.

Bei der nunmehr erfolgten Rückkehr des Landesherrn, wird allen während des jüngst beendigten Krieges aus den churfürstlichen Militärdiensten entwichenen Desertireuren, — sie mögen In- oder Ausländer sein und aus welcher Ursache auch die Desertion geschehen ist —, ein völliger Pardon vergestalt verliehen, daß dieselben ohne irgend ein Hinderniß sich in den churfürstlichen Gebieten niederzulassen und gleich den andern Unterthanen zu ernähren und Handel und Gewerbe zu betreiben befugt sein sollen.

310. Bonn den 8. Mai 1715.

Joseph Element, Erz b. u. Chrstl.

Behufs der im rhein. Erzstifte dringend nöthigen Reparatur der Landstraßen und Wege, werden die Lokalbeshörden angewiesen, auf Requisition des namentlich bezeichneten churfürstlichen „Wegemachers“ die erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten zu lassen, und sollen die säumnigen oder sich widersetzen den Dienstpflichtigen jeder mit 1 Goldgl. Brüche bestraft werden.

311. Bonn den 21. Juni 1715.

Joseph Element, Erz b. u. Chrstl.

Ueber die im Herzogthum Westphalen vorhandenen sogenannten Beisleger, welche ohne einigen Beitrag zu den gemeinen Landes-Nothwendigkeiten dennoch der Gemeinden Nutzbarkeiten in Hude und Weide, Wasser und Gehölz genießen, wird von den Beamten spezieller Bericht gefordert. Dieselben sollen auch diejenigen Geistlichen, welche verbotwidrig Handel treiben, anzeigen und jene, welche den Partheyen in Gerichtshändeln als Procuratoren dienen, in so fern sie nicht für sich selbst oder ihre nächsten Blutsverwandten vor Gericht erscheinen, nicht anhören und auf ihr Vorbringen keinen gerichtlichen Bescheid ertheilen.

312. Bonn den 9. Juli 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Ehrft.

Bei den vielfachen, vom Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln vollführten Eingriffen in die churfürstlichen Jurisdiktionsbefugnisse, — namentlich durch jüngst geschehene Weigerung des, zur Vollstreckung von Urtheilen der churfürstlichen weltlichen u. a. Gerichte beehrten Beistands der Gewalt —, werden sämtliche erztiftische, geistliche und weltliche Gerichte angewiesen, keinen zum Vortheil eines stadtkölnischen Bürgers ergehenden gerichtlichen Akt zu vollstrecken, oder den Gerichtsprotokollen eintragen zu lassen, ohne desfalls dem churfürstlichen Hofrathe vorher Anzeige gemacht zu haben, welcher darauf, ohne Benachtheiligung der an den verbemerkten Eingriffen unschuldigen Bürger der Stadt Cöln, das Erforderliche verfügen wird.

Bemerk. Unterm 17. Dezember 1716 ist es den erztiftischen Gerichten und Beamten bei schwerer Strafe verboten worden, auf die Requisitionalschreiben, welche von den vom Stadt-Rath zu Cöln usurpirten Gerichten an sie gelangen, irgend eine Folge zu leisten; sodann ist am 4. November 1718 wegen der vom Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln nicht erfolgter Wiederherstellung, rücksichtlich seiner Eingriffe in die churfürstlichen Jurisdiktions-Verechtsame in und ausserhalb der Stadt, ein allgemeiner Arrest auf die im Erztifte befindlichen Renten und Gefälle der stadtkölnischen Bürger verhängt, und endlich unterm 7. Mai 1732, wegen der vom Magistrate der Stadt Cöln geschehenden anmaßlichen Ertheilungen von Curatoria und Venia aetatis an Minderjährige binnen der Stadt Cöln, den erztiftischen Gerichten befohlen worden, dergleichen Akte, wie alle übrige Eingriffe in die erztiftische Jurisdiktion, für nichtig und ohne alle Wirkungskraft zu halten. (Conf. auch Nr. 280 und 469 d. S.)

313. Bonn den 9. Juli 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Ehrft.

Im rheinischen Erztifte müssen alle fremde Bettler binnen 14 Tagen des Landes verwiesen und ferner, unge-

achtet ihrer Pässe und Atteste, nicht mehr eingelassen noch geduldet werden; die Rückkehr der Verwiesenen, so wie der Durchzug fremder Passanten mit falschen Pässen, soll willkürlich und resp. mit Auspeitschung und Brandmark bestraft werden; in den Amtsbezirken und Städten sollen Aufseher zur Ermittlung der Contravenienten angeordnet werden; die mit öffentlichen oder heimlichen Waffen betroffen werdenden in- und ausländischen Bettler, Bagabunden und verdächtige Passanten sollen mit öffentlicher Strafe und Landes-Verweisung belegt, und die ohne spezielle Erlaubniß hausirenden Krämer, Kannengießer und Kesselflicker als Bagabunden behandelt werden. Zur Verpflegung der einheimischen Armen sollen an Sonn- und Feiertagen Kirchen-Collekten gehalten, und kann den wirklich Dürftigen das Almosen sammeln, jedoch nur in den Kirchspielen ihrer Wohnorte, erlaubt werden. Der Einkauf der von Passanten u. feilgebotenen Gegenstände ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß zulässig, dergleichen Contraventionen und Hehlung der Effekten der Bagabunden u. sind bei Geld- und Leibes-Strafen verboten. (Conf. d. Ed. Samml. B. II. S. 63.)

Bemerk. Zufolge eines am 28. März 1722 erlassenen Ediktes, sollen alle im rheinischen Erztifte nach 6 Tagen Frist betroffene „Zigeuner und arbeitsfähige, sowohl in- als ausländische Bettler (ohne einige Examination ihres Verbrechens) zum erstenmale in opere publico einige Monate mit Wasser und Brod gespeiset, auf den zweiten Betretungsfall aber am Pranger sofort mit Staupenschlägen öffentlich ausgehauen und mit dem Zeichen des Galgens gebrandmarkt, sodann nach geschwornener Urpfede des Landes auf ewig verwiesen: bei fernerer und drittmaliger ihrer Betretung aber, mit dem Strauge vom Leben zum Tode hingerichtet werden. Undere, aber unbekannte und ihres Verhaltens und Herkommens verdächtige, obgleich sonst arme Bettler, sollen zum erstenmal mit scharfer Warnung für die Staupenschläge ausgetrieben, und dahe sie zum zweitenmale ertappt wurden, am Pranger öffentlich ausgestrichen und auf den Grenzen alsofort des Landes auf ewig verwiesen werden.“ —

Zur Abhaltung der die Nachbarlande mit Brandstiftung und Raub belästigenden Zigeuner- und Vaga-

bunden. Rotten ist am 14. Juni 1723 publicirt worden, daß die durch eine nächstens vorzunehmende General-Landes-Visitation verhaftet werdenden Zigeuner und Vagabunden, welche über 18 Jahr alt sind, ohne Weiteres und ohne Unterschied des Geschlechtes aufgeknüpft und erschossen, daß die unter 18 Jahr alte Individuen, nach Beirathung der Exekution, des Landes verwiesen, und daß die dabei sich befindenden Kinder auf Kosten der örtlichen Armenfonds bis zu ihrem dienstfähigen Alter erzogen werden sollen.

Die strengste Befolgung der beiden letztern Verordnungen ist am 21. Juli 1724 den Lokalbehörden bei 100 Goldg. Strafe wiederholt und mit dem Zusatz befohlen worden, daß, wenn solches Gesindel sich zur Gegenwehr setzt, alles, was sich dabei befindet, auf dem Plage todt geschossen werden soll.

Ferner ist unterm 30. Juni 1728 unter Erneuerung der oben zuerst aufgeführten Verordnung, Behuf des zugelassenen und nöthigenfalls auf die nächstgelegenen Amtsbezirke auszubehenden Bettelns der einheimischen wirklichen Armen, die Anstheilung bleibender Bettelzeichen und amtlicher Bettelscheine an dieselben verordnet, die bessere Verwaltung der Armenfonds und Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie die jährliche individuelle Nachweise der vorhandenen Dürftigen den Lokalbehörden befohlen, und den fremden gehörig legitimirten Bettlern der Durchzug, jedoch ohne Gestattung eines Aufenthaltes, erlaubt worden. (s. l. c. S. 66.)

Endlich ist am 29. Jan. 1729 mit Bezugnahme der vorangezeigten Edikte von den Jahren 1715, 1724 und 1728 verordnet worden, die bewaffneten Unterthanen allmonatlich ein oder zweimal zur Vagabunden-Jagd aufzubieten; mit der fernerern Weisung, daß auf die sich widersetzenden Räuber-Rotten, bis sie sich ergeben, geschossen werden soll, auch, für den Fall, daß sie nicht zu überwältigen sein möchten, die Hülfe der nächsten Garnison requirirt werden und diese augenblickliche Folge leisten müsse. (Conf. auch Nr. 372 b. S.)

314. Bonn den 28. August 1715.

Joseph Element, Erzb. u. Chrfft.

Quemadmodum circa quaevis alia, ita non minus circa pias foundationes, reparationes Ecclesiarum, cultum Divinum, eisque similia nunquam adeo providè omnia legibus, et statutis definiri potuerunt, quin pro locorum, temporum, aut circumstantiarum varietate, hinc inde difficultates, et lites ortae fuerint, ac quotidie oriantur: quae dum in judiciis ad annos longiores saepius indecisae remanent, interea temporis cultus Divinus, Ecclesiae, aliaeque moram non admittentia, non sine gravissimo Dñms Dei damno, et animarum periculo, atque non rarò, cum gravi populi scandalo negliguntur, ac prorsus deseruntur; Quibus malis opportunè mederi volentes, pro commissà Nobis hierarchicà sollicitudine, Authoritate nostrà ordinarià, super aliquot punctis provisionaliter quaedam decernenda duximus, prout decernimus, et in omnibus Dicasteriis et Curis nostris in judicando observari mandamus per praesentes, et quidem.

1mo. In iis locis, in quibus Ecclesiae per foundationem quandam pro conservandà ardente lampade coram Sanctissimo Altaris Sacramento provisum non est, neque alias liquidò constat, quinam ad hujusmodi luminis conservationem teneantur, pro eodem subministrando, necnon

2do. Pro reparationibus Ecclesiarum, et tabulati, necnon paramentis Ecclesiae sive con-sive reficiendis (salvâ cujuscunque loci consuetudine, et observantiâ liquidà, et in contradiçtâ, quam prae omnibus observari volumus) ex redditibus fabricae, si et quatenus eas expensas patiantur, examinato praeviè reddituum statu, citra tamen exonerationem Decimatorum pro futuris temporibus, si contingeret nunc et tunc eosdem redditus ad praetacta onera non sufficere, necessaria desumentur, aut juxta reddituum proportionem, subsidium aliquod ex iisdem, à Nobis, seu nostro in Spiritualibus Vicario Generali determinandum, in praedictos usus applicabitur, & redditibus verò fabricae deficientibus, si Ecclesia sit filialis, ad petitionem et commoditatem populi erecta, ipsi Parochiani eadem Ecclesià utentes; si verò Matrix Ecclesia, Decimatores majores totius Parochiae, qui si plures fuerint, quilibet pro ratâ partis, decima-

rum provisionaliter, et cum reservatione regressus contra eos, quos ex speciali causa ad haec onera subeunda obligatos putaverint, in ordinario iudicio intentandi, ad praetactorum onerum sumptus praestandos eosque compellantur, donec aliud evicerint; Ubi verò nulli forent Decimatores, populus eundem in finem contribuet; pro reparatione verò Chori, et appendicum Ecclesiae, necnon pavimenti et turris (nisi aliud quoque consuetudo obtineat) necessaria, seu subsidium juxta vires reddituum Ecclesiae, eodem modo assignabuntur; At, redditibus Ecclesiae deficientibus, ad conservationem pavimenti, appendicum, et turris, concurrerit communitas; Chorum verò Pastor Ecclesiae, videlicet Matricis (nam in filiali seu Capellâ Parochiani, juxta praedicta, ad ferenda haec onera obligabuntur) ritè conservabit, dummodò alias honesta sustentatio remaneat, cum reservatione tamen regressus, uti in praemissis ordinatum est; Quod postremum etiam ad Vicarios perpetuos extendi volumus, modò competentia vivendi media eisdem assignata, praedicto oneri, et honestae sustentationi sufficiant; alias contra Decimatores, uti praemissum, provisionalis Ordinatio nostra, usque ad plenioram ordinarii Iudicis decisionem, obtinebit; cui provisioni etiam locus erit, si circa ea, quae sustentando Pastori necessaria sunt, quaestio exoriatur.

3tio. Solent quandoque Pastores et Vicarii perpetui in Domuum suarum reparatione adeò negligentes esse, ut Successoribus suis easdem vix habitabiles relinquant: Cum autem Parochiani eo casu haeredes Pastoris ad antedictam reparationem obligatos esse sustineant; hoc verò longiorem moram in executione desideret, interimque Pastores necessariâ habitatione destituendi non sint: volumus, ut Communitates, quibus aedium Pastoralium reparatio et reaedificatio ex antiquâ tali consuetudine, prout praemissum, aut alias de Jure communi incumbit, cum reservatione regressus contra praetactos haeredes, et bona haereditatis (quae etiam per Superiorem Ecclesiasticum, quatenus id necessarium duxerint, arresto supponi poterunt) ad antedictam reparationem compellantur, ne, dum in judiciis super obligatione hac contenditur, Aedes Pastorales totalis ruinae periculo exponantur; Quam reparationem etiam in se suscipere tenentur Parochiani, si domus Pastoralis vel vetustate, vel alio infortunio, citra Pastorum culpam, collapsae, aut de-

structae fuerint; Ad evitandam autem deinceps ejusmodi sive Pastorum sive Parochianorum in reparandis aedibus negligentiam, mandamus, ut posthac in omnibus et singulis visitationibus, domus pastorales, adhibitae ad hoc artis peritis, visitentur, tum ut appareat, an aedes à Pastoribus inhabitantibus in statu debito conservatae fuerint, tum ut ea, quae dicti artis periti ad hujusmodi reparationes requiri judicaverint, indilate adhibeantur.

4to. Ne redditus Ecclesiarum, praesertim minutiores, quandoque in non leve Ecclesiarum detrimentum negligentur, aut prorsus intereant, volumus, ut impostorum Custodes Ecclesiarum, ad requisitionem seu mandatum Pastoris et Provisorum Ecclesiae, morosos debitores ad solvenda debita, praesertim liquida urgeant, exhibendo eisdem claves Ecclesiae, atque refractarios, et sese opposcentes, Officialibus locorum denuntient, qui contra tales, brachium gratis sub poenâ 25 florenorum aureorum Ecclesiae applicandorum porrigent, illosque per realem executionem ad satisfaciendum constringent.

5to. Pro instructione Juventutis, quae multis in locis, pro dolor! non absque modico animarum periculo negligi dicitur, debite promovenda, ordinamus, ut sicubi Vicarii locorum particulares ad instruendam Juventutem, juxta tenorem fundationis, obligati fuerint, iidem ad satisfaciendum officio suo per provisionale Decretum irremissibiliter compellantur. Qui si in hoc munere negligentes et ad id insufficientes deprehensi fuerint, volumus, ut quantocius substituantur alius, cui ex ejusmodi Vicariorum redditibus salariam conveniens assignabitur. Si verò Ludimagistri, ut et Ecclesiarum Custodes Laici fuerint atque in officiis suis desides extiterint, ab iis (nisi moniti emendaverint) servatis servandis, sine strepitu judicii, amovebuntur, et quatenus eo casu circa designandum Successorem illi, quibus jus eligendi aut constituendi Ludimagistrum vel Custodem de jure vel consuetudine competit, non convenient, neque intra mensis spatium convenerint, Nos, seu noster pro tempore Vicarius in Spiritualibus pro illâ duntaxat vice (ne Juventus et Ecclesia negligentur) Successorem constituemus eundemque ab omnibus nostris Officialibus et Curiis, tam Ecclesiasticis, quam Saecularibus manutenendum decernimus; Jubentes insuper, ut Ludima-

gistri et Custodes singulis annis, sicut et in visitationibus, claves deponant, sintque amovibiles, si contra eos querelae habeantur: in locis autem, quae Ludimagistro, ob defectum reddituum, carent, de adhibito temporalium loci Officialium consilio, per collectam spontaneam à populo exigendam, instructioni Juventutis summè necessariae (usque dum alia opportunior ratio juvandi appareat) provisionaliter consulatur; Noverint verò Pastores, sive habeant Ludimagistros Clericos, sive Laicos, sive etiam nullos, sibi nihilominus curam juventutis in fidei mysteriis instruendae (quae inter praecipuas officii Pastoralis partes numeratur) irrefragabiliter et principaliter incumbere, et sese de eà coram tremendo Dei iudicio rationem reddituros.

610. Cum ab oneribus fundationum adimplendis ipsi etiam Ecclesiastici et Sacerdotes saepius sub praetextu, quòd Antecessores sui numerum Sacrificiorum in fundatione praescriptorum non observarint, vel residentiam aliàque in Choro et servitio Ecclesiae ex mente Fundatorum subeunda onera intermiserint, sese eximere praesumant, licet reditus respectu eorundem onerum adhuc sufficientes sint: volumus, ut hoc in casu, si literae fundationum existent, Beneficiato pro tempore neque praetensa Antecessorum, neque propria aliquot annorum intermissio suffragetur; sed residentiae aliisque oneribus, juxta piam Fundatorum intentionem accuratè satisfiat, et Beneficiati ad eadem praestanda, praeccluso illis ad forum contentiosum recursu, quovis opportuniore modo adstringantur, prout etiam provisionaliter adstringi volumus, si literis fundationum non exstantibus, de communi Famà nonnulla onera Beneficiis annexa esse credantur, dummodo subsit moralis certitudo, quòd eadem per ultimum possessorem adimpleta fuerint, quod visitatoribus in visitationibus, et alias per summariam extrajudicalem informationem, nostro in Spiritualibus Vicario examinandum et determinandum committimus.

71inò. Circa curam subsidiariam communi animarum bono perquam utilem, statuimus, ut si deperditis forsàn fundationum literis, aut iis non satis clarè loquentibus, duo ultimi Antecessores, seu etiam ultimus, cum famà alicujus obligationis similè curam exercuerint, idque sufficienti testimonio, extrajudicialiter tamen examinando, perhibeatur, ad eadem Beneficia non-

nisi testimonio nostro seu nostri in Spiritualibus Vicarii Generalis idonei ad onus praestandum praesententur, nominentur, seu alii in illis Beneficiis constituentur, si secus factum fuerit, nominationem, praesentationem, et constitutionem nullam et invalidam haberi volumus, atque alteri ad curam subsidiariam capaci ex jure devoluto illud Beneficium conferri, et hujusmodi Collatarium manuteneri, idèmq; in secuturis vacationibus tamdiu observari mandamus, donec Beneficium ab illo onere curae subsidiariae liberum competenter fuerit declaratum.

Quemadmodum verò per praemissam Ordinationem nostram jurisdictioni ordinariae et contentiosae Officialium nostrorum tam parum, quàm juribus partium, quicquam derogare, aut praepjudicare, sed super iis, quae ob periculum animarum, et debitum cultum Divinum moram non patiuntur, provisionaliter solummodo providere volumus; sic quoque partibus, quae per provisionalem hanc nostram eique conformem Vicariorum nostrorum aliorumque Visitorum futuram ordinationem, se contra praetensa jura laesa esse putaverint, recursum ad ordinariam et contentiosam Officialium nostrorum jurisdictionem nullatenus quidem interdiximus, his tamen seriò et sub poenà arbitraria mandamus, ne ullatenus praefatas Visitorum nostrorum provisionales ordinationes, earumque effectum et executionem (usque dum ordinarià juris vià aliud evictum, aut à Nobis ipsis aliud ordinatum fuerit) impendant vel inhibeant, sed eam ad hoc requisiti promoveant, partèsque ordinariis mediis executionis ad parendum compellant. In cujus rei fidem praesentes à Nobis subscriptas Sigillo nostro communiri, debite publicari, inconcussèque observari jussimus, atque districtè jubemus.

Bemerk. Erneuert am 15. Februar 1740.

315. Bonn den 2. October 1715.

Joseph Clement, Erzb. u. Chrffl.

Publikation eines in den gesammten kurfürstlichen Landen genau zu beobachtenden kaiserlichen, zu Wien am 18. Juli d. J. erlassenen Censur-Edictes, wodurch im ganzen deutschen Reiche die Abfassung, Herausgabe und

Verbreitung von Druckschriften, Gemälden und Darstellungen, deren Inhalt gegen Religion, Kirche, Staat, Sitten und Verfassungen gerichtet ist, verboten wird; wodurch die Abschaffung der Winkel-Druckereien, so wie die Anordnung von Censoren bei den, nur in größern Städten zulässigen, Buchdruckereien befohlen wird, sodann auch der Censoren Obliegenheiten und Befugnisse festgesetzt werden und verordnet wird, daß bei jeder Druckschrift der Verfasser, Drucker, Druckort und das Jahr genannt werden müssen. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 481.)

316. Bonn den 31. Januar 1716.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Daß, während der Abwesenheit des Landesherrn, im rheinischen Erzstifte in Nichtachtung gerathene Verbot des nächtlichen Rottirens und Umherschwärmens der jungen Burche auf dem Lande (Nr. 256 d. S.), so wie die gegen Entheiligung der Sonn- und Feiertage durch Schwelgerei und Gelage, und endlich gegen Haltung der schwelgerischen Tobten-Wachen erlassenen Verordnungen sollen strenger gehandhabt, und die Contravenienten unnachlässiglich bestraft werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 257.)

317. Bonn den 2. März 1716.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Die im Erzstifte dies- und jenseits Rheines heimlich und öffentlich mit List und Gewalt stattfindenden Verbindungen zu ausländischen Kriegsdiensten sollen von den Behörden und Unterthanen bestmöglichst verhindert und die fremden Werber, welche keine landesherrliche Erlaubnis in Original besitzen, verhaftet werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 445.)

Bemerk. Gegen die fremden Werbungen sind am 22. Januar 1724, 19. Februar 1728, 5. Januar 1732, 29. März und 29. Mai 1747 geschärfte Maaßregeln — (Vertreibung der fremden Werber mit gewaffneter Hand und Niederschießung derselben) — vorgeschrieben

ben und deren Ausführung in den sämtlichen kurfürstlichen Landen befohlen worden. (S. L. c. S. 445—450.)

318. Bonn den 24. April 1716.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Die im Best Necklinghausen, gegen den Landtags-Resceß vom 26. August 1577 und das Verbot vom 14. Juni 1691, von Jagd-Berechtigten und Andern geschehender Eingriffe in die örtlich bezeichneten, dem Landesherrn reservirten Jagdbezirke werden wiederholt bei 50 Goldgl. Strafe untersagt, und sollen künftig die Freveler ohne Rücksicht auf deren Stand persönlich verhaftet und bei stattfindender Flucht deren Hunde aufgefangen oder niedergeschossen werden.

319. Arnberg den 22. November 1716.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Die im Herzogthum Westphalen bestehende Vorschrift, daß die Unterthanen sich in unkatholischen Orten nicht als Knechte oder Mägde verdingen dürfen, und daß die in solchen Diensten stehenden Individuen binnen 6 Wochen bei 3 Gldg. Strafe wieder in ihre Heimath zurückkehren sollen, soll von den Behörden strenger gehandhabt, und fernere Saumseligkeit der Letzteren mit hoher willkürlicher Brächtenstrafe belegt werden.

320. Bonn den 22. Dezember 1716.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Zur Verminderung des im rheinischen Erzstifte bestehenden Luxus bei Anlegung der Trauer für Verstorbene, wird bestimmt, daß in keinem Falle länger als ein Jahr in schwarzen Kleidern getrauert werden dürfe, daß für Großeltern, so wie für großjährige Geschwister und im ersten Grade Verschwigerte nur ein Vierteljahr in schwarzer Kleidung, für alle andere Collateralen und für minderjährige über 14 Jahr alte Kinder, Geschwister und Ver-

schwärgerte nur sechs Wochen lang, und für dergleichen unter 14 Jahr alte Verstorbene nur 8 Tage lang in kleiner Trauer, ohne schwarze Kleidung, getrauert werden dürfe. Bei Todesfällen vornehmer Standespersonen, ohne alle Ausnahme, darf die schwarze Bekleidung der Dienerschaft, das Behängen der Vorhänge, Stuben, Wagen und Pferde mit schwarzem Tuche und schwarzen Zierrathen bei 200 Goldg. Strafe nicht mehr stattfinden und ist in solchen Fällen nur erlaubt, im Klage-Empfang-Zimmer schwarze Tischteppiche anzuwenden. (Conf. d. E. d. Saml. B. II. S. 123.)

Bemerk. Unterm 18. August 1730 ist vorstehende Trauer-Ordnung wörtlich erneuert worden. (f. l. c. S. 131.) Dieselbe ist auch der am 20. Sept. 1723 erlassenen Polizei-Ordnung für das Herzogthum Westphalen einverleibt worden.

321. Bonn den 11. Januar 1717.

Joseph Element, Erz. b. u. Chr. f. f.

Behufs der dringend nöthigen Entrichtung der vom Reiche dem Kaiser bewilligten 50 Römer-Monate, zur Fortsetzung des Türkenkrieges, und da die Landstände sich über die Repartitions-Art des dem rheinischen Erzstifte obliegenden Contingentes nicht haben einigen können, so wird solches, gleichmäßig wie im Jahr 1685, auf die Kämter und Unterherrschaften ausgeschrieben und soll, so wie damals auch jetzt, durch eine Kopfsteuer, jedoch mit Ausschließung des Clerus, des Grafen-Standes und der Ritterschaft, sodann auch der hurfürstlichen Beamten, welche ihren besondern Anschlag haben, aufgebracht, und binnen 8 Tagen an den General-Einnahmer abgeliefert werden.

322. Bonn den 16. Juni 1717.

Joseph Element, Erz. b. u. Chr. f. f.

Wege-Bau-Ordnung für das Herzogthum Westphalen, wodurch den herkömmlich von Dorf zu Dorf dazu Verpflichteten, — für diesmal jedoch unter Konkurrenz der Kirchspiele, — die Herstellung und künftige Unterhaltung der Landstraßen und Wege, die Errichtung der nöthi-

gen Brücken, die Eröffnung der Abwässerungsgraben, die Begräbung der hindernden Sträucher und Bäume sammt ihren Wurzeln, die Beschneidung der Heggen auf 5 Fuß Höhe und die Anordnung von besetzten Aufsehern der Wegearbeiten u. befohlen, sodann auch festgesetzt wird, wie die Umlegung dieser Arbeiten geschehen, die Zwangsmaßregeln zu ihrer Bewirkung angewendet und die Streitigkeiten und Beschwerden über Arbeits-Pflicht und Quote u. u. untersucht und beseitigt werden sollen. (Conf. d. E. d. Saml. B. II. S. 429.)

323. Bonn den 26. Juni 1717.

Joseph Element, Erz. b. u. Chr. f. f.

Die Verordnungen vom 8. November 1609 und vom 13. Juli 1673, (Nr. 47. d. S.) daß alle Notarien bei der hurfürstlichen Hof-Kanzlei geprüft und immatriculiert werden müssen, werden nebst dem Zufage erneuert, daß die von nicht immatriculierten Notarien ausgenommenen Urkunden u. für nichtig erachtet werden sollen. (Conf. d. E. d. Saml. B. I. S. 554.)

Bemerk. Erneuert am 5. März 1770. (f. l. c. S. 555.)

324. Bonn den 19. Februar 1718.

Joseph Element, Erz. b. u. Chr. f. f.

Zur Begünstigung der Remontierung der im Türken-Kriege demontierten Kavallerie und Artillerie wird ein kaiserliches Verbot der Pferde-Ausführung aus dem Reiche publiziert, und dessen Handhabung in allen hurfürstlichen Landen befohlen.

325. Bonn den 5. März 1718.

Joseph Element, Erz. b. u. Chr. f. f.

Um die Feuers-Gefahr in den erzstift-rheinischen Städten zu vermindern wird verordnet, daß künftig keine neue Dächer mit Stroh, sondern nur mit Pfannen oder Schiefer gedeckt werden dürfen, und daß die vorhandenen

Strohdächer binnen Jahresfrist vorschristsmäßig abgeändert werden müssen. Die Eigenthümer der nach einem Jahr noch vorhandenen Strohdächer sollen mit 20 Goldg. Brüche bestraft und zur Abänderung angehalten werden.

326. Bonn den 29. März 1718.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrft.

Auf die von auswärtigen Gerichten an die inländischen Behörden gerichteten Requisitionen dürfen, vor gescheneher Einholung der landesherrlichen Genehmigung, keine Exekutionen gegen die Unterthanen vollzogen werden. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. I. S. 646 und Nr. 47. d. S.)

327. Bonn den 21. April 1718.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrft.

Die wegen Criminal-Verbrechen verhaftet werdenden Individuen müssen von dem die Verhaftung bewirkenden Gerichtsbeamten sofort examinirt, und es muß von ihnen die ausführliche Erkundigung über den Thatbestand, über die Umstände und etwaigen Zeugen geschehen und dem, an den churfürstlichen Hofrath einzusendenden, Protokolle einverleibt werden. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. I. S. 692.)

328. Bonn den 21. April 1718.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrft.

Im rheinischen Erzstifte dürfen künftig bei Kindtaufen und Hochzeiten nur die nächsten Verwandten und mehr nicht als sechs Paare zu Gastmahlen eingeladen werden, welche Letztere bei Begräbnissen durchaus nicht mehr stattfinden dürfen; Contravenienten sollen mit 10 Goldg. und höherer oder anderer Strafe belegt werden. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 244.)

329. Bonn den 2. Mai 1718.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrft.

Die Diensthoten auf dem Lande sollen ferner ohne gegründete und obrigkeitlich zu constatirende Ursache, während des künftig jedesmal mit Lichtmess (2. Febr.) zu beginnenden Miehjahres ihre Brodherrschaft nicht verlassen dürfen, auf Contraventionen hafet Verlust des Lieblohnes und andere willkürliche Strafe. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 261.)

330. Bonn den 2. Mai 1718.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrft.

Die dem Clerus, zufolge der Statuta Synodalia und seiner Privilegien, zustehende Freiheit von allen Rhein- und Land-Zöllen soll von den landesherrlichen Beamten nicht beeinträchtigt werden. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. I. S. 119.)

331. Bonn den 22. November 1718.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrft.

Zur Beschränkung des nächtlichen Schwärmens und Schwelgens in der Stadt Bonn wird bestimmt, daß (bei 3 Goldg. Strafe) Abends nach 8 Uhr sich Niemand ohne Licht auf der Straße darf betreten lassen, und daß die Schenkwirthe Abends nach 9 Uhr, bei 25 Goldg. Strafe, keine Gäste mehr bewirthen dürfen. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. II. S. 361.)

Bemerk. Unterm 21. Mai 1742 ist die obige Verordnung erneuert und dahin modificirt worden, daß das Licht erst nach eingetretener Dunkelheit erforderlich sein, und daß die Polizei-Stunde für die Schenkwirthe des Sommers um 10 Uhr und des Winters um 9 Uhr eintreten soll; sodann ist diese Bestimmung unterm 13. Januar 1747 mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Gastwirthe kein liebesüchtes und verdächtiges Gesindel aufnehmen und jeden Abend einen Nachzettel über die bei ihnen logirenden Fremden einreichen sollen. Diese und andere die Wirthshaus-

und Sitten-Polizei in der Stadt Bonn betreffenden Verfügungen sind am 15. Januar und 24. September 1748, 16. Juli 1751 und 9. August 1765 wiederholt und erlassen worden. (S. I. c. S. 363 — 368.)

332. Bonn den 29. November 1718.

Joseph Element, Erz b. u. Chrffl.

Um die im Herzogthum Westphalen stattfindenden Unförmlichkeiten bei gerichtlichen Distractionen der Erbgüter zu beseitigen, wird bestimmt, daß künftig nach gerichtlich erkannter Distraction, das den Verkaufs-Tag festsetzende Dekret drei Sontage nacheinander von der Kanzel verkündigt und auf der Kirchenthür und andern gewöhnlichen Gerichtsplätzen affigirt, sodann an dem festgesetzten Tage, das Gut öffentlich ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden muß. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 685.)

333. Bonn den 6. Dezember 1718.

Joseph Element, Erz b. u. Chrffl.

Daß zur Belästigung der Unterthanen von fremden Collektauten, ohne landesherrliche spezielle Erlaubniß, in den erzstiftischen Landen dies- und jenseits des Rheines stattfindende Almosen-Sammeln zu allerlei Zwecken soll ferner nicht mehr geduldet, und müssen solche nicht concessirte Collektauten von den Lokalbehörden abgewiesen werden.

334. Bonn den 22. Dezember 1718.

Joseph Element, Erz b. u. Chrffl.

Die von den Lokal-Gerichten im rheinischen Erzstift bei gerichtlichen Aggravationen (Pignora praetoria), Verpfändungen, Immissionen, Exationen, Subhastationen und Depositionen zu beachtende Ordnung und zu erhebenden Gebühren, sodann auch die Führung besonderer Gerichts-Protokoll-Bücher über dergleichen Verträge und

Handlungen werden, nebst der in letzterer Beziehung auf den Gerichten haftenden Verantwortlichkeit, vorgeschrieben und bestimmt. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 646.)

335. Arnberg im Jahr 1719.

Joseph Element, Erz b. u. Chrffl.

Bestätigung des auf dem westphälischen Landtage gefaßten Beschlusses, daß die Zünfte in den Städten des Herzogthums Westphalen ihre herkömmlichen Gerechtsame und Zunft-Ordnungen ungekränkt behalten sollen.

Bemerk. Vorstehender Beschluß ist als Anhang der Polizei-Ordnung vom 20. Septb. 1723 publizirt worden.

336. Arnberg den 11. Februar 1719.

Landdrost u. Räthe.

Die in Wirthshäusern, Schenken und Apotheken in und außerhalb der Stadt Arnberg stattfindenden, nächtlichen Schwelgereien, Trink- und Spielgelage werden strenge verboten, und dürfen die Wirths Abends nach neun Uhr keine Gäste mehr dulden. Bei ferneren Contraventionen sollen Wirths und Gäste das erstemal mit 10 Gldg., das zweitemal mit 20 Gldg. und im weitem Wiederholungsfälle mit noch höherer Strafe belegt werden.

337. Bonn den 12. Juni 1719.

Joseph Element, Erz b. u. Chrffl.

Unter Voraussetzung, daß die zur Vertreibung des Raub- und Diebes-Gesinde im rheinischen Erzstift angeordneten Visitationen regelmäßig geschehen seien, wird eine General-Landes-Visitation mit Zuziehung einer hinlänglichen Anzahl Schützen befohlen; dieselbe soll von den Lokalbehörden, — unter vorheriger Benachrichtigung der benachbarten ausländischen Behörden, — am 26. d. M. begonnen und die darauf folgenden zwei Tage fort-

gesetzt werden; alle dadurch ohne Pässe oder sonst verdächtig betroffene Personen müssen verhaftet und der Hof-Canzlei angezeigt werden.

338. Bonn den 18. August 1719.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Die auf den Vistualien-Markt zu Bonn gebracht werdenden Schwaaren dürfen nur auf dem Marktplatz feilgeboten und ferner nicht mehr vor den Stadt-Thoren auf gekauft werden; Contravenienten sollen mit Confiskation der Waaren und willkürlicher Brächten-Estrafe belegt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. II. S. 361.)

339. Bonn den 15. Februar 1720.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Die gegen die Juden-Ordnung durch Juden erworbenen Immobilien können, gegen Erstattung des erweislichen Kaufpreises, und der angewendeten redlichen Kosten, von Bürgern und andern Eingefessenen des Erzstiftes wieder eingezogen werden. Den vergleiteten Juden wird zugleich bei Verlust des Geleites verboten, ausländische Glaubensgenossen in ihren Synagogen zuzulassen. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 239.)

340. Bonn den 15. Februar 1720.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Unter Erneuerung der am 3. Jan. 1657 und 7. Oct. 1698 (Nr. 98 d. S.) erlassenen Verordnung werden die gegenseitigen Jurisdictionen-Befugnisse der Amtleute und Amtsverwalter und der Lokal-Gerichte noch ausführlicher bestimmt, und wird deren pünktliche Beachtung befohlen. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 640.)

Bemerk. Am 6. August 1743 ist, unter Anwendung der vorstehenden Verordnung auf das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen, bestimmt worden, in welchen Fällen und auf welche Art die

vor die Amtleute abgeladenen Partheien zum Gericht provociren können; sodann auch unterm 3. Novbr. 1743 befohlen worden, daß beide vorbezeichnete Verordnungen allgemein publicirt und jeden Ortes dem Gerichtsprotokolle einverleibt werden sollen. (f. l. c. S. 643 und 644.)

341. Bonn den 15. Februar 1720.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Die gerichtlichen Verhandlungen müssen correct und lesbar geschrieben und von den Gerichtsschreibern und Notarien da, wo die Mittheilung der abschriftlichen Prozeß-Akten herkömmlich ist, revidirt, collationirt und als gleichlautend bescheiniget den Partheien communicirt werden; jede fernere Unterlassung soll auf Kosten des Nachlässigen nachgeholt und von den Gerichtsbehörden auf keine von den Partheien producirt, der Gegenparthei aber nicht gehörig communicirte Beilage reflectirt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 650.)

Bemerk. Die obige Verordnung ist am 25. März 1723 und theilweise am 8. April 1754, sodann auch, unter Verbotung der raumverschwendenden Schreibart, am 18. Febr. 1758 erneuert worden. (f. l. c. und S. 651.)

342. Bonn den 15. Februar 1720.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Die in den Städten und auf dem Lande mittelst Einsteigung, oder Zerstörung der lebenden Hecken, geschehenden Gartendiebstähle sollen mit Geld- und Leibes-Estrafen belegt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. II. S. 266.)

Bemerk. Obige Verordnung ist am 15. Septbr. 1730 mit dem Zusatz erneuert worden, daß Garten- und Feld-Diebe mit dem Drillhäuschen und resp. mit der Anstellung am Pranger bestraft werden sollen. (f. l. c.)

343. Bonn den 23. April 1720.

Die auf dem Landtage versammelten Stände des rheinischen Erzstifts Cöln.

Zur Bestreitung der Landes-Nothwendigkeiten und Verzinsung der Landschafts-Schulden werden 12 Simplen ausgeschrieben, welche in vierteljährigen Raten erhoben und an das General-Einnahmerei-Amt pünktlich und bei Vermeidung militairischer Exekution eingezahlt werden müssen.

Bemerk. Die spätern regelmäßig nach jedem Landtage geschehenen Simplen-Ausschreibungen sind, in so fern sie nichts Bemerkenswerthes enthalten, in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

344. Bonn den 25. Juni 1720.

Joseph Element, Erz. b. u. Ehrstf.

Das in den westphälischen Städten und Freiheiten verbotwidrig fortbauende Hausiren christlicher und jüdischer Pack- und Stock-Träger soll künftig an den Contravenienten mit 3 bis 10 Goldg. Brüche und mit Landesverweisung bestraft werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 401.)

345. Bonn den 13. Januar 1721.

Joseph Element, Erz. b. u. Ehrstf.

In Appellations- und Revisions-Sachen müssen vorschriftsmäßig die Akten der vorigen Instanz, nebst den Entscheidungs-Gründen, verschlossen von den Partheien eingereicht werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 508.)

Bemerk. Unterm 3. November 1739 ist, zu der vorbezeichneten Einreichung der Verhandlungen in beglaubigter Abschrift, eine 3 monatliche Frist vom Tage der Appellations-Einfegung, sub poena desertionis festgesetzt, sodann auch den westphälischen und reichshausischen Gerichten die herkömmliche Herausgabe der verschlossenen Verhandlungen in trunco ferner gestattet worden. (S. I. c.)

346. Bonn den 5. März 1721.

Joseph Element, Erz. b. u. Ehrstf.

Zu Gesundheits-Scheinen dürfen nur die von der Hofkanzlei ausgefertigten und von den Lokalbeamten auszufüllenden, auch nur an Inländer auszutheilenden gedruckten Formulare gebraucht, und für jedes Certificat nur 5 Erüder Gebühren genommen werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 85.)

347. Werl den 27. Januar 1722.

Der erzstiftische Official.

Auf den Grund eines beigefügten erzbischöflich-churfürstlichen Dekretes d. d. Bonn den 6. Aug. 1721, wird es den Stiftern, Klöstern, Pfarrern, Vikarien, Küstern und sämtlicher im Herzogthum Westphalen vorhandenen Geistlichkeit, bei 100 Gldg. Strafe, verboten, weder selbst noch durch ihre Verwandten oder andere Hausgenossen Handel und Gewerbe mit Wein, Brantwein, Bier, Vieh, Holz, Lichtern, Wirthschaft ic. zu betreiben oder betreiben zu lassen; sodann auch bei gleichmäßiger Strafe befohlen, sich ein für allemal der Advokatur zu enthalten.

Bemerk. Vorstehende Verordnung ist mit der westphälischen Polizei-Ordnung vom 20. September 1723 als Anlage derselben publicirt worden.

348. Bonn den 16. Juni 1722.

Joseph Element, Erz. b. u. Ehrstf.

Unter Mißbilligung der unregelmäßigen Haltung der Gerichtstage und der Cognitions-Überschreitungen der Amtleute wird, unter Erneuerung der in der Verordnung vom 15. Februar 1720 (Nr. 340. d. S.) schon enthaltenen Vorschrift, bestimmt, daß überall, wo es nicht öfter hergebracht ist, die Lokal-Gerichte sich wenigstens von 14 zu 14 Tagen, und auch bei Abhaltung extraordinairer Gerichtstage, gehörig, unter Zuziehung sämtlicher Scheffen, versammeln sollen. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 652.)

Bemerk. Unterm 16. März 1775 ist die regelmäßige Haltung der Gerichtstage von 14 zu 14 Tagen wie vorherst befohlen worden.

349. Arnberg aufm Landtag den 13. August 1722.

Eurfürstlicher Statthalter.

Auf die von den Landständen des Herzogthums Westphalen geführte Beschwerde: daß, ungeachtet des 1663 bereits ergangenen Verbotes, Abplisse von schatzbaren Höfen unter dem Beding der Schatzfreiheit verkauft, verschenkt oder legirt wurden, wodurch denn die also dismembrirten Haupthöfe außer Stande gerathen, die im Kataster auf den völligen Hof angesetzten Schatzungen und gemeine Lasten zu tragen, „als befehlen Se. eurfürstliche Durchlaucht nochmalen gnädigst und ernstlich, das künftighin keine güther von den schatzbaren Höfen, von Schatzungen und andern gemeinen Lasten frey, verkauft, donirt oder legirt, noch ad pias causas vermacht werden können, sondern dergleichen conditionen als null und nichtig gehalten, diejenigen auch, so dergleichen güther bereits besitzen, welche schatzbar oder anderen gemeinen Lasten ante dismembrationem verhaftet gewesen, und ihre Freiheit oder exemption nach Anweisung gemeiner rechten nicht bewahren können, mit vorbehalt des ihnen etwa gebührenden regress gegen ihre Verkäufer oder sonst andere, ein proportionirtes Quantum in der Schatzung und übrigen gemeinen Lasten, fürs Künftig abzuhren sollen.“

350. Bonn den 12. September 1722.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrst.

Der ohne Grund auf 52 Alb. herabgesetzte Cours der französischen Gulden oder sogenannten Louis blancs wird zu 53 Alb. 4 Heller bestimmt.

351. Bonn den 19. September 1722.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrst.

Obgleich die in Frankreich und andern Ländern herrschende Pest-Geuche nicht mehr so heftig ist und um sich

greift, so sollen die, gegen Verbreitung dieser Geuche durch Waaren-Transporte, angeordneten Vorsichtsmaßregeln im rheinischen Erzstifte fortwährend streng gehandhabt und keine Waaren-Einfuhren ohne Gesundheits-Certifikate von den Grenz- und Orts-Mächten gestattet werden. Letztere sollen auch, bei der erkundeten Gewißheit, daß ein großer Theil der Cartouchian'schen Räuber-Bande aus Frankreich vertrieben worden, der Passanten Gesundheits-Certifikate und Pässe streng untersuchen und die Verdächtigen verhaften.

352. Arnberg den 12. October 1722.

Landdrost u. Räte.

Alle Diensthoten im Herzogthum Westphalen dürfen künftig jährlich nur am Martini-Tage in und außer Dienst gehen; die Contravenienten sollen mit willkührlicher Strafe belegt werden.

353. Bonn den 1. Dezember 1722.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrst.

Bei der Vervielfältigung der Straßenräubereien und Einbrüche im rheinischen Erzstifte wird die strengere Handhabung der gegen Räuber, Bagabunden und starke Bettler erlassenen Verordnungen befohlen und auch verordnet, daß in jedem Orte, wo keine Garnison ist, nächtliche Thurmwachen und bewaffnete Patrouillen von 3 bis 4 Mann angeordnet werden sollen; Letztere sollen bei Entdeckung von Raubgesindel dieses den Thurmwächtern mit- theilt Schüssen signalisiren, worauf durch Glockenschlag die wehrhaften Ortsbewohner aufgeboten und die Besetzung und Visitation der Straßen und Pässe bewirkt werden muß. Dieselbe Maßregel soll eintreten, wenn durch Glockenschlag eines Nachbar-Ortes die Störung der öffentlichen Sicherheit angezeigt wird, und ist jeder Eingeseffene bei 5 Goldg. Strafe verpflichtet, dem Aufgebote schlen- nige Folge zu leisten. Die bei solchen Streifzügen betroffenen Verdächtigen sollen verhaftet, und wenn sie entlie- hen und nach dreimaligem Anrufen nicht stehen, Feuer auf dieselben gegeben werden. Saumseligkeiten der Po-

kalbehörden in Ausübung dieser Vorschriften sollen mit 25 Goldg. Strafe, deren Hälfte dem Denuncianten zugesichert wird, belegt werden.

354. Bonn den 23. Dezember 1722.

Joseph Element, Erz b. u. Chrft.

Zur Beförderung der Papierfabrikation im Herzogthum Westphalen wird daselbst das Sammeln der Lumpen durch Ausländer und der Verkauf derselben an solche, bei Constatations- und Brächten, Strafe, verboten.

Bemerk. Erneuert am 16. Mai 1735 und am 21. Jan. 1756 von Landdrost und Råthen unter Androhung einer „tapfern“ Brächtenstrafe, sodann auch am 6. Juni 1768 wiederholt.

355. Bonn den 19. Februar 1723.

Joseph Element, Erz b. u. Chrft.

Behufs fernerer Abwendung der im rheinischen Erzstifte verbotwidrigen, und zuweilen gewaltsamen, fremden Kriegswerbungen wird den Lokalbehörden die strengste Wachsamkeit befohlen, und sollen die fremden Werber, nöthigenfalls durch Aufbietung der Unterthanen mittelst Glödschlags, verhaftet werden.

Bemerk. Unterm 22. Jan. 1724 hat der kurfürstliche Statthalter die obigen Bestimmungen erneuert und deren pünktlichere Ausführung befohlen, „um an „den ergriffenen fremden Werbern solch Exempel zu „statuiren, daß es andern zum Abschrecken gereichen „könne.“

356. Bonn den 25. März 1723.

Joseph Element, Erz b. u. Chrft.

Gerichtliche Arrestbestrickungen der Rentn und Gefälle von Landeseinwohnern können, ohne vorherige rechtliche Untersuchung, nur nach einer von Seiten des Klägers

glaubhaft bescheinigten Gefahr des Verzuges und nur bis zum Betrage der eingeklagten Forderung verhängt werden, und müssen sofort, ohne Verührung der Hauptklage, wieder aufgehoben werden, wenn der Beklagte seine hinlängliche Angelegenheit summarisch nachweist, oder wenn periculum in Mora als nicht vorhanden erkannt wird. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 652.)

357. Bonn den 14. Juni 1723.

Joseph Element, Erz b. u. Chrft.

Die geforderten Berichtserstattungen der Lokal-Beamten müssen, bei 25 Goldg. Strafe, binnen der ihnen dazu ansehten Fristen verwirklicht, und wenn kein Termin bezeichnet ist, so müssen die Berichte im rheinischen Erzstifte und im Biste Necklinghausen in 14 Tagen, im Herzogthum Westphalen aber in 4 Wochen eingesandt, oder die Unterlassungs-Ursache angezeigt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 661.)

Bemerk. Obige Vorschrift ist am 15. Febr. 1729 unter Verdopplung des Straffages, und auch am 28. April 1736 gleichzeitig mit dem Verbote der Abwesenheiten der Beamten ohne Reise-Urlaub, beides bei 25 Goldg. Strafe, erneuert worden; sodann ist am 13. Dezember 1741 kleineres Papier-Format zu Berichten vorgeschrieben, und am 9. Nov. 1749 festgesetzt worden, daß alle geforderte Berichte in der bestimmten, sonst aber in 14tägiger Frist, von allen Landescollegien, Beamten und Privaten erstattet oder die Unterlassungsursachen angezeigt werden müssen. (f. l. c. und S. 662 und 663.)

358. Bonn den 20. September 1723.

Joseph Element, Erz b. u. Chrft.

Demnach Uns Unsere treu-gehorfamste Landt-Stände von Ritterschafft und Städten Unsers Herzogthums Westphalen auff verschiedenen bis anhero vorgewesenen Landt-Tagen underthänigst vorgebracht, daß, obwohlen vor geraumen Jahren zu Erhaltung guter Ordnung, Abwend-

und Verhütung aller in gebachtem Unserm Herzogthum unter denen Unterthanen fast häufig eingeschlichenen Verwirr- und Unordnungen, und daraus entstandenen Schadens, Nachtheil und unzählbaren Ungelegenheiten durch wolerrwogene von Unseren Vorfahren bereits errichtete Policies-Ordnungen und andere nützlich und heylsame Constitutiones, gute und sorgsame Vorsehung geschehen, dieselbe dennoch bey männiglich bekandten vorgewiesenen Kriegezeiten und darunter fast allenthalben erwachsenen Confusionen, nicht allein in abgang kommen und vielfältig außer Augen gerathen; sondern auch verschiedene dem Publico schädliche Mißbräuche eingeschlichen, und dahero umb gnädigste remedirung und Abheßung solcher höchst nachtheiliger Unordnungen underthänigst gebetten; Wir auch dem Befinden nach darab nicht allein sonderbahres Mißfallen geschöpffet, sondern auch vergleichen hinführo weiters zu gedulden, so wenig gemeynzt seynb, als solches Unserm höchsten Lands-Fürstlichen Ampt und der zur Wohlfart und Aufnahm des gemeinen Wesens einzig und allein abzielender Lands-Väterlicher Sorgfalt ganz und zumahlen zuwider lauffen würde: So haben Wir diese nachfolgende, in guten Stand wiederumb herzustellen benötigte Policy-Ordnung verfaßsen lassen, wie es des Lands Arth und Beschaffenheit, auch gute Gewohnheiten und Recht und Billigkeit erfordert haben: Wollen demnach gnädigst, daß derselben ein jeder Unseres Herzogthumbs Westphalen eingeseßener Unterthan, er sey wer er wolle, ohne Unterscheid unaufgesetzt Einsolge leisten und würcklich der Schuldigkeit nach, bey vermeidung Unserer Ungnade und bei der darin benannten oder sonst willkührigen Straffen, gehorsambst nachleben solle. Gestalten dann Wir Unsern Lands-Drost und Rähten, Droßen, Richtern, Vogresen, Gerichts-Inhaberen, fort Burgermr. und Raht in denen Städten und Freyheiten Unseres Herzogthumbs Westphalen, hiermit gnädigst ernstlich befehlen, dahin zu sehen, damit auff diese Unsere ernenerte Policy-Ordnung nicht allein steiff und best gehalten; sondern auch dieselbe Jährlich einmahl an einem jeden Gericht, in denen Städten und Freyheiten aber auff denen Rahthäusern öffentlich verlesen, die Ubertretere nach Inhalt derselben ernstlich bestraffet, und unnachlässig ohne einigen Respect zum Gehorsam gehalten werden: Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Befehl.

Tit. 1. Von Gotteslästerung und Gotteschwähren.

Wiewohl in geistlichen und weltlichen Rechten und darzu auff gehaltenen Reichs-Tagen Gotteslästerung und Gotteschwähren bey hohen Straffen verboten seyn, so haben Wir doch dessenthalben wenig Besserung befunden, sondern Mehrung derselben Lasteren, hochmerckliche Versaumligkeit Unserer Amptleuten und Befelchhaberen an gebührender Straff vermerckt. Dieweilen aber solches der beschwerlichsten Ubel eins dadurch Gott der Allmächtig nicht allein gegen den Ubelthäteren, sondern auch die Obrigkeiten die solches zu wahren schuldig seyn und gedulden, zu den Wercken des Zorns und erschrecklichen zeitlichen und ewigen Straff bewegt wird: Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß in diesem der Käyserl. Majestät Ordnung und Reformation guter Policy, im Jahr dreissig und vierzig acht (1530 und 1548) zu Augsburg dann auch siebenzig sieben (1577) zu Traudfurt ausgerichtet, ihres Inhalts in unserm Herzogthumb Westphalen festiglich gehalten und vollenzogen werden solle, als nemlich: Keiner wes Stands oder Wesens der sey Gott unseren Schöpffer, Mariam seine auserwählte Mutter und Gottes Heiligen lästern oder bey ihren heiligen Nahmen fluchen oder schwören, sondern dieselben, wie hernach unterschiedlich gesetzt wird, bey Straff der Bönen dabey angezeigt, gänzlich vermeiden sollen und damit ein jeder Ambtmann, Befelchhaber, Vogt, Schultheiß und Richter desto klärer wissen und verstehen könne, wie Gotteslästerung und Gottes Schwur unterschiedlich zu straffen sey, und solche gebühliche Straff nach eines jeden Verwirckung desto unverhinderter, statlicher und besser vollenzogen werden möge, wollen Wir, daß sich ein jeder Ambtmann, Vogt, Schultheiß und Richter nach folgender unser Ordnung der Straff und überfahrung halber gemäß halte.

§. 1. Darauff setzen und ordnen Wir, so jemand wes Standts der ware hinfürter Gott zumessen werde, daß seiner Göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequäme, oder mit seinen Worten das jenig so Gott zusichet abschneiden wolt, als ob Gott ein Ding nicht vermöge oder nicht gerecht wäre, Gott seine heilige Menschheit oder darin fluchet, oder sonst dergleichen freventliche verächtliche Laster-Worte ohne mittel in oder wider Gott, seine aller-

heiligste Menschheit oder das Göttliche Sacrament des Altars, oder Lasterworte ohne mittel wider die Mutter Christi unsers Seligmachers redt, daß der oder dieselben durch unsere Ambtleuthe des Orths da solches geschehen erstlich vierzehn Tage mit Wasser und Brod im Lhurn gestrafft, wo aber der oder dieselbigen zu dem andern mahl in solcher Lasterung übertreten würden, daß der oder die an ihrem Guth nach gestalt der übertretung gestrafft, welche Straff an hausarme Leuthe oder arme Jungfrauen und Mägden zu Ehelicher Aufsteur verwendet werden solle. Und ob die zum drittenmahl mit solcher Gottes-Lasterung verbrechen alsdann sollen sie an ihrem Leben und benehmung etlicher ihrer Glieder, wie sich das nach Gelegenheit solcher geübter Gotteslästerung und Ordnung der Rechten eigenet und gebühret, peinlich gestraffet werden. Und so solche Lasterung bejahren darbey zwey oder mehrere Personen gewesen soll ein jeglicher schuldig seyn solches Unseren Ambtleuthen, Verweiseren und Befelchhaberen des Orths zum fürderlichsten und längsten in acht Tagen den nächsten der nachfolgenden ungefehrlich anzubringen, daneben auch anzeigen wer mehr dabey gewesen und solche Lasterung gehört habe, nach demselben wo sie es selbst nicht angeben sollen Unsere Ambtleuthe in geheimb schicken und ihrer jeden in abwesen des anderen notdürfftiglich verhören ob sie die oder dergleichen Lasterung also gehört, und wie solches allenthalben geschehen mit allen Umständen fleißige Erfahrung und Erkundigung haben, und da Unsere Ambtleuthe in wahrheit also befinden würden, daß solches dem Angeben gemäß und Lasterung geschehen wäre, alsdann sollen sie den Lasterer nach größe der übertretung in Straff nehmen und dieselbe unnachlässlich inhalt obgemelter Unserer Ordnung straffen.

§. 2. Wo auch einer oder mehr obgemelte Lasterung so sie die gehört auff erfordern seiner Ambtleuthe gefährlich verhielten und angeregter massen nicht anbrachten, wollen Wir, daß der oder dieselben durch unsere Ambtleuthe als Mitverhenger der Gotteslästerungen nach Gelegenheit der Sachen es sey an Leib oder Gut gestraffet werden sollen.

§. 3. Werden aber Unsere Ambtleute, Verweiser und Befelchhaber oder andere so Ober-Gericht oder eigan Herrlichkeiten haben umb Geschenk, Gabe oder Günst, die

jenige so ihnen angegeben würden oder die sie befunden hatten, daß Gott von ihnen gelästert worden, wie ob gehört nicht straffen, sondern solches wissentlich unterdrücken und verbergen, sollen dieselbe durch Uns dervogen so ernstlich angesehen werden damit Unser Mißfallen scheinbarlich darzu vermerckt, und ein jeder erkennen möge, daß Wir an Unser Obliegenheit nichts haben erwinden lassen.

§. 4. Und so solche obgemelte Gotteslästerung durch jemand wes Standts er wäre Hohen- oder Niederen der darumb zu gemelter gebührender Leib- oder Todts-straff nicht bracht werden mögte, derselbe, so er des mit Recht überwunden, soll darumb Ehrloß geschulden werden und mag dannoch nicht desto minder wo es beschehen kan peinlich am Leben oder Gliederen nach gestalt seiner Verwirrung gestraffet werden.

§. 5. So soll auch niemandt die angezeigte Gotteslästerer wissentlich und freventlich zu Diener aufnehmen, mit ihnen handeln, sie befürdern, aufhalten oder einigen Vorschub geben, alles bey Verwirrung Unser Gnad und gebührender Straff; so auch jemand obberührter Gotteslästerung halber Rechts-flüchtig würde soll nicht desominder gegen ihnen und seine Güter wie sich in diesem falle vermög der Rechten gebühret gehandelt werden.

Tit. 2. Von Lasterung der Mutter Christi und deren Heiligen.

Wo auch jemand die Mutter Christi unsers Seligmachers oder die liebe Heilige unmittelbahr lästern oder gegen dieselbe reden würde, derselbe soll darumb am Leib und guth nach gelegenheit und gestalt solcher freventlicher Lasterung durch jeden Orths Beambte bestraftet, oder zu bestraffen befürdert, und in allen solchen vorgemelten Bestrafungen nicht allein die größe der Lasterung sondern auch ob die straffbahre Verfohnen oft und vielmalen darin übertreten, was sie dazu bewegt, wes Standes oder Wesens sie seyen, ermesen und demselben nach die Straff vermög deren Rechten vermehrt oder vergeringert werden.

Tit. 3. Von Zuhöreren solcher Lasterung.

Diejenige, welche obgemelte Gotteslästerungen hören oder dieselbe in ihren Häusern wissentlich gedulden, darzu stillschweigen und solche denen Beambten des Orths nicht

ansagen, sollen gleich wie sie sich damit gegen Gott schwerlich versündigen, also auch von Unseren Beamten nach gestalt der Sachen, wie obgemelt bestraffet werden.

Tit. 4. Von Schwähren und Fluchen.

Und nachdem dieser Zeit fast gemein ist, daß viele Leuthe bey der krafft und Macht Gottes, dem Leib, Glieder, Wunden, Todt, Marter und Sacramenten unsers lieben Herrn Jesu Christi oft leichtfertig, freventlich und bößhaft schwähren und fluchen, also zu beförchten ist, daß darumb Gott der Allmächtiger so mannigfaltige Plagen die man nun so lange Jahren empfunden hat, wiederum über Land und Leuthe erghehen lasse, nachdeme seinen Rathen niemand unnützlich oder eitel nennen und gebrauchen solle, deßhalb dann solche Gotteschwühre und fluchen desto härter zu bestraffen seynd.

So wollen Wir als oft jemand, er sey einheimisch oder frembd auch wes Standes er sonst sey, obgemelter Gotteschwür einen thuet, daß derselbe mit dem Thurn oder einer Geldbuß oder sonst nach gelegenheit und gestalt seiner Person und überfahung ernstlich gestraffet werden solle.

Tit. 5. Von des Adels und ihrer Bedienten Gotteschwähren und fluchen.

Damit auch obgemelte Gotteschwür und Fluchen bey deren Graffen, Herren und vom Adel Dieneren, Knechten und Hausgesinde, so wol als ihnen selbst vermeiden und unterlassen, mithin andere Leuthe durch sie und die ihrige geärgert werden: so wollen Wir daß unsere Graffen, Herren und vom Adel nicht allein für ihre Persohn dieser Unserer gnädigster Verordnung allerdings nachleben, sondern auch bey ihren Dieneren, Knechten und Hausgesinde unter gebühlicher Straff dahin sehen und acht haben sollen, damit obgemelte Gotteschwür und fluchen bey ihren Dieneren, Knechten und Hausgesinde, nicht weniger dann wie oben von anderen Gotteslästerern gesagt, gebüßet und gestraffet werden. Wie dann sich in allem die vom Adel also fleißig halten und erzeigen sollen, damit durch ihren aufrechten Handel die höchste Ehre Gottes befürdert und nicht behindert werde, gestalten sie ein solches ihrem Standt und Nahmen nach vor geringeren Personen zu thun schuldig seynd; Bey dessen Entstehung aber sie so wol als dero Gesinde obgemelter Straff unterworfen seyn sollen.

Tit. 6. Von Warnung auf den Predigtstühlen aller Gotteslästerung und Schwär halber.

Es solle auch ein jeder Pfarrherr oder Pastor seine Kirspels Leuthe in Predigen oder wo es sonst und wer sonst die Gelegenheit gibt oft für den gemelten Gotteslästerungen und schwären fleißig warnen, wie ihnen dann solches Amtes halber obliegt, zudem auch der Pastor neben anderen gemeinen Gebetten das Volk zum treuesten vermahnen soll zu bitten, daß Gott der Allmächtig solche grosse übele der Gotteslästerung und Schwär von dem Christlichen Volk gnädiglich abwenden wolle.

Tit. 7. Von Wiederräufferen und anderen verbottenen Secten.

Obwohlen Gott sey Dank in Unserem Herzogthumb Westphalen solcher Secten wissentlich zur Zeit keine vorhanden, so wollen Wir doch, daß im Fall gegen Vermuthen dieser oder anderer im Römischen Reich verbottener und nicht geduldeten Secten einige sich einschleichen und hervor thun würden, daß gegen dieselbe Inhabers Kayfers Carl des 5ten erlassenen, und anderer Reichs Constitutionen auff das schärfste verfahren werden solle.

Tit. 8. Von Gottesdienst und Haltung der Sonn- und Feyertagen.

§. 1. Segen und ordnen Wir, daß ein jeglicher Unserer Landen ohne Unterscheid der Persohnen eines geistlichen Wandels und gottseligen Lebens sich bekeiffigen, an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienst mit geziemender Andacht bis zum End beywohnen und zu solchem wie auch zu der Christlicher Lehr ihre Kinder, Gesinde und Hausgenossen fleißig und ernstlich anhalten und dieselbe daran ohne Noht nicht verhindern sollen.

§. 2. An obgedachten Sonn- und Feyertagen solle niemand pflügen, Korn und Heu arnden, Holz und Mist fahren und dergleichen Knechtliche Arbeit und andere bey Christlich Catholischen Gemeinheiten verbottene Handthierungen verrichten oder verrichten lassen, wes Würden oder stands er auch seyn mögte, unter Straff 2 Mark Brächten.

§. 3. Soll Niemand unter wehrendem Gottesdienst auff den Kirchhöfen oder sonst spazieren gehen, viel weniger in denen Wirths- oder Brantweins-Häusern sau-

fen oder zechen, den Wirthen auch verboten seyn, in gedachter Zeit Brautwein, Bier oder ander Getränk zu verkaufen oder aufzugapfen, es wäre dann das für einen Kranken und Durchreisenden etwas gefordert würde, bey Straff von 3 Mark Brächten gegen den Wirth und anderthalb Mark gegen den Gast.

§. 4. Dafern auch des Sommers über jemand, es seye der Bürger und Hausmann selbst oder dessen Knecht, Magd oder sonstiges Hausgesinde, am Sonn- Fest- oder heiligen Tagen unter wehrendem Gottesdienst mit deren Pferten oder anderen Viehe in fremden Wiesen, Äcker oder sonsten doch negst bey oder vor dessen Früchten das Gras abhütet oder schneidet, oder auch Stein- oder Kernen- Obst und anderes Garten- Gewächs entwendet, derselbe, falls er hierüber betreten oder dessen überzeuget wird, soll jedesmahl mit doppelter Straff als wan es an einem Wercktage verübt wäre belegt werden.

§. 5. Soll sich auch Niemand unterstehen auf Sonn- und Feiertagen mit Waaren aufzustehen und selbe zu verkaufen, bey Straff der Confiskation sothaner Waaren, derohalben Wir dan alle diejenige Markttage, sie seyn privilegiert oder nicht, so auf Sonn- oder Feiertagen einfallen auf den negst folgenden Wercktag transerirt und versetzt haben wollen und hiemit zu verzeihen ernstlich anbehehlen. Da aber einige Ursachen vorhanden wären warumb der Markt auf nachfolgende Wercktage füglich nicht versetzt werden könnte, sollen unsere Beamten oder Bürgermeister und Rath oder auch wem solches von Alters zukommt einen anderen Tag ansetzen, den angeetzten Tag aber gehorsambst an Uns berichten.

§. 6. Desgleichen soll auf den Kirch- oder Freidörfern und anderen geweihten Örthern Niemand Kramladen aufschlagen oder idtwas feil bieten und verkaufen unter was Vorwand es auch immer seye, derjenig aber welcher dagegen handelt soll nicht allein von der Orths Obrigkeit mit einer Straff von 2 Mark belegt sondern auch die aufgeschelte oder aufgebottene Waaren zu Vortheil der Kirchen oder Armen confiscirt werden.

§. 7. Damit auch auf denen Markt-Tagen aller Verzug und Verfortheilung verhütet bleibe soll jedes Orths Obrigkeit, welche solches bis dahin hergebracht, das zum Markt bringendes Schwarz- und Weiß- Brodt wiegen und die von denen Krämeren brauchende Ehl, Maas und Gewicht fleißig visitiren und soforth diejenige, welche an-

dere dann an dem Orth gewöhnliche und in hiesigem Herzogthum Westphalen behörend geacht und gezeichnete Maas, Ehl und Gewicht gebrauchen, mit zwey oder mehr Mark Brächten dem Befunden nach bestraffen.

§. 8. Ferner verbieten Wir gnädigt und ernstlich, das auf denen Kirchmessen, Sonn- und Feiert- so wol als übrigen Markt-Tagen Unseren vorhin desfalls erlassenen Edictis gemäß kein Karten- oder Würfelen- Spiel, weniger aber einige öffentliche Bretspieler, Riemenstecher, Lothenden und dergleichen unzulässige Spiel geduldet und zugelassen werden sollen.

§. 9. Und damit hierauff desto bessere Obacht genommen und dieser Unser Verordnung in allem aufs genaust nachgelebet werde so ordnen und befehlen Wir gnädigt und ernstlich, das alle und jede Obrigkeit gewisse Leuthe anordnen und dahin beeyden solle, welche auf die Contravenienten genaue achtung geben und die etwa befundene sogleich zur Bestrafung anzeigen, sonst dieselbe für die verwarcte Straff angesehen und exequirt werden sollen.

Tit. 9. Von Winkel- Predigen.

Wir befehlen auch das die Winkel- Prediger und Lehrer, auch alle andere die nicht ordentlich beruffen noch durch den Erzb- oder Bischoff, worunter er geseßen, examinirt und seines Lebens, Lehr und Geschicklichkeit halber von denselben behörige Zeugnuß beygebracht und zum Predig- Ampt approbirt worden, in keine weg zugelassen, sondern wo sie betreten sambt ihren wissentlichen Aufhalter, Anhängern und Beypflichtern ergriffen und nach Inhalt der Reichs- Abschieden und Constitutionen, auch geistlichen Rechten und von Unseren Vorfahren und Uns erangenen Erzb- Bischöflichen Synodal- und anderen Verordnungen gegen dieselbe verfahren werden solle.

Tit. 10. Von Buchtrucken und verkaufen.

Desgleichen soll auch denen Buchtrucker- Führer und Verkäufer hiemit und in Krafft dieses ernstlich verboten seyn, Bücher so denen Wiedertäufern, Gotteslästern oder anderen im Römischen Reich verbotener verführerischen Lehren und Secten anhängig und der alten Römisch- Catholischer Kirchen zuwider seynd, oder sonst Schmähe- oder schand- Bücher und Schrifften oder Lehren, oder auch schandlose Kupfer, Malereyen und Kieber feil

zu halten, zu trucken, zu verkauffen oder in Unseren Landen einzubringen, weniger nicht Unseren Unterthanen selbe zu kauffen oder bey sich zu behalten verbotten und nicht gestattet seyn, gestalten gegen die übertretere nach Inhalt des von Ihro Kayserl. Majestät de dato den 18. Juli 1715 allergnädigst erlassenen und darauff von Uns den 2. Octobris selbigen Jahrs publicirten Edicts (Nr. 315 b. C.) verfahren, oder sonstem dem Befinden nach an Leib, Leben oder Guth gestraffet werden solle.

Tit. 11. Von Versamblungen und ungehörlichen Rotten.

Ferner ist Unser Befehl, keine Rottung, Conjuraction oder Verbundnuß wider die Christliche Religion, die Obrigkeit oder Ehrbarkeit heimlich oder öffentlich vorzunehmen, sonderen daß die übertretere, auch die darbey auch darzu hüfflich gewesen, ergrieffen und vermög der Kayserlichen Rechten abgestraffet werden sollen; Auch sollen dieselige, welche zwar an der Sachen unschuldig jedoch Wissen-schaft darab haben, solches bey der Obrigkeit also bald unter arbitrari Straff angeben.

Tit. 12. Vom übermäßigen Trinken.

§. 1. Und nachdeme auß Trunkenheit wie man täglich befindet viele Laster, übel und Unthat entsethet, darauff dann Gotteslästerung, Mord, Todtschlag, Ehebrüche und dergleichen übelthaten erfolgen, mithin eine Ursach ist alles üfels und den Menschen an seiner Seel und Seligkeit, Ehren, Nahrung, Gunst, Vernunft und Kräfften sehr schädlich und nachtheilig; So gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unseren Pastoren und Predigern, daß sie oft auff dem Predigtstuhl das Volk mit höchstem Fleiß ermahnen sollen, das übermäßige sauffen und trincken zu meiden und sich dessen zu enthalten.

§. 2. Dieweilen dann der gemeine Mann in denen Wein, Bier- und Brantweins-Häusern schier all das Seinige verschwendet, auch die bey Kauff und Verkauf gethätigste Weinkäufe mehrentheils versauffet und denenselben mit Hindannensetzung seiner Nahrung nachlaufft, ein solches aber Uns höchst mißfällig ist; Als wollen Wir, daß hinführo jeden Orths Beambte auff solche Wein-, Bier- und Brantweins-Häuser fleißige Obacht haben, damit das überflüssige Wein-, Bier- oder brantwein sehen

den und trincken gemeidet und dabeneben auch obgedachter Mißbrauch der Weinkäufe verhütet und vielmehr dieselbe denen armen Leuthen zugewendet werden.

§. 3. Desgleichen wollen Wir auch daß unsere Beambte allenthalben fleißige Aufsicht haben sollen, damit auff Sonn- und Feyertagen nach Inhalt des dritten §. Tit. 8. mit Wein-, Bier- und brantweinschenden gehalten werde, benebens auch sonderlich darauff acht haben, daß so wol auff Sonn-, Feyer- als Wercetagen des Abends bey Sommerzeit umb 9, umb Winterzeit um 8 Uhren kein Wein, Bier oder brantwein mehr gezapffet noch die Gäste geduldet werden.

§. 4. So sollen auch die Wirths denen Bürgern, Bauersleuthen, Handwercks-Gesellen, Diensthotten und dergleichen nicht höher als 2 Mark wehrt zu Gelage bringen, sonstem aber an dem jenigen was darüber geborget keine Action oder Ansprach haben sonderen dessen verlustig seyn.

§. 5. Ferners wollen Wir auch, daß die in denen Wäldern und sonstem von denen Strassen ab- und einsam gelegene Wirthshäuser (welche binnen denen nechst verfloffenen 15 bis 20 Jahren allererst erbauet worden) innerhalb 3 Monath Zeit nach Verkündigung dieses abgeschafft werden. Wie weniger nicht die jenige Wirthshäuser so sich unterfangen würden einige Ziegeimer, Betteler oder sonstiges loses verdächtiges Gesindel aufzunehmen und zu beherbergen ihrer Wirthschaft, ob sie schon solche vor gemelter Zeit hergebracht hätten, verlustig seyn sollen.

§. 6. Dann wird auch das Würffel- und andere dergleichen Spiel in denen Wirths-, Wein-, Bier- und Brantweins-Häusern hiemit ernstlich verbotten, inmassen bei der übertretung so wol der Wirth als der Spieler mit einem Mark jedes mahl belegt werden solle: und so jemand dem anderen zum spielen Geldt herleihen würde, daran keine Action haben sondern dessen verlustig seyn solle.

§. 7. Und demnach Uns von Unseren treu-gehorsambsten Landt-Ständen Unseres Herzogthums Westphalen mehrmahlen zu erkennen gegeben worden, daß die Geistliche in Städten so wol als aufm platten Land durch sich oder ihre Domestiquen, auch die dem Publico nichts contribuierende Kirchenbediente, allerley Handthierungen und Trastquirung treiben, auch Wein, Bier und Brantwein zum Nachtheil der Schatz- und Last-tragenden Underthanen

verschenden, ein solches aber der Geistlichkeit nicht gebühret, und daher nicht allein in Unseren Synodal-Berordnungen, sondern auch durch ein special Edict (Nr. 317 d. S.) in diesem Unserem Herzogthumb Westphalen bereits inhibirt worden. Als thun Wir denselben nachmahen inhaeriren und ernstlich befehlen, daß die Geistliche so wol als ihre Domestiquen bey höchster Unser Ungnade und Ahndung obgemelten Handels und Wandels so wol, als zapffens, unter was Prätext es auch sey, sich gänzlich enthalten sollen, immassen diejenige Unterthanen, welche bey denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten für Geld, Wein, Bier und Brantwein trinken, jedesmahl mit 3 Mark bestraftet und da von selbigen Wein, Bier, Brantwein und dergleichen für Geld holen thäten, solches so fort confiscirt und weggenommen werden solle.

Tit. 13. Von leichtfertiger Beywohnung.

Diemeilen auch viele leichtfertige Personen ausserhalb der Ehe zusammen wohnen auch öftters Ehebruch begangen werden, dadurch der allmächtige Gott gegen dessen Gebott es lauffet höchst beleydiget und zu vielen argernissen Ursach gegeben wird: so wollen Wir, daß so wol solche leichtfertige beywohnung als der Ehebruch, der Gehühr und befindenden dingen nach, ernstlich bestraftet und keiner übersehen werde.

§. 2. Gleich dan diejenige so geistliche Jungfrauen aus denen Klöstern entführen und gegen ihre Gelübde zu handlen bewegen, als wol auch diejenige so andere Töchter mit gewalt entführen, vermög gemeiner beschriebenen Rechten an Leib und Leben; diejenige aber, so weltliche Jungfrauen ohne bewilligung ihrer Elteren, oder da die verstorben deren Vormünder und nächster Freunde und Verwandten, ob gleich ohne Gewalt, wegzugehen und ihnen zu folgen verleiten oder darzu Anlaß geben, denen Umständen nach mit einer arbitrari Straff belegt werden sollen.

§. 3. Diejenige aber so eines Ehebruchs überwiesen werden sollen zum ersten mahl mit schwärer Geld-Straff und da selbige nichts im Vermögen hätten, wie auch diejenige so zum zweyten und dritten mahl darüber würden betreten werden, mit öffentlicher Buß, ja auch scharffer und denen gemeinen Rechten nach bestraftet werden.

Tit. 14. Von Erziehung der Kinder.

§. 1. Die Elteren und wann dieselbe verstorben die Vormünder oder nächste Freunde und Verwandten sollen

schuldig und gehalten seyn ihre minderjährige Kinder, so bald sie aufwachsen und zur Lehr geschickt seynd, zu denen Lehr-Schulen zu lassen und darin so lang gehen zu lassen, bis sie wenigstens den Catechismum von aussen gelernt und wol verstehen, auch getrübte Schrift lesen können.

§. 2. Wann aber die Elteren der Kinder zu Sommer-Zeit auß der Arbeit nicht entrahten und an Werk-tagen nicht zur schulen schicken können, so sollen sie dannoch dieselbe an Sonn- und Feiertagen zum Gottes-Dienst und Christlicher Lehr senden, worüber Unsere Beampte auffm platten Lande auch Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten fleißige Achtung die Contravenirende zu bestraffen, auch dahin zu sorgen haben, daß tüchtige Schulmeister angeordnet, dieselbe ihrem Amte treu und fleißig nachkommen auch dieselbe ihren gebührenden Lohn richtig empfangen; und wo es so hergebracht, daß die Schulmeister ihren Lohn von Haus zu Haus erheben, die Eingeseßte jeden Orths, indistincte, sie haben Kinder und schicken dieselbe zu der Schulen oder nicht, solches herzugeben anzuhalten.

§. 3. Sollten nun die Elteren und Vormünder ihre respective Kinder und Pflegbefohlene weiter nicht als obgemelt studiren lassen wollen, oder Unvermögenheit halber ferners zur Schulen nicht halten können, so sollen sie dieselbe zu einem Handwerk oder anderer ehrbarer Handthierung oder Arbeit, womit sie sich ehrlich ernehren können, zu verheffen und anzuhalten schuldig seyn.

§. 4. Dann wollen Wir, daß Unsere Land-Drost und Rähte, Drost, Gerichts-Einhabere, Richter, Vogtgräfen wie auch Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten, bey absterben deren Elteren denen hinterlassenen unmündigen Kinderen alsobald Vormünder benennen und anordnen, dieselbe zur Errichtung eines nöthigen Inventarii, Ablegung der Rechnung alle Jahr halten und darab Copiam ad Prothocollum sich übergeben lassen. Daserf aber die benannte Vormünder einige Entschuldigung vorstellen würden, warum sie die ihnen aufgetragene Vormundschafft zu übernehmen entschuldiget zu seyn vermeynen wollen, darüber alsfort ohne Anstand erkennen und da die Entschuldigung nicht für erheblich befunden würde, dieselbe ohngachtet der an hand genomener Appellation (welche in diesem Fall nur ef-

factum devolutivum, nicht aber suspensivum haben sollen zur wirklicher übernehmung der Vormundschaft anhalten.

§. 5. Die Vormundschafts-Rechnungen sollen so viel thunlich und möglich nicht in besondere Diäten, sondern bey denen ordentlichen Sessionen und Gerichts- oder Rathsstagen in Städten und Freyheiten vorgebracht und abgethan, da aber allzu weilsäufig wären, zu deren Untersuchung zwey Schassen oder Raths-Verwandte committirt und von selbigen bey nächstem Gerichts- oder Rathsstag darüber referirt werden, ohne daß die Minderjährige mit einigen unmaßigen Juribus ihrem Vermögen nach überhoben werden sollen.

§. 6. Und da auch nach Absterben eines oder des andern Ehegatten sich zutragen würde, daß der überlebende zur zweyten Ehe schreiten wolle, so sollen denen Kinderen erster Ehe förderambst Vormünder angeordnet, wie weniger nicht ein ordentliches Inventarium errichtet, sofort mit denen Kinderen, vor eingehender zweyter Ehe, gebührende Richtigkeit bey vermeydung willkürlicher Straffen gemacht werden.

§. 7. Damit nun diese Bestellung deren Vermündern desto fählicher und sicherer geschehe, so sollen die Vorsteher jeden Orths denen Beamten und Gerichts-Einhabern, die benachbarte Bürger aber in denen Städten und Freyheiten, Bürgermeister und Rath die erfolgende Todesfälle deren Elteren, wo minderjährige Kinder oder auch bereits angeordnete Vormünder vorhanden, also fort anzuzeigen bey arbitrari Straff schuldig seyn.

§. 8. Nicht weniger sollen auch die Elteren, Vormünder und nächsten Verwandten die Kinder, wann sie zu ihren bestättlichen Jahren kommen seynd, und sich zu keinem geistlichen Stand begeben wollen, ehrlich zu bestatten sich befeßigen und dieselbe durch verzögerung der Bestattung nicht in unehrbares und lieberliches Leben gerathen lassen.

§. 9. Da ein Sohn oder Tochter ehe sie das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, ohne ihrer leiblichen Elteren, Vatters oder Mutter wissen und willen sich verheyrathet, sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Antheils oder Legitimae an der Vatter- oder Mütterlicher Erbschaft nicht entsetzt werden können, weilen sie aber dadurch eine grosse Undankbarkeit gegen ihre Eltern begehren, sollen dieselbe bey ihren Lebzeiten ihnen einig Heyraths-Gut zu geben nicht schuldig seyn.

Tit. 15. Von Wucherlichen Contracten oder Verträgen.

§. 1. Nachdem Uns mißfällig zu vernehmen vorkommen, daß unterschiedliche wucherliche Contracten und Verträge die nicht allein auch Unchristlich wider Gott und die Rechten gehbet worden seynd und täglich gehbet werden, als nemlich: daß etliche eine Summ Gelds von etwa acht hundert Rthlr. herleihen und doch darauff einen Kauff-Brieff von mehr als 1000 Rthlr. verfertigen lassen, dadurch ihnen mehr dann 5 vom Hundert verzinsset und sie im Wiederkauff mehr als ihre Haupt-Summ empfangen, desgleichen auch etliche umb eine kleine Versaumung der Zeit, so sie dem Schuldneren zur Zahlung ansetzen, ein übermäßiges Interesse forderer und mit der Haupt-Summ steigen und dieselbe umschlagen.

§. 2. Ingleichen daß etliche ihr hergeliehenes Geld in denen Verschreibungen auff bessere Münz-Sorten, als sie in der That hergeliehen, setzen lassen.

§. 3. Ferner verleihen etliche ihr Geld mit dieser Bedingnuß: daß der Entlehnner zu gewissen Zeiten, als zu denen Frankfurter Messen oder sonsten auf anderen bestimmten Fristen, ein übermäßiges dafür verzinsen; Wie weniger nicht.

§. 4. Wofern die Ablöse umb die bestimmte Zeit nicht geschehe, daß alsdann das pfand dem Gläubigern verfallen seyn solle.

§. 5. Oder auch daß einige bey Herschließung einer Capital-Summen das Interesse darab für ein oder mehrere Jahren vorläufig abziehen thuen.

§. 6. Wie nun diese und dergleichen Contracte, auch der Wucher ungöttlich, in gemeinen beschriebenen Rechten so wol als in des Heil. Römischen Reichs Abschieden des Annis 1500, 1548 und 1654 aufgerichtet, höchlich verboten: so wollen Wir, daß hinführo solche dergleichen wucherliche Contracten und Handlungen gänzlich und zu mahlen vermög verährter Reichs-Abscheideren verboten und durch Niemand wes Würden oder Stands der auch seye vorgenommen und gehbet werden sollen.

§. 7. Gebieten auch hiemit allen und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Beamten und Bedienten, wann bey denen Gerichten diese und dergleichen wucherliche Contracten und Handlungen vor sie gebracht, daß sie dieselbe nichtig, kraftlos und unverbindlich erklären, mithin auf

solche Contracten keine Execution und Vollenzziehung thun oder darzu einige Hülf leisten, immaffen der jeniger so solchen wucherlichen Contract geübet den vierten Theil seiner Haupt-Summ verlohren und darumb bestraftet werden solle.

§. 8. Und nachdem die Ablöß allenthalben in Unsern und anderen Landen gemein seyn, so soll hinführo von dem Hundert an jährlichem Interesse mehr nicht als fünf wie gebräuchlich gegeben und genommen werden, auch wan die Pension in Früchten zu bezahlen verglichen worden, dannoch selbe nach jeden Jahrs laufendem Preis angeschlagen und zu fünf pro cento reducirt, zu dem die Verschreibung hinführo auff Wiederkauff, wie Wiederkauffs Recht ist, gestellt werden und was darüber gegeben, genommen oder gehandelt wird, wollen Wir als wucherlich geachtet, gehalten und wie obgemelt gestraffet wissen.

§. 9. Weilen auch öftters geschicht, daß so wol Christen als Juden einig Geldt auff allerley Früchten und Waaren, zum Exempel: 1 Rthlr. auf vier oder mehr Scheffel Haberen vorschieszen, nachgehends das Scheffel ein weit mehreres gelten thut, und wan von dem Debitoren alsdann das Getreid in natura nicht geliefert wird, derselbe dem Gläubigern solche scheffel quanti plurimi bezahlen muß und also für einen Rthlr. bißweilen zwey Rthlr. zurück empfanget und solches denen Untertanen zum grösssten Beschwer gereicht. So wollen Wir dergleichen Contracten ebenfalls für wucherlich gehalten und wie vorhin gesagt den Gläubigern gestraffet haben.

§. 10. Als auch Unser Vorfahr Chur-Fürst Ernst am Erb-Stift höchstseligen Andenkens, hiebevorn ein gemein Edict auff Renth- oder die Gült-Verschreibungen die auf Geldt oder Getreid gerichtet seyn, haben publiciren lassen, darin nach Gelegenheit der Zeit und Lauff dem vorgesezten Unheil der wucherlichen Contracten etlicher massen remedürt und gestöhret; So haben Wir ein, zu deren selben völliger Abstellung, von Uns erneuertes Edictum (wörtliche Erneuerung der Nr. 34 b. S. aufgeführten Verordnung) abfassen, und dieser Unserer Policey-Ordnung mit dem gnädigsten Befehl anhangen lassen, daß selbigem allerdings nachgelebt, und darauff in allen Unseren Geist- und Weltlichen Gerichten bey Straff Unser höchster Ungnab steif und fest gehalten, erkannt und Recht gesprochen werden solle.

Tit. 16. Von anderen heimlichen und betrieglichen Contracten.

§. 1. Demnach auch zum gemeinen Besten und Unterhaltung guten Glaubens und Credits, auch Verhütung vieler Streit-Handel und kostbarer Processen, Wir solche vorsehung zu thun gemeyn, damit Niemand so sein Geldt zu Erlauffung Erb-Güter und Renten anwendet oder auff Unterpfand verschiesset, verlustig werden sonderen desselben allerdings versichert seyn und bleiben möge; so wollen und verordnen Wir hienit, daß fürs künfftige und vom Tag der Publication dieser Unserer gnädigster Verordnung anzurechnen kein Kauff- und Verkauf, Verschreibung oder Verpfändung Erb- und liegender Güter oder Renten zu Nachtheil eines dritten gültig seyn oder doch kein Eigenthumb- oder Pfandschafftliches Vorrecht an denen verkauften oder verpfändeten Gütern gebühren noch bewürcken solle, als lang solche Kauff- oder verschreibungen, des Orths worunter die gekauft- oder verpfändete Güter gelegen, nicht Gerichtlich verkündigt und dem darzu absonderlich verfertigten oder verfertigenden Erb- und Enterbungs-Buch eingeschrieben worden. Desgleichen keine Succession oder Erbsolg ex Testamento aut ab intestato, auch keine durch Testament verordnete oder per contractus paciscirte Fidei-Commissa, Pacta Familiae, Revolutoria und was dergleichen, fort keine legale stillschweigende Hypothecae, so dann kein Erb-Grund- und dergleichen Zinsen oder Pfächten, als lang sie zu obbesagten Gerichtlichem Protocol nicht gebracht seyn, oder aber inner drey Monaten à dato publicationis dieser Unser Verordnung darzu nicht gebracht wurden, gelten noch denenjenigen welche an also ohnerstorbenen, fidei-committirten, paciscirten, mit stillschweigenden Hypothecis, Erb-, Grund- und dergleichen Zinsen, Renten, Pfächten, afficirte Erb- und ligende Güter mehrbesagter massen sich Gerichtlich erben oder an selbige sich verschieren lassen werden, an ihren also Gerichtlich insinuirten und protokolirtem Erb- oder Pfand-rechten im geringsten nachtheilig seyn solle.

§. 2. Sollten auch einige Contractus vor Burgermeister und Racht verfertigt werden, solle darab binnen den nächsten 14 Tagen von dem Impetrante die notification dem Gericht und econtrà, wo Concurrens Jurisdiction hergebracht, Burgermeister und Racht geschehen, da

sonst der Impetrant seiner dadurch erhaltener Praerogativ verlustig seyn solle.

§. 3. Nicht weniger sollen die Contracten so zwischen Christen und Juden über die Summan von 2 Rth. werth gemacht werden wollen, jedesmahl vor Gericht oder vor Bürgermeister und Rath aufgerichtet, die Causa debendi darinnen klärllich exprimirt und dieselbe dem Gericht oder Stadt-Buch inscribirt werden, in dessen Verbleibung aber sollen solche Contractus für nichtig gehalten und in Rechten verworffen seyn.

Tit. 17. Von Bettleren und Müßiggängern.

§. 1. Nachdemahen Wir auch mißfällig wahrnehmen, daß Unseren vorhin und in specie der im Jahr 1715 den 9. Juli (Nr. 313 d. G.) ins Land publicirten verordnungen zuwider, die frembde Bettler, Jacobs-Brüder, Vaganten u. a. verdächtiges Gesindel von Zeit zu Zeit in unserm Herzogthum Westphalen häufig ihren aufenthalt suchen und herumvaginiren, von denenselben auch viele Diebstähle begangen und allerhand Bosheiten verübet werden, Wir aber obgemeltem Unserem Edict den Nachdruck zu geben ggst. gemeynet seynd: Als befehlen Wir hienit gnädigst, daß keinen anderen dann denen so in einem jeden Unserem Amt wohnhaftig und mit Alter, Schwachheit oder Gebrechen des Leibs beladen und nothdürftig seynd (mitteils eines aufm linken Arm angehefteten bleynernen Zeichens worauf der Name der Stadt oder Dorffs mit großen Buchstaben getrucket ist) zum betteln zugelassen werden, und sollen eine jede Stadt, Commun oder Amt die Vernehmung thun, daß sie die arme Leuthe und dürfftige Bettler so sich nicht ernähren mögen, bey ihnen selbst unterhalten und speisen. Wo aber einige Stadt, Commun oder Amt mit so viel armen Leuthen beladen wäre, daß sie die nicht ernähren mögte; so sollen Unsere Beampte und Befelchhaber des Orths denenselben neben obgemeltem Zeichen einen besondern schein geben, daß sie in Unseren nächst angelegenen Aemtern zum betteln zugelassen werden.

§. 2. Und soll ein jeder Amtmann, Droß, Befelchhaber, Stadt oder Commun, an Orthen da die Hospitäler seynd, verschaffen, daß solche fleißig unterhalten und gehandhabet, auch ihre Gefälle und Reuthen zu keinen anderen Sachen dann allein zu Unterhaltung derer nothdürfftigen Armen und zu guten barmherzigen Sachen ge-

lehret und gebraucht werden, dabey auch die Vernehmung machen, daß alle Jahr darab die gebührliche Rechnung aufgenommen und recessirt, fort oberwehntem Unserem Edicto in allen aufs genauest gelebet werde.

§. 3. Wes Endß dann alle Unsere Beampte jährlich Termino Purificationis eine accurate Specification deren in ihren ämtern, Städten, Freyheiten und Dörffern sich befindender, daselbst geborner oder von einigen Jahren hero unverdächtig aufhaltender Armen einrichten, an Unsere Camley zu Arnßberg einschicken sollen.

§. 4. Immassen dann allen und jeden Unsern Unterthanen bey Straff 10 Mark anbefohlen wird, keinen anderen Bettleren eine Almuss mitzutheilen, als welche mit solchem Kennzeichen und Erlaubnuß versehen seynd, des Endß dan ein jeder denen vor seiner thür sich einfindenden frembden Bettleren sothanen Attestat abzufordern und da solches der Bettler nicht würde vorzeigen können solchen so fort, bey Vermeydung obgemelter Straff, in denen Städten Bürgermeister und Rath oder aber darzu bestellten Aufsicthteren, in denen Dörffern aber denen Vorsteheren anzugeben hätte.

§. 5. Warauff die in denen Städten bestellte Aufsicthtere, in denen Dörffern aber die Vorstehere, einen solchen Bettler also bald ergreifen und der Obrigkeit zu bringen lassen sollen, welche den Bettler seines Standts, Thun und Lassens zu examiniren, wie lang sich in Unseren Landen und in specis an welchen Orthen aufgehalten? auch darab, falls dem jenigen an einem anderen Orth einiger ungebührlicher aufenthalt verstatet wäre, so gleich an Unsere Land-Droß und Räte zu Arnßberg berichten und diese darauff diejenige Obrigkeit wo solcher aufenthalt verstatet worden, jedes mahl mit 20 Mark Brächten Straff belegen sollen.

§. 6. Würde nun befunden, daß der Bettler mit gangsamem Zeugnuß seines Herkommens nicht versehen wäre, solle derselbe so gleich des Lands verwiesen und von einem Orth zum anderen bis über die Lands-Gränge gebracht, auch von Bürgermeister und Rath, wo solches hergebracht, selbe des Endß denen Chur-Fürstl. Richtern überantwortet werden. Und da der ausgewiesene Bettler, nachdem er Unsere Landen zu meyden ernstlich erinnert worden, darin ferner betreten würde soll derselbe gar

mit Staupen-Schlägen aufgeschrien und nach aufgeschworener Urpöbel auf ewig des Landes verwiesen, und sonst den denfalls erlassenen Edicten gemäß bestraft werden.

§. 7. Denjenigen fremdden unvernünftigen Bettlern aber, so mit einem tüchtigen Paß versehen, so die zwar der geradeste Durchgang nicht verwehret jedoch aber kein Aufenthalt verstattet werden.

§. 8. Weilen auch die tägliche Erfahrung gibt, daß ob zwar das hantiren auff dem Lande durch öffentliche Edicta mehrmahlen verbotten worden, dennoch einige unterm Vorwand geringschätziger Handhierung von Gläser, Silber, Rosenkrantz, Radeln, Brillen, Wannen, Hefeseln, Mausfallen und als Kannengießer, Kessel- und Pfannen-Lapper im Landt herum streiffen und dadurch die Gelegenheit zum stehlen und rauben absehen, auch in der That verrichten und dem Landtmann viele Verdriesslichkeit und Schaden zufügen; So befehlen Wir Unseren Beamten hiemit gnädigst dergleichen Leute, ehe und bevor dieselbe in Unseren Landen sich irgentwo häuslich niederlassen und darab beglaubten Schein beygebracht haben, ohne Unsere Erlaubnuß oder sonst einem tüchtigen von Unseren Landt-Drost und Rähten, Beamten auf dem platten Land und Burgermeister und Raht in denen Städten und Freyheiten erhaltenen Paß, nicht zu dülben noch ins Landt hinein zu lassen, die Betrettende auch also gleich heraus zu schaffen, fort denenselben zu bedeuten, daß dafern sich künftigt widerumb würden einfinden lassen, sie mit denen gegen die fremdde Passanten und Bagabunden verhängten Straffen angesehen werden sollen.

§. 9. Ebeners gestalt soll auch Niemand es sey Manns- oder Weibs-Person ohne vorwissen und bewilligung der Obrigkeit jedes Orths, welcher des Herkommens und bisheriger Verhaltung beglaubter Schein vorgezeigt und fleißig untersucht werden soll, eingenommen werden. Und damit gegenwärtiger Unser gnädigster Verordnung desto besser und genauer nachgelebet werde: so hätten Unsere Landt-Drost und Rähte in Westphalen jeden Jahrs denen Beamten unter nachstehender Straff einen sicheren Tag anzusetzen auf welchen dieselbe in allen Aemtern, Städten, Freyheiten und Dörffern durchs ganze Landt auf einmal alle Häusere visitiren und die befindende fremdde Bettler und verdächtige Personen ergreifen und dieselbe wie obgemelt von Orth zu Orth über die Gränze bringen, auch so darunter einige mit falschen Pässen, öffent- odet

heimlichen Gewehr als Flinten, Degen, Sackpistolen, Stilletten, ungewöhnlichen grossen Messeren und dergleichen gefunden und betreten wurden, sollen dieselbe also gleich ergriffen, zur Haft gezogen, genau und scharff examinirt und befindenden Dingen nach, nebst öffentlicher Aufweisung auß Unseren Landen, nach anweisung oberwehnten Unseres Edicti mit scharffer Straff belegt, dafern auch Unsere Beamte an dieser Unserer Verordnung säumig wären sollen dieselbe gleichfalls mit schwerer Straff angesehen werden.

Tit. 18. Von unordentlicher kostbarkeit deren Kleideren und unnöthigen Kosten bey denen Traurfällen.

§. 1. Nachdem Wir aus täglicher Erfahrung befinden, daß der Mißbrauch unordentlicher und kostbahrlicher Kleidung nicht die geringste Ursach ist Unserer Underthanen Verderbens; So wollen Wir, daß hinführo Unsere Underthanen solche meiden und der geringere Bürger und Bauersmann mit denen Tüchern so inner Lands gemacht sich begnügen lassen soll. Wie Wir dann denenjenigen, so dergleichen Tuch- und andere Fabriquen zu beförderung des Commercii aufzurichten vorhabens wären, besondere Gnaden und Freyheiten auf ihr anstehen gnädigst verleihen wollen.

§. 2. Vielmeniger solle der gemeiner Mann, dessen Weib, Kinder und Gefinde Kleynodien, Gold oder was vergoldet oder mit Silber besetzt ist, ob es schon Hauptbänder, Schnür, Handen, Rösche, Schnürbrüste, Schuhe und dergleichen wären, noch einig Sammet, Seiden, ausländische Spitzen oder dergleichen mehr an ihrem Leib tragen, sondern wie obstehet mit gemeinem inner Landts gemachtem Gewand sich vergnügen lassen.

§. 3. Es sollen auch Burgermeister und Rahts-Verwandten in denen Städten, oder ihre Weib und Kinder kostbahre mit Goldt oder Silber besetzte und gewirckte Kleidung oder Kleynodien abstellen und dabey die Vernehmung machen, daß der gemeiner Bürger obiger Verordnung gemäß sich verhalte, jedesmahl bey Straff von 10 Mark.

§. 4. Demnach auch Uns mißfälligt zu vernehmen vorkommet, was massen in denen Traur-Fällen bey an-

legung der Traur einige ihrem Standt nicht geziemende, sondern über denselben und ihr Vermögen sich erstreckende Kosten anwenden; Also wollen Wir daß zu folg Unseres Edicti vom 22. Decembris 1716 (Nr. 320 d. S.) hinführo alle Unsere Unterthanen Unseres Herzogthums Westphalen sich folgender massen verhalten sollen.

§. 5. Und zwar so viel die Zeit des Trauers betrifft soll hinführo für den Mann, die Frau, Vatter und Mutter, auch Schwieger-Eltern, fort von denen Eltern über ihre großjährige der Elterlichen Gewalt entlassene oder im Standt gewesene Kinder, so dann von den Testamentarischen Erben, nur ein halbes Jahr lang à dato des Absterbens in schwarz getrauret.

§. 6. Bey diesen grossen Traur-Fällen aber solle keinem wes Standts, Qualität und Characters er sey bey Straff Unserer Ungnad und 200 Mark zugelassen seyn, seine Hausgenossen und Bediente in schwarz zu kleiden, daß Vorhaus oder die Zimmer mit schwarz zu behangen, viel weniger aber die Gutschen und Pferde-Geschirr mit schwarz überziehen, sondern sollen bey solchen Begebenheiten nur schwarze Tischteppich in denen Zimmern wo man die traur-Klagen empfanget zu gebrauchen erlaubt seyn.

§. 7. Bey absterben deren Groß-Eltern, Brüder, Schwestern und im ersten Grad der Schwägerschaft, falls die Abgestorbene großjährig gewesen, soll nur ein viertel Jahr in schwarzen Kleideren, für die übrige Collateralen wie auch minderjährige Kinder, Schwestern, Brüder und Beschwagerte im ersten Grad, so über 14 Jahr alt gewesen, nur 6 Wochen in kleinem traur, für diejenige gleichen grade aber, so das 14 Jahr nicht erreicht, nur 8 Tage in kleinem Traur, alles bey Vermeydung obgemelter Bestrafung, getrauret werden.

§. 8. Damit man auch obgemelte Unsere gnädigste Verordnung desto besser beobachte, wollen Wir, daß die Contravenienten geringeren Standes durch Unsere Beambte alsoforth zum Brächten-Protocoll; die übrige aber, als Unsere Beambte und Bediente, durch Unsere Westphälische Canzley oder durch Unsere Ober-Beambte oder, da der Contravenient deren einer wäre, durch den nächst anwohnenden Beambten, bey Vermeydung Unserer Ungnad und willkühriger Straff, denuntziert werden sollen.

Tit. 19. Von übermäßigen Kosten so bey Fastnacht, Hochzeit, Kindertauffen, Begräbnis, und anderen Gesellschaften aufgewendet werden.

§. 1. Nachdem auch mit Gastirung zu Fastnacht und anderen Zeiten, Kindertauffen, Begräbnissen, Hochzeiten, Kirchmessen viele übermäßige und unnöthige Kosten gemacht werden, welches zum mercklichen Nachtheil gemeinen Nutzens wie länger wie mehr erwachset und zunimbt, damit aber solches desto süglicher abgestellt und gebessert werden möge, so ordnen Wir, daß hinführo die Fastnachts-Gesellschaften gänzlich abgeschafft und in denen Städten, Dörffern und Höfen nur an dem Montag vor Aschermis-wochen eine ehrliche Gesellschaft denen Bürgern und Hausleuthen verstatet, jedoch dergestalt, daß vor 8 uhren Abends ein jeder wiederum in seinem Hause seyn und die Nachts-Gelächer, das nachtsauffen, die Schwerd-Tänzer Mommeren, Schuh-wegnehmen, Häst-sammeln und umbreiten auf Fastnachts- und anderen zeiten des Jahrs so wol in Städten, Freyheiten als Dörffern und Höfen, sambt allem übermäßigen freßen, sauffen und tanzen, auch alle Leichtfertigkeit, sonderlich am Ascher-Mitwochen und in der ganzen vierzig-tägiger Fasten ganz und gar abgestellet und die übertretere mit einer Straff von 2 Mark, die Wirth aber, welche entweder heimlich oder öffentlich sothane Fastnachts-Burschen und Gelächer in ihrem Hause anstellen und halten, mit 5 Mark unnachlässlich gestraffet werden sollen.

§. 2. Weniger nicht sollen auch May-Gelächer und andere Gästereyen, besonders welche umb Gab und Geschenck angesehen, abgeschafft und diejenige, welche Gelbt oder Geldts wehrt geben, als auch dieselbe so solches annehmen, in eine Straff von 2 Mark verfallen seyn.

§. 3. Gleichfalls bey denen Hochzeiten und Ehren-Tagen solle deren Jungfrauen und Jungengesellen Gesellschaft so den Abend vor dem Ehren-Tag an einigen Dertheren pflegt gehalten zu werden, sambt dem Hahnen-bringen und dergleichen Mißbräuche abgeschafft seyn.

§. 4. Dan sollen zu denen Ehren-Tagen oder Hochzeiten, in denen Städten die Nachts-Verwandten und fürnehmste Bürgere nicht über dreißig, die reichste Haus-Leuthe oder Schulßen auff denen Dörffern nicht über zwanzig, die andere gemeine Bürgere und Haus-Leuthe

aber nicht über 12 Personen einladen und von diesen kein Geldt und Gaben annehmen, widrigen falls, welche Geldt und Gaben geben und solche annehmen, auch mehrere Personen einladen würden, in eine Straff von zehn und befürdenden Dingen nach in mehrere Mark verfallen seyn. Ingleichen wird bey Vermeidung obgemelter Straff verboten, bey denen Begräbnüssen einige Gäste einzuladen und nur erlaubt denen nächsten Anverwandten im ersten und zweiten Grad, wann sie an dem Orth der Begräbnuß nicht wohnen, sondern von aussen drey ad vier Stunden weit herzu kommen, nothdürftig und mäßig zu essen zu geben, und soll über diese gnädigste Verordnung von Niemandten, wer er auch sey, dispensirt werden.

§. 5. Der Stadt-, Landt- oder Gerichts-Diener solle, wann er zu denen Hochzeiten und Ehren-Tagen eingeladen wird, in obiger Anzahl nicht mit gerechnet werden, dahingegen solle derselbe alsdan Aufsicht haben und des Orths Beamtten ob der ordnung nachgelebt pflichtmäßig anzeigen, sodann die Wüßgänger und unverschämte Bettler abweisen oder, da sie nicht abweichen wollen, selbe ergreifen und zur Gefängniß bringen.

§. 6. Gleich dann solche Ehren-Tage nicht länger als zwey Tage gehalten werden und ein jeder bey guter Zeit des Abends längstens zu acht oder neun uhr sich nachher hauß verfügen solle.

§. 7. Bey solchen Ehren-Tagen auch wird aller mercklicher und üppiger überfluß an Speiß und Trand verboten.

§. 8. Ferner bey denen Kindtauffen solle Niemand mehr als die Gebatteren und nächste Anverwandten, und zwar deren mehr nicht als sechs Paar, zur Mahlzeit beruffen, auch keine kostbare Mahlzeit gegeben, sondern aller überfluß bey der in oberwehnten Edicto gemelter Straff vermeidet werden.

§. 9. Ingleichen sollen die Gästereyen bey denen Kirchen-Rechnungen, Licht- und Krantz-machen, Kirchweyhen und Hagel-Feyer abgeschafft seyn und die jährliche Einkünften und Renthen zum gemeinen Nutzen verwendet werden.

§. 10. Gestalten solche Rechnungen und was sonst nothig in beyseyn deren Pastoren, Provisoren und deren welche dabey zu seyn hergebracht, ohne einige Gästerey oder sonst unnothige Kosten abgethan und solche recessirte und abgethane Rechnungen an Unsere Arnsbergische

Sanktley geschickt, das Licht-machen aber dem Pastoren oder Küstern gegen billige Besohnung anvertrauet werden; Inmassen die Beambte aufm platten Landt, wie auch Burgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, fleißige Aufsicht haben sollen, daß ein beständig Register von denen Kirchen-Gütern, Capellen, Bruderschaften, Wäysen- und Armen-Häusern, wie viel Länderey, Wiesen und andere Güter und Renthen darzu gehörig, und ob sie nicht höher zu verpfachten oder sonst zu verbessern, auffgerichtet und zu ernster Unserer Sanktley eingeschickt, auch diejenige so darüber Rechnung zu führen schuldig, dahin angehalten werden, daß sie alsolche Renthen und Schulden, worzu ihnen jeden Orths Beambter die Hand zu bieten hätte, getreulich und fleißig einfordern, oder in Entstehung dessen es auß dem Ihrigen nicht allein ersen, sondern auch ihrer Fahrlosigkeit halber dem Befinden nach mit zureichigen straffen belegen werden.

§. 11. So sollen auch zu denen Begräb- oder Begängnüssen die Nachbarn und nächste Freunde zur Christlicher Andacht in die Kirch, wie von alters löblich herkommen, folgen und ohne einige Gästereyen, es seye von Brantwein, Spanischen Wein, Confecturen oder dergleichen Kösten sich wieder nachher Hauß begeben.

Tit. 20. Von Verkaufung deren Wällen Lächer.

§. 1. Dieweil auch befunden, daß in Verkaufung deren wällen Lächer ganz und zum Außschnitt viel Vortheil gebrauchet, auch die Käuflere darin sehr verkürzet werden, daß die Lächer an denen Rahmen zu viel gestreckt werden und hernach im Wasser dem Käufer ein mercklichs abgethet, auch zu Zeiten die Lächer blaterich werden, alles zu Abbruch gemeinen Nutzens; So wollen Wir daß hinführo in Unserem Herzogthumb Westphalen kein Luch mit der Ehlten im Außschnitt verkauft werde, es seye dan zuvorn genehet und geschoren: was aber ganze Lächer seyn, dieselbe sollen ungerecht oder gestreckt aber doch genehet verkauft werden, bey Confiskation des Luchs; solten aber die Lächer zwar genehet und geschoren dannoch aber wieder an die Rahmen gespannt zu seyn befunden werden, solchen falls sollen dieselbe gleichmäßig verfallen und in beyden obgemelten Fällen die Beambte in deren Gerichts-Zwang solche Lächer seyl gebracht werden, die Bestrafung unanachlässlich vollziehen.

§. 2. Gleicher gestatten sollen die Beambten denenjenigen, welche durch Kauffung solcher verbotenen Tücher vortheilhaft seyn würden, zu Ersetzung des gelittenen Schadens unangetastet verhelfen, wo sie aber ein solches erweislich unterliessen und den Verkäufern entweichen lassen würden, sollen Unser Landt-Drost und Rähte die Beambte dahin anweisen, solchen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen, auch befindenden Dingen nach schärfer zu bestrafen.

Tit. 21. Von Ehl, Maaß und Gewicht.

§. 1. Nachdem Uns von Unseren Beambten der unterthänigster Bericht erstattet worden, was gestatten nicht allein bey der Kauffmannschaft eine grosse Irr- und Verwirrung, sondern auch zwischen Unseren Unterthanen viele Streitigkeiten dardurch entstanden, daß an verschiedenen Orten ungerichtete oder ungezeichnete Maaß, Ehl und Gewicht gebraucht werden; Als thun Wir solchem Unwesen vorzukommen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß künftighin in Unserem Herzogthumb Westphalen keine andere Ehl, Maaß und Gewicht gebraucht werden sollen, als welche bis dahin jeden Orths üblich und hergebracht und durch diejenige, welchen solches von Rechts wegen gebühret und von Alters hergebracht, in besagtem Unserem Herzogthum geeicht oder gezeichnet seyn.

§. 2. Und damit auch dieser Unserer gnädigster Verordnung desto fleißiger nachgelebet werde, so sollen Unsere Beambte und Unterherren, wie auch Burgermeister und Räte wo solches herbracht, wenigst viermal im Jahr alle Maaßen, Ehlen und Gewicht besichtigen und dafern sie bey jemand ungerecht oder von ihnen nicht geeicht oder gezeichnet befunden, dieselbe confisciren und die übertreter mit Ernst und wie sich gebühret befindenden Dingen nach bestrafen.

Tit. 22. Von Brodt backen und verkauffen.

§. 1. Nachdem auch der Kauff des Brodts nach dem Wehrt deren Früchten nothwendig regulirt werden muß, deme zuwider aber durch die Becker in denen Städten und aufm Landt in Gewicht und backen des Brodts und Weck ein grosser Nachtheil dem gemeinen Mann vielfältig zugesüget wird; So verordnen Wir gnädigst und ernstlich hiemit, daß im anfang eines jeden Monats Unsere Beambten und Unterherren, sodann Burgermeister und Räte in

denen Städten, denen Beckern ansehen sollen, wie viel Roth ein Weck wiegen und wie theur sie das brodt geben sollen, alles nach Gelegenheit und Proportion des zu selber Zeit läuffigen Werths des Weizen und Roggen, also daß man gutes Brodt und Wecken umb den also gesetzten Gewicht zu jeder Zeit bekommen möge, und ob auch gleich die Früchten binnen selbigem Monat auff- oder abstiegen, so solle es doch die Zeit aus bey dem verordneten Kauff und Gewicht verbleiben.

§. 2. Es sollen auch die Becker das gebestelte Brodt wol und fleißig arbeiten und Crempelweiß, auf fünf Pfundt Mehl mehr nicht dann drey Pfundt Wassers nehmen, und also ein wol gebackenes brodt 7 pfundt wiege, darunter kein anderer verslag mit Einmischung anderer Früchten und Kleyen machen, dabey jedoch dieses in specie verordnet wird, daß ein jeder Becker sein Merkzeichen auf das brodt bevor es in den Ofen eingeschoben wird aufzutragen solle gehalten seyn, damit bey erfindendem man gel derselbe dafür angesehen werden könne.

§. 3. Zu dem sollen Unsere Beambte, auch Burgermeister und Räte jedes Orths, zum wenigsten vier mahl des Jahrs, wan man sich dessen am wenigsten versieht, umgehen, Brodt und Wecken auf den Läden und im Hauß besichtigen und wiegen, welches dann nit aufrichtig, sondern am Gewicht und Merkzeichen, mit dem verwässeren oder sonst mangelhaft befunden, dasselbig den Armen geben und darzu der Becker in eine Brächte von 1 Markt jedes mahl verfallen seyn.

Tit. 23. Von Ein- und Verkaufung des Biers.

Gleichfalls so ist auch im Bran- und verkauffung des Biers eine grosse unrichtigkeit und betrug verspüret, auch bis dahero von den Beambten und Burgermeistern darauff geringe aussicht genommen worden, so sollen fürs künftige Unsere Beambten auff dem platten Landt, Burgermeister und Räte aber in denen Städten und Freyheiten oder sousten, welche die Probe hergebracht, dahin sehen, daß gutes gesundes Bier mit gutem Hopffen gebrauet und welche solches brauen werden, denselben nach dem preis der Früchten das Bier in den preis gesetzt werde.

Tit. 24. Vom Wein-verkauffen.

§. 1. Weilen auch die Weinhändler in denen Städten und aufm Landt den Wein zu des gemeinen Manns Nachtheil nach eigenem Wohlgefallen, zu Zeiten gar zu hoch und über die billige Werth ausverkaffen: deme aber auch billig länger mit nachzusehen; Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß hinführo kein Weinzapffer weder in Städten noch aufm Landt Macht haben solle, ein Faß Wein anzustechen und mit öffentlichen zapffen auszuverkauffen, es haben dann zuvorn die darzu angesetzte Kühr- oder Weinmeister in den Städten und aufm Landt Unsere Beambten, selbigen Wein probirt und die billige Werth wie hoch nemlich jede Maas zu verkauffen angesetzt, welcher Preis auf ein Faßlein geschrieben und von denen Kührmeistern oder Beambten unterzeichnet und zu eines jeden Wissent schaffst ausgehengt werden soll.

§. 2. Da aber sich jemand würde gelüsten lassen dawider zu handeln, oder auch an statt des probirt- oder eröffneten Weins einen anderen schlechten Wein auszapfen oder darunter zu vermischen und also alle und jede eingefüllerte Weine, so er mit der Maassen auszuverkauffen willens, nicht würde zur Prob und Aestimation kommen lassen, oder sonsten auch anderer berrieglichkeiten unter dem Weinzapffen sich gebrauchen, derselbe soll nebst Confiscation des Weins auch in arbitrari schwere Straff verfallen seyn.

§. 3. Inmassen dann Burgermeister und Rath in denen Städten hiermit ernstlich anbefohlen wird, alsbald nach Publication dieser Ordnung, jedes Orths zwei Weins- oder Kührmeister, welche den Wein jedesmahl nach Gelegenheit der Zeit und Jahren auf einige billige Werth warhden sehen, anzuordnen, welchen von einem jeglichen Faß Wein zu probiren und zu aestimiren zur belohnung eine Maas Wein oder was sonsten jeden Orths hergebracht gut gemacht werden solle.

§. 4. Fals aber im werck sich befinden sollte, daß solche Weins- oder Kühr-Meister mit ein- oder anderen Wein-Handler dieses fals einige Collusion machen und sich in der Wein-Aestimation unrichtig erzeigen würden, selbe sollen ihrer Diensten entsetzt und ferner exemplariter bestraft werden.

Tit. 25. Vom Fleisch-Verkauffen.

§. 1. Es sollen auch Burgermeister und Rath in denen Städten, aufm Landt aber Unsere Beambte oder welche solches sonst hergebracht, ein- oder andere fromme und ehrbare Persohnen anordnen, welche das Fleisch besichtigen, an keinem Orth aber einig Fleisch, groß oder klein, auf den Kauff geschlachtet oder verkauft werden, es sey dann zuvor durch diese Verordnete lebendig und todt nothdürftiglich und mit Fleiß besichtigt auch gerecht oder gesund befunden, damit nach eines jeden Fleisch Güte ein unterschiedlicher Say gemacht werden könne.

§. 2. Wo aber einig Vieh durch die Verordnete auf den Kauff zu schlachten untuglich, unrein oder schadhafft befunden würde, solches solle zu schlachten nicht zugelassen noch gestattet werden.

§. 3. Und dieweil die Nothdurft erfordert, die Sezung oder Kauff des Fleisches jederzeit nach Gelegenheit und guter Ordnung vorzunehmen, so wollen Wir, daß diejenige denen wie vorgemel. die Beschichtigung aufgetragen, mit sonderem Fleiß jederzeit, es seyen Ochsen, Rindt, Kühe, Schaaß, Kalb, Schweine oder ander jung oder alt Fleisch nach seinem gebührlichen und billigen Werth, nach Gelegenheit jeden Jahrs und Jahreszeit auch gestalt deren Kauff, nach Landes Orth neben bedenkung mit was Kosten ein jedes in der Nähe oder von weiten gehohlt, gesetzt und alsbald auf die Taffel, so bey einer jeden Fleisch-Hallen oder wo deren keine wären vor denen Christen und Juden Häusern vor und unter dem Gesicht hangen solle, geschrieben und verzeichnet werden, wie hoch oder in was Werth jedes Fleisch von ihnen gesetzt sey.

§. 4. Welcher Fleischhauer aber deme zuwider einigerley Fleisch höher zu verkauffen oder den Say wie er an der Taffel gesetzt ist zu ändern, abzuthuen, zu mehrn oder in andere wege, wie und welcher gestalt solches erdacht oder vorgenommen werden mögte, gefährlich dawider zu handeln sich unterstehen würde (darauff dann durch die Obrigkeit eines jeden Orths fleißige Aufsicht geschehen solle) der oder dieselbe überfahrer sollen wie sich gebühret gestrafft werden.

§. 5. Kein Kalb solle geschlachtet oder abgethan werden, es sey dann wenigstens 14 Tage alt, darauff auch obberührte Verordnete an jedem Orth guth und fleißig aufsehens haben sollen und man hierüber durch dieselbe ein

jüngers oder unzeitiges Kalb jemanden zu stechen vergönnet werden wolte, soll ihnen, auch denen so solche unzeitige Kälber zur Hand gebracht, gebührlische straff auferlegt werden.

§. 6. Wir wollen auch, daß hinführo kein Fleisch verkauft werde, es seye dann zuvor wol erkühlet oder nachdem es gestochen oder geschlagen ist gehangen oder ausgetrückt, dabeneben auch die darzu Bestellte mit Fleiß daran seyn und aufmercken sollen, daß bey denen Fleischhauern das Fleisch mit untereinander vermischet aufgegeben sondern ein jedes unterschiedlich von einander aufgehangen, auch also gewogen und verkauft werde.

§. 7. Insonderheit sollen die verordnete fleißige Aufsicht haben, daß kein krank Viehe geschlachtet noch untauglich oder aufgeblasen Fleisch zu Markt gebracht oder verkauft werde.

§. 8. Da aber einiges Vieh verreckt, oder wann geschlachtet, inficirt zu seyn befunden würde, soll solches nicht an die Landstrassen oder auf das Feldt hingeworfen, sondern an entlegene Derthir gehen Fues tieff in die Erde vergraben werden.

§. 9. Wo jemand obgeschriebener Articulen ein oder mehr übertretten und die Fleischhauer, es seyen Christen oder Juden, das Fleisch nach der verordneter sagung nicht aufwiegen oder verkaufen oder in andere wege gegen diese Unsere Verordnung handeln würden, dieselbe sollen dem Befinden nach mit zehn oder mehr Mark bestraft werden.

Tit. 26. Von dem Fischwerck.

Wir wollen auch, daß alles gefalenes und ausgetrücknetes Fischwerck, welches in Unseren Landen zum feilen Kauff gebracht wird, durch die von jeden Orths Obrigkeit Ungeordnete zuorderst besichtiget, dasjenige aber, welches untüchtig befunden, vergraben werde.

Tit. 27. Von Verkaufung des Gewürz.

§. 1. Demnach bey Verkaufung des Gewürz und Specereyen viel Betrug und dem gemeinen Wesen nachtheiliges verspühret worden, so ordnen und befehlen Wir, daß keinem frembden Kauffmann, Kramer oder Landfuhrer einiged gestossen noch gemahlen Gewürz mehr in Unsere Landen zu bringen noch heimz, oder öffentlich darin zu verkaufen gestattet werde, sondern bey Verlust desselben und Straff von 2 Mark verboten sey.

§. 2. Die einländische Kauffleuthe und Krämer sollen imgleichen kein gestossen Gewürz ins Landt einbringen, mögen aber gleichwol jederzeit, jedoch mit solcher Maas und geding, daß von ihnen gestoffenes Gewürz feil haben und verkaufen, da nemlich dasselbe gerecht, unvermischt und unverfälschet sey, wie Wir dan jedes Orts Obrigkeit alles Ernstes hiermit eingebunden haben wollen, daß erstliche mahl im Jahr, jezt in diesem, dann auf eine andere Zeit in einem anderen Kramladen, doch jedesmahls unversehens und ungewarnt einschicken und das vorhandene Gewürz der Nothdurfft nach beschauen, das untüchtig und verbottene aber hinweg nehmen lassen sollen.

§. 3. Demnach auch durch des Heil. Röm. Reichs Abschiede verboten ist, daß kein gefärbter sondern allein weißer ungefärbter Ingfer feil gehabt und verkauft werden solle; So wollen und gebieten Wir ernstlich allen ein- und ausländischen Kauffleuthen diesem Verbott zu geleben und keinen anderen dann weißen ungefärbten Ingfer in Unsere Lande zu bringen und zu verkaufen.

Tit. 28. Von Abdingung anderer Leuthen Reisigen, Knechten und Dienstbotten.

§. 1. Nachdeme sich auch viel begibt daß einer dem anderen seinen Knecht oder Magd vorseßlicher weise abdinget, auch zu Zeiten die Dienstbotten, Knechte und Magde auß ihren Diensten muthwillig treten, so wollen Wir daß hinführo keiner eines anderen Reisigen Knecht oder andere Dienstbotten annehmen solle, er zeige dann zuvor eine Urkund vor, daß er von seinem Herrn, Bürgeren, Edelmann oder anderen mit willen und ehrlich abgeschieden sey, sonst soll der überrettender Herr so wohl als Knecht oder Magd jeder 2 Mark unnachlässig erlegen.

§. 2. Gestalten dann wann ein Knecht oder Magd von zwey oder mehreren Herren den Nied-Pfennig nehmen und dadurch Streit verursachen würde, selbige jedesmahl mit ein Mark, wie weniger nicht diejenige, welche einen Knecht oder Magd so bereits von anderen den Nied-Pfennig empfangen, einen neuen Nied-Pfennig wissentlich aufringen würden, mit ebenselfbiger Straff belegt werden sollen.

§. 3. Und damit auch in ab- und zugehen des Dienstvolcks in Unseren Landen durchgehends eine Gleichheit gehalten werde, so wollen Wir, daß das Dienstvolck, es wohne selbiges an Orth und Enden wo es wolke, zu keiner

anderer Zeit als um St. Martini in Unserem Herzogthum Westphalen in- oder außer Dienst ab- und zugehen und dasern ohne Noth dawider würde gehandelt werden, nicht allein das Dienst-Volk mit Verlust ihres verdienten Lohns, sondern auch der Brodtherr mit einer ansehnlicher Bruchten: Straff belegt werden solle.

§. 4. Und da der Brodtherr den Knecht oder Magd auß bewegenden rechtlichen Ursachen das ganze Jahr im Dienst nicht behalten, auch der Knecht oder Magd nicht bleiben wolte, alsdann soll der Brodtherr dem Bedienten und die Bediente solches dem Herrn wenigstens ein Viertel Jahr vor Umblauß des halben Jahrs bedenten und aussagen; würde sich aber ein Knecht oder Magd binnen dem Jahr verheyrathen, so soll der oder dieselbe alsdann einen anderen in den Dienst stellen oder dem Hausherrn darfür Satisfaction thun.

§. 5. Soll niemand seinem Knecht, Magd, Jungen oder Mägdgen mehr zu Lohn geben als solches an jedem Orth etwa vor 15 oder 16 Jahren in üblichem Gebrauch gewesen; Es soll auch bey Vernehmung ernsthafter Straff einer dem anderen den Lohn nicht verweigern, sondern, so wol derselbe welcher ein mehrers abfordert, als jener der es ausgibt darüber bestraft werden. Gestalten auch wo es hergebracht, daß denen Knechten für ihren Lohn Korn auf dem Felde abgemessen werde, solche Abmessung zu Verhütung allen Unterschleiffs jedes mahl auff des Brodherrens Kösten durch einen beaydeten Landmesser geschehen solle.

Tit. 29. Von Tagelöhneren und Botten-Lohn.

Dieneil auch wegen der Handwerks Leuthe, Tagelöhner und Botten ihres Lohns halben eine grosse unordnung allenthalben verspühret wird, in deme Niemand dieselbe überkommen mag er gebe dann was sie haben wollen oder fordern, so haben Wir zu künftiger dessen Verhütung folgender gestalt verordnet:

§. 1. Als erstlich: daß einem Maurer, Zimmermeister, Schreiner und anderen dergleichen Handwerks-Leuthen des Tags wann sie 12 Stund arbeiten, ohne die Kost ein Reichs-Orth nebst 2 Kannen Bier, mit der Kost aber ein Blamüser, denen Gesellen ohne die kost ein Kobstück nebst zwey kannen Bier, mit der kost vier Petermänner;

§. 2. Einem gemeinen Tagelöhneren des Tages ohne die kost neun Petermänner und eine Maas Bier, mit der kost vier Petermänner zählt werden sollen.

§. 3. Einem Grass- oder Korn-Meher zu der kost 6 Stüber, ohne die kost 12 Stüber.

§. 4. Einer Binderschen (denen keine Garben weder auf dem Felde weder auß den Häusern an Platz des Lohns aufgefollt werden sollen) des Tags 2 Stüber, einer Heumacherin ein und einen halben Petermänner.

§. 5. Einem Leyen- oder Spaen-Decker des Tags mit der kost 7 Stüber, ohne die kost 14 Stüber.

§. 6. Einem Drescher Tag und Nacht zu der kost vier Stüber, ohne die kost 8 Stüber, die Uchte zu der kost zwey Stüber, einer Frauen einen Stüber sechs Pfenn. Von einer Uchte zu dreschen ohne die kost 4 Stüber, einer Frauen 3 Stüber.

§. 7. Einem Strohschneider, welcher des Morgens umb 4 Uhr anzufangen und des Abends umb 6 Uhren abzulassen, des Tags ohne die kost 12 Stüber, zu der kost 4 1/2 Petermänner, 2 Maas Bier.

§. 8. Einem Botten so über Landt gehet von jeder Stund drey Stüber, und mehrers nicht gegeben werden solle, gestalten Wir Unseren Beamten Unsers Herzogthums Westphalen hiemit ernstlich befehlen, darauff seiff und vest zu halten und denjenigen so ein mehrers gibt so wol, als welcher ein mehrers fordert, jedes mahl mit zwey oder drey Mark bruchten befindenden dingen nach zu belegen. Wo aber ein weniger oder geringer Lohn ein- oder anderen Orths in diesen oder anderen abgesetzten Fällen herbracht, soll es dabey sein Verbleiben haben.

Tit. 30. Von großer Fahrlässigkeit und Versaumnüß des Brands.

§. 1. Nachdem auch oftmahlen Unsere Städte, Freyheiten und Dörffer durch den auß Fahrlässigkeit und Versaumnüß entstehenden Brandt höchlich beschädiget und zu Zeiten in den grund verborben worden, und dann solcher grosser Gefährlichkeit mit geringen Kosten in viele Wege vorgebogen werden kan, als durch Erbauung der Brandt-Mauern oder steinernen Schornsteinen oder durch pfeistern der Ställen oder Verteten da die Kerzen und Licht zu gebrachen am gefährlichsten ist, auch durch Erbauung abgesonderten Scheuren und Schopffen zu bewarung der Früchten und Strobes außershalb der prinzipal-Häusern, da man sonst Statt und Platz darzu haben mögte, und insonderheit durch fleißiges Aufsehen auff das Dienst-Volk und Kinder, damit dieselbe mit anstehen der Kerzen,

Nicht oder sonst in andere wege des Feuers nicht mißbrauchen; So befehlen Wir hiemit Unseren Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesen Dingen fleißig nachzudenken und ihren selbst eigenen Schaden und Verderben so viel immer möglich vorzukommen, des Ends in Derttheren wo Kalk und Steine wohl oder ziemlich zu bekommen seyn, fleißig zu besorgen damit die Häuser mit Brand- und anderen Mauren so viel nöthig versehen werden. Würde auch jemand einiger Fahrlässigkeit woraus der Brand erfolgt rechtlicher Gebühr überwiesen werden, solle derselbe neben Erstattung des dadurch anderen zugefügten Schadens, darumb scharff und hart gestraffet werden.

§. 2. So wollen Wir auch Unsere Unterthanen ermahnet haben, daß sie ihre Behausungen und Scheuren, Ställe und dergleichen Gebäue nicht sollen vergänglich werden lassen.

§. 3. Weilen dann auch leyder in der That zu mehrmahlen verspühret worden, daß durch das Taback-rauchen vielfältig Unglück und Brandtschaden entstanden und dan Wir bereits im Jahr 1718 den 26. Augusti (Nr. 158 d. C.) dieferhalb die ggdte Verordnung ergehen lassen, daß Unsere Beampte auf diejenige, welche an den Drtthen wo die geringste Brandts-Gefahr abhanden seyn oder entstehen könnte, Taback zu rauchen sich unternehmen solten, ein wachsames Auge pflichtmäßig haben und auf betretungsfall also fort gegen dieselbe nach befindenden Dingen und Gefahr des Brandts mit Verweisung des Landts oder anderer arbitrari Straff mit der Warnung verfahren solten, daß diejenige Beampte, welche die Ubertreter angezogener Massen zu bestraffen verabsäumen würden, mit unaussbleiblicher schwerer Straff selbst angesehen werden solten.

§. 4. Damit nun ferners alle Feuers-Gefahr desto besorglicher abgekehret werden möge, so soll keiner mit offenen Ampfen oder Lampen oder Lichteren in die Scheuren, auf die Balken, Ställe oder an andere Dertther wo Stroh vorhanden, hingehen, sondern ein jeder darzu sich wolversicherter Handt, oder Hange-Leuchteren bedienen und sich damit bey willkührlicher Straff versehen.

§. 5. Es soll auch keiner von seinen Nachbarn in gefährlichen Gefäßen oder Geschirr Feuer hohlen bey arbitrari Straff.

§. 6. Und da bey austrick- und schwingung des Glashes und Hanffes an gefährlichen Derttheren öfters groffe verderbliche Feuers-Brünsten entstehen und gar

ganze Städte und Dörffer in Aschen gelegt werden, so befehlen Wir allen Unseren Unterthanen und Landes-Eingesessenen Unsers Herzogthums Westphalen hiermit ernstlich, daß hinführo keinen Glash und Hanff in denen Häusern am Feuer oder in denen Backöfen, obschon dieselbe von denen Häusern abgelegt, austrucken lassen sollen: sondern Wir befehlen allen und jeden Unsers Herzogthums Westphalen Beampten und Unterthanen, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten, weniger nicht Vorsteheren dorch Gemeinheiten und Dorffschafften hiemit gnädigst und ernstlich, zur Ausbör- und Schwingung des Glashes an einem von der Stadt, Flecken oder Dorff abgelegenen unschädlichen orth ein oder mehreres Gehücht, Hütten und Öfen nach erheischender Nothdurft mit gemeinen Kösten alsbald aufrichten und unterhalten zu lassen, und die Unterthanen zu ausbör- und schwingung ihres Glashes dorthin anzuweisen, diejenige aber so dagegen den Glash in ihren eigenen Häusern oder Backöfen in denen Dörffern ausbören würden, jederzeit nebst Confiskation des Glashes mit 2 Mark Brächten zu bestraffen.

§. 7. Es sollen auch keine Strohauffen denen Häusern zu nahe gesetzt werden bey willkührlicher Straff.

§. 8. Und so viel das nächtliche dröscheln anbelanget, können Wir solches der nothdurft nach zwar geschehen lassen, jedoch anderer gestalt nicht als daß darzu eine wohltschließende und vest zugemachte Leuchte, zumahlen aber keine offene Lampen oder andere Leuchtere bey vermeidung 3 Mark gebrauchet werden.

§. 9. Nicht weniger sollen in denen Städten und Freyheiten auf jeder Strassen an den Eck-Häusern zwey Feuer-Leitheren und zwey Haken, in jedem Dorff aber nach Proportion der Grösse zwey, drey oder mehrere Feuer-Leitheren und Feuer-Haken angeschaffet und verdeckt auffgehendet werden.

§. 10. Dann soll auch ein jeder Hausgesessener Unterthan so wol in Städten, Freyheiten als Dörffern sich einen Lederen Cymer inner Monath Zeit nach Publikation dieses verschaffen und in seiner Behausung auf den Nothfall wolverwahrlich auffbehalten, nicht weniger ein jeder so in Städten und Freyheiten zum Bürger angenommen wird, einen Lederen Cymer außs Rathhaus und ein jeder, so in einem Dorff sich verheyrathet oder sonst sich häuslich niederlasset oder einen Hoff annimmt, gleichfalls einen

Jedern Cymer auf die Kirch oder Capell oder ein darzu gewidmetes Haus zu geben, schuldig seyn, und wissen dieses ein allgemeines nöthiges Werk ist so soll Niemand darab frey seyn.

§. 11. Damit auch die übrige Brandt-Gereitschaft mit desto geringeren Last und Kosten der Unterthanen begebracht werden mögen, so wollen Wir daß diejenige Gelder (welche in denen Städten zu Gewinnung der Gilden oder Aemter, annehmung der Lehr-Jungen, und derjeniger Straffen, welche bey denen Gilden und Aemtern plegen gegeben und vertrunken zu werden, nebst demjenigen welches bey anderen Gesellschaften unnöthig verzehret wird) wenigstens zur Halbscheid aufbehalten und zu Anschaffung nöthiger grosser Feuer-Sprüngen und anderer Brandt-Gereitschaft verwendet werden solle: Dahero Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten (ohneachtet aller von Uns auch confirmirter Junfft-Ordnungen) ernstlich befohlen wird dahin zu sehen, daß diesem also fort nachgelebt werde.

§. 12. So sollen auch die Feldt-Froget oder Straffen, welche bis dahin in denen Gemeinheiten unnützlich verzehret worden, wenigst zur Halbscheid aufgehoben, darab eine Verzeichnuß denen Beamten zugestellt und von selbigen fleißig versorgt werden, daß solche Gelder zu Ankauff- und Unterhaltung nöthiger Brandt-Cymeren, Sprüngen und dergleichen Brandt-Nothwendigkeiten verwendet werden, auff daß man sich deren bey ereigender Feuersbrunst nützlich gebrauchen könne.

§. 13. Damit aber auch bey denen unversehnen Feuersbrunsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir, daß ein jeder sowol Geist- als Weltlicher in dessen Haus oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entsethet, dieselbe zwar mit seinem Gesinde bis zu anderer beyhülff bester massen zu löschen und zu dämpfen sich unterstehen, desto weniger doch nicht ohne die geringste Verweilung und gleich anfangs ehe und bevor das Feuer überhand genommen, schuldig seyn solle das Feuer anzuschreyen, die Nachbarschaft um Hülff zu rufen, zugleich auch durch jemandt von seinem Gesinde oder nächsten Nachbahren das läuten der Brandt-Glocken schleunigst befördern zu lassen, alles bey Vermeidung schwerer Straff und aller beschädigter schadloßhaltung.

§. 14. Dafern aber die Flammen und Funken des Feuers sich zum Dachfenster oder Schorrenstein des Hauses

heraus verspühren lassen ohne daß der Einwohner dessen gewahr würde, solchen fals solle derjeniger welcher solchen Brand zum ersten sehen wird, zugleich überlaut Feuer! aufschreyen, auf des brennenden Hauses Thür mit aller Gewalt schlagen und die Unwissende oder etwah des Nachts schlaffende Einwohnere aufwecken und also forth in nechst vorigem Jpho verordneter Maassen verfügen, daß die Brandt-Glocke gezogen werde.

§. 15. Wie auch durch das schießen, insbesondere aber durch das Neu-Jahrs-schießen in denen Städten, Freyheiten und Dörffern, oft und vielmalen groß Unglück entsethet, so wollen Wir solches unter was Praetext und Ursach es auch geschehen würde, hiemit gänzlich verboten und Unseren Beamten aufgegeben haben, die Ubertretere jedes mahl mit 1 oder 2 Mark Brächten auch dem Besinden nach schärffer zu bestraffen.

§. 16. Auf daß nun alle besorgliche Unglücksfälle des Brandts desto vorsichtiger verhütet und abgekehret werden mögen, so befehlen Wir Unseren Beamten aufm platten Lande, Bürgermeister und Rath aber in denen Städten und Freyheiten alle und jede viertel Jahr eine Visitation der Schorrenstein von Haus zu Haus vorzunehmen, das gefährlich befindene also fort abzustellen und die Jahrläßige zu bestraffen, sodann die Jederen Cymer, Feuer-Leitheren, Haken, Sprüngen und andere dergleichen Gereitschaft in Augenschein zu nehmen, deren resp. Anschaffungen, Reparation und beständige Unterhaltung je desmahl mit sonderbahrem Fleiß und mit der Warnung zu verfügen, daß sie selbstn dafür angesehen und bestraffet werden sollen.

§. 17. Umß nun auch all dasjenige, was zu Dämpfung und Löschung des etwa entflandenen Feuers nöthig und dienlich desto besser und baldter zu veranstalten, so wird erwehnten Beamten und Dörffleuten hiemit scharff anbefohlen, in jedem Dorff wenigst zwey oder drey, in jeder Stadt aber wenigstens vier vorsichtige Brandtmeistere anzusehen und anzuordnen, welche bey entstehendem Brandt alle nöthige Instrumenta beschaffen, befördern und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direction führen sollen, denen dann des Ends ein jeder Unterthan in allem zu folgen bey scharffer arbitrari auch Leibs-Straff anbefohlen wird.

§. 18. Gleicher gestalt wollen Wir auch, daß bey etwah sich eräugender Trübenheit des Wetters beginn Vor-

oder Eingang eines jeden Einwohners Behausung ein Kibel mit Wasser wenigstens drey Cymer haltend, bey Tag und Nacht gestellt, auch auf den andern Tag gereinigt und daß solches geschehe von denen Brandtmeistern einem jeden aufgesetzt und bey Vermeidung drey Mark Brächten aufgegeben, auch der Augenschein zuweilen hierüber eingenommen werde.

§. 19. Sollen die Schmiede noch andere Bürgere und Eingeseffene die Schmied-Kohlen und Kohlbrandt nicht, noch auch die Fische auf Bühnen und andere gefährliche Vertheren im Haus, als woraus der Erfahrung nach öftters grosse schädliche Fenersbrunst entstanden, bey obgemelter straff hinlegen.

§. 20. Die Schreinere und andere Handtwercks-Leuthe sollen bey ihrer Arbeit von denen Hobel-Spänen und sonst im Zimmer und Vertheren, wo darauf Gefährlichkeit entstehen kan, kein feur machen noch Taback rauchen, auch alle Samstag wenigst die Werckstette reinigen und die Hobel-Späne an einem dem Brandt nicht aufgestelltem Orth bringen, dabey aber keine offene ampfen oder Riecht gebrauchen bey eben selbiger obgemelter straff.

Tit. 31. Von guter Ordnung und Policcy in denen Städten und Freyheiten, wie dieselbe in Aufnehmen zu bringen und mit Werck-Nembtoren zu versehen.

Nachdem Wir auß täglicher Erfahrnus befinden, daß der mehrest theil Unserer Städten und Freyheiten auß Mangel guter ordnung und Policcy in ein grosses Abnehmen auch gebrechen der Nahrung kommen, und Wir dan auß Landts-Väterlicher Borsorge Uns schuldig erkennen, dießfalls mögliches Einsehen zu thun, damit solche Unsere Städte und Freyheiten mit guter Ordnung und Policcy versehen, mithin in aufnehmen und gute Nahrung hiawieder gebracht werden mögen; So ordnen und wollen Wir:

§. 1. Daß bey denen Nachts-Wahlen nur allein der Catholischer Religion Zugethane, wie auch von ehrlichen Herkommen, frommen Handels und allerdings unbeschrante tüchtige Persohnen so dem gemeinen Weesen vorstehen können, erwählet auch ohne Unterlauff einiger Conventicular-Faction, Conspiration, Gab und Schendungen, Freß- und Sauffereyen auß Kösten der Erwählenden oder

Ihrer Verwandten und sonst allen unzulässigen Practiquen, öffentlichen Tumulten, Partheylichkeit, auch ohn alle Rücksicht auß Verwandt- und Freundschaft vorgenommen werden sollen, und das zwar unter straff Cassation solcher Wahlen und willführlicher scharffer Bestrafung deren Contravenienten.

§. 2. Sollen überall in denen Städten und Freyheiten von denen Cämmern und Receptoren die Rechnungen, bevor eine neue Nachts-Wahl vorgenommen wird, abgethan werden, sonst diejenige, so mit rückständigen Rechnungen, es sey an erhobenen Schatzungen und andern Stadts Renthen und Einkünften amnoch verhaftet, bey denen vornehmenden Wahlen weder des *Voti activi*, weder *passivi* fähig seyn, es wäre dann daß zuvor ihren Nachstand sowohl was empfangen als auch was an erzwinglichen Restanten beyzutreiben, abgeführt und solches gnugsamb beschienen hätten. Damit aber in denen Städten und Freyheiten dem gemeinen weesen desto besser wegen der Einkünften und Renthen vorgestanden werde, sollen angeseffene Leuthe zu Receptoren angeordnet werden.

§. 3. Sollen alle Gästereyen und Zechen bey denen Nachts-Wahlen abgeschaffet und solle auß diesen sonst aufgebenen Kösten von wegen des Burgermeisters 2 und eines Nachts-Verwanten 1 Lederner Cymer anerkaufft werden.

§. 4. An denen Vertheren wo die Obmanschaft hergebracht, solle der Obmann zum höchsten mit 6 oder 8 Gassen bewirthet und alle übermäßige Unkosten auch vermieden werden.

§. 5. Sollen ohne unumgängliche Nothwendigkeiten keine Gemeinheits Processen angehoben werden, es sey dann desfalls die gesambte Gemeinde, oder diejenige welche nach jeden Orths Gewohnheit und Herbringen die Gemeinde repräsentiren, vorher zusammen beruffen und versamblet, von zwey dritten Theil derselben nach vorläufiger Deliberation darin auch gehehlet und gut geheissen worden, auß dem Landt aber soll solches ohne Vorwissen und berathung Unserer Ambleuthen oder Drossen, wann dieselbe dabey nicht interessirt, keines Weeges geschehen; Würde aber hierwider gehandelt sollen dieselbe, welche daran Theil haben, für solche Proceß-Kösten selbst haften; umb die oben verordneter massen angestellte Processen zur endschaft zu befördern sollen nicht, wie bis dahin zum großen Nachtheil der Gemeinheiten geschehen, viele Per-

sonen sondern höchstens zwey fähige Subjecta ihres Mittels abgeschickt, davon dann aus Unseren Haupt-Städten ein Reichthaler, aus anderen Städten ein Reichs-Gulden und aus übrigen Gemeinheiten einen halben Gulden für Bekehrung und Vacatur, wo ein wenigere zu geben nicht hergebracht, täglich gereicht werden mögen.

§. 6. Nachdem Wir auch verspühret, daß gegen die von Unseren Vorfahren und von Uns erlassene verordnungen viele Aemter, Städte und Gemeinheiten Unseres Herzogthums Westphalen mit vielen und grossen Schulden-Lasten unnützlich dinge beschweret und dafür verschrieben seynb, ohne daß darzu der nach jedes Orths Gewohnheit und Herkommen erforderlicher Consensus vorhin verlihen; so ordnen und befehlen Wir hiemit nochmals gnädigst und ernstlich, daß künftighin bey denen Aemtern, Städten und Gemeinheiten keine Gemeinheits-schuldt gemacht, noch verglichen Gemeinheits-Verschreibung aufgericht werden solle, es seyen dann darüber bey Unserer Cansley zu Arnberg vorhin die Ursachen angezeigt und der Consensus ertheilet, mithin bescheinigt, daß zu dem vorgegebenem End getreulich verwendet, widrigen fals solche in Ansehung der Gemeinheiten kraftlos und diejenige welche daran Theil gehabt nebst scharffer Ahndung dafür allein verhaftet seyn sollen.

§. 7. Da aber wegen antringender grosser Gefahr und Noth die zeit solches nicht verstaten würde, sollen die Ursachen der Aufnahm Unseren Beamten, oder denjenigen so die Gemeinheiten dem Herbringen nach repräsentiren, angezeigt und wann also erheblich wären, deren Consensus adhibirt, welche dann gestalten Sachen nach darüber weiter an Landt-Drost und Räte zu berichten wissen werden.

§. 8. Es sollen nicht weniger Unsere Beamte samdt denen so die Gemeinheiten repräsentiren Sorg tragen, daß von denen bereits aufgerichtet oder ferner also aufzurichten Verschreibungen die Pensiones fleißig entrichtet, bey besseren Zeiten aber die Capitalien vor und nach und so viel es der Gemeinden gelegenheit erleydet, wieder abgelegt und die Verschreibungen eingezogen werden mögen, auf daß sie mehreren Credit im Nothfall haben und unterhalten mögen.

§. 9. In denen Städten und Freyheiten welche Jurisdictionem haben, soll die Streitigkeit unter den Bürgern und Einwohnern ohne weitläufige Kosten Bürgerlich vor-

genommen und möglichst abgethan, auch unpartheyische Gerechtigkeit administrit werden, damit der Städten Ruin durch viele Processen und Streitigkeiten abgewendet werde.

§. 10. Sollen Bürgermeister und Rath mit ihren untergebenen Bürgern und Einwohnern in Friede und Einigkeit sich halten, auf dem Rathhaus in aller Ehrbarkeit ohne Haß und Zank, als woraus nur Scandalia publica entstehen, sich aufführen und in ihrem Handel und Wandel anderen ihren Mitbürgern mit einem guten Exempel vorgehen.

§. 11. Indeme auch unter der Stadt Obrigkeit Sorge und Obsicht gehöret auf die gemeine Gebäue acht zu geben, so sollen Bürgermeister und Rath sonderlich darauf sehen, daß Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, Rathhäuser und Stadt-Mauern in baulichem Wesen und Standt erhalten werden.

§. 12. Gleichfalls auch auf Verkaufung des Korns, Bier, Brodt und anderer Waaren auch Wirthshäuser fleißige Aufsicht haben und aller eigennützliger Vorkauff verbotten seyn, deren Mühlen nicht weniger wo es hergebracht Maas und Gewicht öfters visitirt und Mehlmengen angefeht werden.

§. 13. Damit die Städte mit allerley untüchtigen Bürgern nicht angefüllt werden, soll der Magistrat dahin sehen, daß ehrliche, freyen Stands, Catholischer Religion zugethane, wie es hergebracht, zu treibung bürgerlicher Nahrung taugliche und qualificirte Personen, die dem gemeinen Wesen nützlich seyn konten und ihres guten Herkommens und bisherigen Verhaltens gungsame Zeugniß haben, auch zu ihrer Subsistence gungsam be-mittelt, oder vermittels ihrer Profession oder sonst ehr- und bürgerlich auszukommen vermögen, und keine andere zu Bürgern angenommen werden, die welche dann, da sie die Bürgerschaft annehmen, das hergebrachte Bürgergeld zahlen auch ehender nicht bis zur Auszahlung desselben in Noth und Pflichten viel weniger in Ambt und Gilden angenommen werden sollen.

§. 14. Sollen die Bürgere- und Einwohner gegen den Magistrat gebührlichen Gehorsam zeigen und bey schwerer Straff sich solchem nicht widersetzen, sondern wann einer Beschwärnuß zu haben vermeinet solches vom Magistrat beschreibentlich vorstellen und der Magistrat schuldig seyn das Beschwer und Unbild abzustellen, gute Einigkeit zu conserviren und Niemanden zu unterdrücken.

§. 15. Von denen schatzbaren Gütern sollen ohne Unterscheid die Contributiones und andere gemeine Onera publica getragen, nichts Schatzfrey gemacht, die Catastra und Schatzungs-Registra in gutem standt gehalten und jährlich wol revidirt werden.

§. 16. Sollen in diesem Unserm Herzogthum Westphalen keine schatzbare, so Bürgerlich als Bauren-Güter vermittels Alienation, Permutation, Distraktion, noch sonst einigerley weise, so wol per Testamentum, als Actus inter vivos von denen Bauren-Höfen nicht verpfliessen, noch auch von denen Bürgeren etwas ausser der Bürgerrey oder der Stadt Geldtmarch veräußert werden, es seye dann, daß der Käufer ratione praestationum publicaram der Stadt gnugsame Sicherung gestellet habe, was aber deme zu wider geschehen, solle von dem Innhabern der Sollstatt, in denen Städten aber von den Bürgeren, gegen Erstattung deren dafür gegebenen Kauffschillingen sambt erweislichen nutzbahren Melioramentis, jederzeit retrahirt und eingelöst werden können.

§. 17. Sollen die Forenses von unterhabenden Gütern die Schatzungen und übrige alle Onera realia, sie haben Namen wie sie wollen, gleich andere Bürgere mit tragen und die Receptores in dessen beytreibung nicht saumbhaffig seyn, sonst sie dafür stehen und es auß dem Ihrigen gut machen sollen.

§. 18. Sollen die Schützen-Compagnien jedes Orths im standt erhalten, gleichwol aber dabey die übermäßige Geläch und zehrungen auch nicht gelitten werden.

§. 19. Da nun auch die Werck-Vembter in denen Städten und Freyheiten gute Nahrung und Nutzen bringen, so wollen Wir daß Bürgermeister und Racht vor allem dahin sehen, daß die Handwercker in gutem standt erhalten und wann einige in Abgang gerathen wieder in Esso gebracht werden; Und weisen nichts billigers als daß die Zünfftten der Städten und Freyheiten bey ihrer hergebrachter Gerechtsame und Zünfftts-Ordnung ungefränkt belassen werden, so befehlen Wir auch allen und jeden Unseren Untertthanen sich denenselben gemäß zu verhalten, wie auch Unseren Richteren, daß darauff in judicando attendiren und dargegen Einhalts der auf dem Westphälischen Landtag 1719 ertheilter und von Uns ratificirter Resolution (Nr. 335 d. C.) keinen einzigen Untertthanen beschweren sollen.

§. 20. Die Handwercks-Gesellen und neue Meistere sollen mit keinen großen Kösten beschwehrt auch die überflüssige Gäßereyen und Zechen abgeschafft werden; Ehe aber jemandt, er seye eines Meisters Sohn oder nicht, zum Meister aufgenommen wird, soll er das ihm aufgegebenes Meisterstück zuvor verfertigt haben.

§. 21. Sollen die Zünfft-Genossen nach ihrer Profession tüchtige und unverfälschte Arbeit machen, die Arbeit keinem aufhalten noch selbige zu theuer anschlagen.

§. 22. Und wann einer bey einem Ampts-Genossen bestellte Arbeit nicht fertig haben könnte sondern zu lang damit auffgehalten würde, soll dem und einem jeden in solchem fall frey stehen, solche Arbeit wieder hinweg zu nehmen und bey einem anderen Meistere verfertigen zu lassen, welcher solches zu thun schuldig seyn und unter dem Vorwandt als wann solches in den Ampts-Regulen verboten zu verweigeren nicht mächtig seyn.

§. 23. Es soll auch denen Zünfftten nicht verstattet seyn, wider ihre Ampts-Brieffe und Verordnungen, denen Lehr-Jungen an ihren Lehr- und denen Gesellen an ihren Reise-Jahren in die Frembde etwas ohne Vorwissen der Obrigkeit nachzugeben oder dafür Geldt zu nehmen, bey willkührlicher ernstlicher Straff.

§. 24. Weilen aber bey denen Zünfftten allerley ungebührliche Satzungs- und Ordnungen die zum Nachtheil des gemeinen Nutzens mercklich gereichen befunden werden, sollen dieselbe von Brgm. und Racht, oder sonst vorgestellter Obrigkeit, in Städten und Freyheiten so fort abgeschafft werden.

Tit. 32. Die Schnabe des Landts, Amts-Städts- und Richteren Jährlich zu beziehen.

§. 1. Dann wollen Wir, daß Unsere Beambte, wie auch Bürgermeister und Racht in denen Städten wo es hergebracht, nun und hinführo alle Jahr ein- oder zwey mahl in bequämlicher Zeit alle Heegen, Schläge, Wähen und schnaden des Landes auf den Anwenden und örthieren, auch binnen Landes, umb und umb beziehen, solche eigentlich befehlen, die Heegen und Schläge auch zu gebührlicher Zeit eigentlich lassen bücken, aufziehen, in Bau und gutem stand halten sollen, nach Ruch, Rohrturff, Schirm und befriedung Unserer gemeiner Landtschaft.

§. 2. Dergleichen sollen unsere Beampte wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten, mit Zuziehung deren Ältesten des Ampts, Gerichts oder Nachbarichafft, Unserer Hoch- und Obrigkeit jeden Orths öffentlich weisen und nicht allein eines jeden Ampts, Gerichts, Stadt und Freyheiten Limiten, sondern auch die rechte Landcheidung von Maahlen zu Maahlen zwischen Unseren anstossenden und Uns, so weit ihnen ihres Ampts, Gerichts, Stadt und Freyheiten halber gebühret, jährlich auf einen von Unseren Beampten ansehenden Tag anzeigen, wie die Aempter, Richter, Städte und Freyheiten solche Landcheidungen und zu ihrem Bezirk gehörige Schnade hinder sich in Schriften haben; da aber etwas streitig wäre, solches wollen wir auf gebührendes aus- und vorbringen aufständig und friedig machen. Inzwischen befehlen Wir unter straff von 1000 Mark die alte Weisthumb und Schnaden in ihrem unverrücktem Standt zu belassen und zu halten, auch keine Veränderung darin vorzunehmen noch zu gestatten.

Tit. 33. Von Verhauung der hohen Gewälde und Landwehren.

§. 1. Wir wollen auch, daß hinführo Niemand an die hohe Gewälde, Hecken und die Landwehr, bey einer Maßruthen lang, raumen, hauen oder befrüchtigen solle, und wer darüber thäte den oder dieselben wollen Wir nach Unserem gefallen straffen. Hätte aber Jemand einiges Eigenthumb an Unser hohen Gewälde und Landwehr stossend, der oder diejenige sollen dasselbige wann solches befrüchtigen wollen Uns, Unseren Nachkommen oder Unseren Bedienten und Beampten die dazzu bestellt seynd anbringen, umb mit ihm über die Ruthe Uns zu vertragen.

§. 2. Ferner da Jemand hauen oder raumen würde in Unserem Gewalde oder sonst in einigen Hecken, Sträuchen, zu Acker, Wiesen oder sonst, ehe und bevor solches ihm von Unseren Beampten oder Befeldshabern erlaubt wäre, solches sollen unsere Beampte und Befeldshabere von Unsererwegen ahnden und die Thäter nicht allein das gehauene Holz und andere Nütungen verlieren, sondern auch nach gestalt der Sachen von Unsererwegen bestraft werden.

§. 3. Nachdemahlen auch in Unserem Herzogthumb Westphalen der schädliche Mißbrauch eingeschlichen, daß Jährlich am ersten Tag Monats May, wie auch bey den

nen Gottesstrachten und Kirchmessen die losledige Gesellen und Knechte häuffige Birken, Maybüchen und andere Bäume und zwar die längste, strackste und beste aus den Gemeinden und anderen daran schießenden Wäldern bey Nächtllicher Weil zu Unserem sonderbahren, wie auch deren Privat-Eigenthümben sowohl als denen Gemeinheiten selbst, größten Schaden abpfählen, hinweg schleppen und an ein- oder ander Orth, sogar vor die gemeine Wirthshäuser, nicht ohne gefährliche Rottirung, Gezünd und andere Inconvenientien, vier, fünf und grösserer Anzahl hinsetzen thuen. So befehlen Wir allen und jeden Unseren Beampten hiemit quädigt und ernstlich, solches schäd- und gefährliches Maybaum-abpfählen und setzen füttershin nicht zu gestatten, sondern sollen die Contravenienten jeberzeit nebst ersetzung des Schadens mit einer straff von 2 Mark für jeden Baum, welchen sie also abgehauen oder hingeseht hätten, belegt werden.

§. 4. So solle auch allen Unseren Beampten denen solches auffligt hiemit ernstlich befohlen seyn, darauff sonderliche Aufsicht zu haben, daß unsere hohe Gewälde als wol auch die zu unsere Erb- und Lehn-Güter gehörige Gehölzer, sambt denen Landwehren nicht verwüestet, sondern wiederumb, da sie in Abgang kommen, gebessert, gepflanzt und unterhalten werden mögen, alles bey Vermeidung höchster straff und Unserer Ungnad nach ermäßigung und befundung der Sachen.

Tit. 34. Von gemeinen Waldemeyen, Marken und Holsordnungen.

§. 1. Es sollen auch die Waldungen, Heyden, Brach und gemeine Weyden, ohne unsere und deren dabey Interessirten bewilligung nicht verödet, weniger denen Cuiusländischen erblich verkauft oder veräußert, am allerwenigsten aber an Ausländische versetzt werden.

§. 2. Wir wollen und ordnen ferner, daß hinführo die Waldemeyen und Marken nicht anderst gebraucht werden sollen dann wie solches von Alters herkommen, sondern es soll ein jeder so dazzu geerbt und gerechtfertigt, sich über seine gebührende Gerechtigkeit und wie er die befeßlich hergebracht, deren nicht unternehmen.

§. 3. Und damit solches desto besser gehalten werden möge, sollen unsere Beampte von Unsererwegen sambt denen Erben eiliche verordnen, die ein besonderes Aufsehen darauff haben und diejenige, so sich der Gewalt oder

elniger Ungebührlichkeit gebrauchen wollen, pfänden und zur gebührlicher Straff anbringen.

§. 4. Und obwohl die Mangel hochnütziger Holzordnung mehrentheils also beschaffen, daß sie besser an denen Holz-Gerichteren durch Unsere bediente Holz-Förstere und Erben nach eines jeden Orths Gelegenheit und Gewonheit richtig zu machen; so wollen Wir dennoch das folgende Verordnungen bey denen Holz-Gerichteren oder sonst genauißt eingefolgt werden:

§. 5. Da Haagens zu Korn gehauen werden, solle an denen Anwenden so viel Holz gelassen werden, daß man es damit haagen könne und sonstn darzu kein andres Gehölz zu hauen bedürffe.

§. 6. Die Haagens aber sollen nach gethaner Saat drey Jahr verschonet und befriediget werden, damit das Gehölz wiederum aufwachsen möge.

§. 7. Item sollen an denen Orthen wo man Dörner haben kan, von denen Dörneren die Hecken gemacht und also das Zaun-Holz so viel möglich verspahrt werden.

§. 8. Dann sollen keine Selbhämmer-Hütten, Stöcker, künstlichhin mehr gebaut werden.

§. 9. Demnach auch in der That sich befindet, daß durch Haltung und Austreibung deren Ziegen dem Gehölz grosser Schade zugefüget und solches dardurch nicht wenig ruinirt werde; So wollen Wir daß diejenige welche Ziegen halten wollen, solche fleißig einschließen, keines weges aber mit gemeinen Kühe-Schaaf- und schweins-Heerden und sonst austreiben und gehen lassen sollen, mit der ernstlichen Warnung, daß, dafern deren einige in denen Wäldern, Feldern, Wiesen, Gärten oder auf offnen Strassen befunden würden, confiscirt, und die übertretere dabeneben mit ein Mark bestraffet werden sollen.

§. 10. Unsere Untersassen, so Erb- und Pacht-Güter unterhaben, sollen hinfüro alle Jahr umb ihre Wiesen, Gärten und andere Dörther so zu den Wiesen dienlich 20 Wieden-Stämme setzen, dieselbe oder auch Obst-Bäume, Zäune oder dergleichen befriddung Niemand dem anderen abhauen, aufrupfen, abbrechen, heimlich oder öffentlich verderben noch einführen, darauff jeden Orths Beamte fleißig aussicht haben und daran seyn sollen, daß ein jeder übertreter mit 2 Mark oder dem Befinden nach gebrüchtet und dem Anbringer jedesmahl 4 Mark gegeben werde, jedoch denen Städten und anderen Erbherren ihre Gerechtigkeit vorbehaltenlich.

§. 11. Dann sollen auch Unsere Beamte dahin sehen, daß die Wasser-Graben und Leitung des Wassers auf gemeine und privat-Gründe im Stand gehalten, diejenige aber so dem Publico schädlich so gleich abgeschafft werden. Und da auch öftters viele Unordnungen und Streit entstehen, daß einer dem anderen an den Flüssen und Bächen Schlägte zu nahe anlegen, so wird ein solches einem jeden hiemit bey arbitrari Straff verboten und anbefohlen, daß keiner einige Schlägte anders und weiters als zu conservirung seines Grundes nöthig anlegen solle.

§. 12. Es soll in jeder Mark des Jahrs ein sicherer Orth ausgesehen werden, da einem Jeden nach seiner Gerechtigkeit nöthiges Zaun- und Stecken-Holz gereicht, nach solcher Jahrs-Zeit aber, wann es unschädlich abgeschlagen, auch der jeniger Orth wann er gehauen, für dem Vieh sechs Jahr lang gefreyet werden, und sollen die Förstere, Holzknechte, Selhöffer und Scharlenthe fleißige Aussicht haben, daß sothaner Orth gefreyet bleibe, daß Ends der dagegen an solchem gehegetem Orth mit seinem Vieh betreten würde, denselben von einem jeden Rindt drey Petermänger, von einem Pferd vier, von einem Schaaff zwey für Pfandt-Geldt geben solle.

§. 13. In denen Marken soll man zu dem Brandt-Holz kein Nicken, traghaftig oder fruchtbahres Holz abhauen, sondern darzu nur Läger- oder unfruchtbahres Holz brauchen und sollen auch die Erben solches Läger- und unfruchtbahres Holz zu ihrer Nothdurfft genießen.

§. 14. Die Beerben sollen sich nach Anzahl ihrer Gerechtigkeit, durch den Holz-Förstere zur rechter und unschädlicher Zeit, das Bau-Holz weisen und angewiesen nichts hauen lassen, und so oft ein fruchtbarer Baum abgehauen, solle man vier junge Bäume oder Heistere wiederum pflanzen und mit Dörneren umbwinden, mit hin für dem Vieh ins sechste Jahr bewahren.

§. 15. In welchem End auch zu Bepflanzung anderer Plätze so noch zu besehen seynd, in jeder Mark ein Orth oder zwei nach Gelegenheit abgeschlagen und befriddet, darinnen Nicken gesät und alle Jahr darauff die Heistere in die Marken versetzt, und alle mahl wan Heistere darauß genommen, Nicken wiederum eingeworffen werden sollen, und was für Unkosten hierauf gehen werden dafür sollen etliche Schweine in die Mast genommen und das Mast-Geldt hierzu gebraucht werden.

§. 16. Das Holz-Gericht soll man alle Jahr halten, und wann die Förstere, Holzknächte, Schaarleuthe und Selbhauere ungetreu oder nachlässig in besorgung und Bewahrung des Waldts befunden, und etwas gegen ihre Gelübde und Pflichten gehandelt zu haben überzeugt würden, sollen sie für das erste mahl mit Gefängnisse, zum anderen mahl aber schärffer, auch befindenden Dingen nach an Leib und Gut bestraft werden.

§. 17. Der Mißbrauch, daß die Schaarleuthe zu Besichtigung der Mast etliche Bäume abhauen und verzehren, wie auch die Vermüstung, so des Rohes, Laubstreichens, Abhanung der Rössen und Zweigern, Vielheit der Hopsen-Stangen, Decken, Bretter, Zaun-Stecken, ungebührliche Schaaf- und Viehe-Trift und dergleichen Ungebühr und übermäßigkeit halber sich je länger je mehr eränget, soll gänzlich abgeschafft, und da es also von alters herkommen, daß die Erben hierzu zu ziehen, soll mit denselben eine Vergleichung gemacht und getroffen werden, diejenige so ungebührlich hauen, nicht allein nach Marken-Gebrauch und Gerechtigkeit mit einer Geldstrafe zu straffen und dafür keinen zu verhalten noch zu verthätigen, sondern sie auch des Holzses, so sie ungebührlich gehauen, unfähig und verlustig zu machen, davon dem ersten Anbringer einen Orths Rthlr. zu geben, das übrige aber nebst etlicher Schweinen Mast wie obgemelt zu der Marken Besse, Pflanzung, Unterhaltung, Aufrüstung und Befriedung der jungen Heister zu verwenden.

§. 18. Nachdemahlen auch durch das schädliche Heidenhacken das Gehölz sehr verdorben wird, so solle solches gänzlich verboten seyn und da die Unterthänige das Heidenhacken benöhthiget seyn würden, sich darzu durch die Schaarleuthe oder denen solches zukommt, den Platz alle mahl anweisen lassen, sonst den dagegen betreten würden bestraft werden.

§. 19. Weilen auch durch die viele unnöthige Wege das Holz verhanen wird, so sollen solche gleichfalls abgeschafft und dergleichen auszuhauen hiemit ernstlich verboten seyn.

§. 20. Bey denen Städten, Freyheiten und anderen Gemeinheiten, wann dieselbe in ihren Gewälden einige Mastung haben, sollen sie solche durch einen Aufschuß oder sonst hergebrachter massen besichtigen und auff deren Relation einen Anschlag machen, nach welchem die Schweine eingetrieben, es dabey für das mahl belassen und wann

ein oder ander dagegen mehrere Schweine eintreiben würde, selbige gefändet und für die denselben andictirende Straff distrahirt werden. Ubrigens aber solle es bey der im Landt publicirter Holz-Ordnung lediglich verbleiben.

Tit. 35. Von Theilung deren Höfen, Güter und Auffbauung neuer Kotten.

§. 1. Erstlich wollen Wir, daß vor allem die Höfe und Güter mit ehrbaren, frommen Colonis besetzt werden, welche unsere Beamte sowohl als Hoff- und Guts-Herren fleißig zu besorgen haben.

§. 2. Solchem nach wollen und ordnen Wir, daß in Unserem Herzogthumb Westphalen die Theilung der Höfen und Güter so ohne Consens der Obrigkeit und Zuziehung der Gutsherren binnen 20 oder 30 Jahren geschehen, auch die neue Kotten so auff schatzbahnen oder gemeinen Grundt in denen nächst verfloßenen 20 Jahren gesetzt worden, sobald sie ledig verstorben, oder ehender wann es füglich geschehen mag, abgeschafft, dabey gleichwol die Bescheidenheit gehalten werden soll, daß man fromme Leuthe oder deren Kinder, so auf dem neuen Kotten befunden, nicht alsobald verstorben oder beträben, sondern sie noch eine zeitlang gedulden, keine weitere Bestättnis aber an denselben neuen Kotten gestattet, hinführo dannoch solche Theilung der Höfen und Güter und die Anrichtung neuer Kotten gänzlich vermieden und keines Weeges gestattet werden solle, darauf dann jeden Orths Beamte Aufsicht haben und da die hierin nachlässig befunden würden, sollen sie ernstlich gestrafft und gar dem Befinden nach abgesetzt werden.

§. 3. Die Bauern sollen ohne der Erb- oder Guts-Herrn Willen das Hochgewäldt und fruchtbarre Bäume nicht abpfählen und verkaufen, viel weniger das Landt verpfachen, versetzen und auf etliche Jahren verkaufen, bey Verlust des Gewinns, und wer dagegen dem Bauern Geldt thuet der soll es verwürckt haben und selbiges der Obrigkeit verfallen seyn. Fals auch der Guts-Herr in die versetzung verwilliget haben würde solle zu Verhütung allen Unterschleiffs der Contract und Bewilligung, gleich wie sub Tit. 15 von wucherlichen Contracten vermeldet, dem Gerichts-Buch einverleiset werden.

§. 4. Nachdem auch bishero die Acker- und Pflanzspanner-Höfe auch Kotten, daher ganz oder guten Theile

ruinirt worden und Uns oder anderen Geist- und Weltlichen Landfassen den schuldigen Dienst zu leisten, noch dem Guts-Herrn die Schuldigkeit zu entrichten nicht vermögen, weissen die alte Ackersleute, Halbspänner oder Köttere, wann dieselbige die unterhabende Höfe und Kotten in grosse unabträgliche Schulden gesetzt, alsdann dieselbe denen Kinderen, ohne des Gerichts, auch der Gutsherren Vorwissen und Bewilligung abtreten, ihnen selbst einträgliche Leibzügen vorbehalten, denen Kinderen grosse Brautschätze versprechen, an dessen statt bis zur bezahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen mitgeben, und also diejenige denen sie die Güter abtreten sofort in einen so grossen Schuldenlast stürzen, woraus sie nimmer sich retten oder loß machen können. Wir aber demselben ferner zusehen gar nicht gemeint, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo kein einziger, er seye ein Ackermann, Halbspänner oder Kötter, auß dergleichen Gütern ein Kind aufsteure, noch sich obgedachter massen eine Leibzucht zueignen, weniger aber den belasteten Hoff abtreten solle, er thue dann solches mit Unser Beambten, Gerichts- und Guts-Herrn Vorwissen und Bewilligung.

§. 5. Es sollen auch hinführo die Chestiftungen von Unseren Beambten auch denen Gerichts-Herrn, insonderheit aber denen Guts-Herrn, als denen eines jeden Bauers-Manns Vermögen und Gelegenheit bekandt und dahero wissen können, was ein jeder Hoff oder Kotte an Brautschatz und was deme abhängig tragen kan, examinirt, unterschrieben und bestättiget werden, wogegen dann kein Bauersmann oder Frau befugt seyn soll ein anders durch ein Testament oder letzten Willens-Disposition verordnen zu können, gestalt da ein solches geschehen und wider diese Unsere Verordnung aufgerichtet würde, hiemit annullirt und getödtet seyn und darüber nicht gehalten, noch einige Execution verstatet werden solle.

§. 6. Niemandt solle auch befugt seyn bey übergebung oder Abtretung des Hofes oder Kottens, ohne ausdrücklichen schriftlichen Consens und bewilligung des Gutsheeren, ihnen selbst eine Leibzucht an denen Bauers-Gütern zu machen oder zu setzen, und dadurch die Höfe und Kotten zu schwächen und zu beschweren, würde aber Jemandt dagegen handeln solle nicht allein solche einseitig gemachte Leibzucht ungültig sondern auch, sowol der Ab- als Anretter und zwar ein jeder besonders, in fünf Mark Straff verfallen seyn.

§. 7. Weissen auch die Höfe und Kotten nicht allein dadurch merklich beschwächt, sondern dem Guts- und Eigenthums-Herrn viele Aecker entwendet und gar abhanden gebracht werden, wann die Bauern die unterhabende Landerey, denen Kinderen loco Dotis mitgeben, dessen sie sonst mit Recht nicht befugt, oder doch dieselbe auf ein- oder andere Art zu versetzen und zu veräußern sich unterstehen, so soll solches hinführo gänzlich abgeschafft und verbotten auch ein jeder der von einem Hofe oder Kotten einen Morgen Landts, mehr oder weniger, seinen Kinderen in Dotem mit- oder dasselbe anstatt der jährlichen Zinsen zu gebrauchen übergibt, oder sonst auf andere Art und Weise verkauft und von unterhabendem Hofe und Kotten hinweg thut, soll nicht allein der einer sowol als der ander für ein jedes Stück Landtr 5 Mark zur Straff ohnsehlbarlich erlegen, sondern auch derselbe, so auf solche weise ein Stück Landts annimbt, seines Mechtens oder des Kauff-Geldts verlustig und dasselbe Unserem Fisco, oder des Orths Obrigkeit so das Jus mulctandi hergebracht, anheim gefallen, derjeniger auch wer solcher seyn mag und über sothane unzulässige Contractus einige Brieffe versertiget, jedes mahl so oft er dawider betreten wird, vom Morgen Landts vier Mark Straff zu entrichten und zu bezahlen schuldig, der Contract aber an sich null und nichtig seyn solle.

§. 8. So solle auch kein Korn auf dem Felde verkauft und da ein solches geschehen würde, soll der Contract null und nichtig seyn und der Verkäufer sowol als Käufer mit arbitrari Straff belegt werden.

§. 9. Dann wollen Wir daß keiner dem anderen an seinem Acker abpflüge, sondern derjenige so selbiges thun würde, allemahl mit 2 Mark Brächten oder dem befindten nach höher bestraft und zu Verhütung sothanen abpflügens jedes Orths, wo keine natürliche scheidung vorhanden, Mahlsleine gesetzt werden sollen.

§. 10. Keine Schaaffristen sollen gehalten werden ausserhalb denen Städten, Dörffern und Höfen und wer es sonst von Alters hergebracht.

§. 11. Es soll auch Niemandt zugelassen werden über seine wol hergebrachte Gerechtigkeit frembde Schaaf und anderes Vieh, so er nicht überwintern kan, anzunehmen und damit der Nachbarn Hude und Weyde zu schwächen und zu verderben.

Tit. 36. Von den Fischereyen.

Nachdem mit dem fischen auf grossen und kleinen Wässern und Bächen in diesem Unserem Herzogthumb Westphalen einige zeithero grosse Unordnung gebraucht und dadurch ein mercklicher Abgang der Fischen verspühret worden; Als haben Wir eine Nothturfft zu seyn erachtet, die desfalls vielmahlen in Truck ausgelassene Befelcher anhero zu erholen und dahin zu erweitern, daß ausser denen, welche die Fisch-Gerechtigkeit von Alters beständig hergebracht und seinen Besitz, da er streitig gemacht würde, nach Nothturfft Rechtens bescheinigen kan, sich keiner des fischens und krebsens bey nahmhafter Straff anmassen, diejenige aber welche zu der Fischerey wie vorgemelt be-rechtigt, nachfolgender Ordnung in allen Puncten fleissig nachzuleben sollen.

§. 1. Das fischen soll denjenigen so darzu von al-tern her nicht berechtiget gänzlich verbotten, denen aber solche Gerechtigkeit hergebracht derselben zwar ihres Ge-fallens sich, jedoch keiner Leimfangen gebrauchen, das Wasser nicht ausgießen oder abtheilen, Kalf oder Bom-ben ins Wasser werffen und Nacht-Leuchten, dadurch die Fischerey verderben, gestalten diejenige so solches thun werden jedes mahl denen Benachbarten oder Interessenten den verursachten Schaden ersetzen sollen.

§. 2. Nicht weniger auch die alten Schlägten über die Gebähr nicht erhöht, alle neue ungebührliche Schlägten aber, wie auch Hörden und Wehren, dadurch den Fischen der Ab- und Ausgang verhindert wird, gänzlich abgethan und die Flachs-Röthen an den Dertheren da die Fische dadurch beschädiget vermieden und die Ubertretere mit 5 Marck bestraffet werden sollen.

§. 3. Die Hausleute so zu der Fischerey sonderlich nicht berechtiget, sollen sich des fischens enthalten, bey gleichmäßiger Straff.

§. 4. Welcher aus Weyeren und Behältern Fische oder Krebse stehlen, die Dämme einreissen oder dereit Durchbruch willkürlich verursachen thut, ist einem Diebs-stahl gleich zu bestraffen. So aber einer auß einem fließenden ungefangenen Wasser Fisch fänget, daß einem an-deren zustünde, der ist an seinem Leib oder Gut nach ge-legenheit oder gestalt des Fischens, der Personen und ja-gen, nach Racht der Rechts-Verständigen zu bestraffen.

Tit. 37. Von der Jagt und Lauben-Flucht.

§. 1. Obwohl Unsere Herren Vorfahren am Erz-Stift Coblen viel mahl alles Ernstes gebieten und befeh-len lassen, daß ein jeder deme es rechtmäßig nicht ge-bührte sich so wol des kleinen als groben Wildpret-s Schiessens in Unseren Landen bey Vermeidung schwerer Straff enthalten solle: so vernehmen Wir dannoch höchst-befremdd und missfällig, was gestalten solchen Befelcher und Gebotten gar nicht nachgelebt, sondern das Wild-pret ein- und andere Weege ohne Unterscheid von Jedem man so dessen nicht berechtiget eigenes Gefallens häufig hinweg geschossen werde; Und aber durch dergleichen un-ordentliches schiessen Unsere Wildtbahn, dafern deme nicht gestöhret werden solte, vollends in Ab- und Untergang gerathen müste, dannenhero Wir alle und jede Eingeseßene und Einwohnere Unser Herzogthumbs Westphalen, so die Jagt-Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht und ihren Besitz, da er streitig würde, nach Nothturfft Rechtens nicht bescheinigen können, gnädigst hiemit gewarnt, zugleich aber ernstlich und bey Straff 100 Marck in krafft dieses befoh-len haben wollen, einig grob- oder klein Wildpret, als Hirsche, Schweine, Rehe, Haasent, Canin, Uyrhahnen, Wildhüner, Fasanen, Feldthüner, Reigern, wilde Vöndten oder Lauben und was dessen mehr ist, weder in Wässern noch auf dem Feldt zu schiessen oder zu fällen, gestalten Wir durch sothanes jagen auch die im Feldt stehende Früchten allerdings unbeschädigt wissen wollen, sondern sich dessen allen zu entäusseren und zu müßigen, vor allem aber und insonderheit sich des jagens auf Sonn- und Feyertagen gänzlich zu enthalten.

§. 2. Denen Hausleuten auf Dörffern wollen Wir hiemit Laubenschlagten oder auf den Flächten Lauben zu halten verbotten haben, und da sie dargegen handelen sollen denenselben die Lauben todt geschossen und sie an- bey gebrüchtet werden.

§. 3. Ubrigens aber das Lauben-schiessen und fan-gen hiemit abgethan seyn und die übertretere jedesmahl mit 3 Marck abgestraffet werden.

Tit. 38. Von Gärten, Feldt-Schaden und Diebereyen.

§. 1. Welcher dem anderen Früchten in dem Feldt stiehlt oder außdreschet, die Ahren abschneidet oder sonst vorsetz-

lichen Schaden zufüget, Obst und andere fruchtbare Bäume beschädiget oder abbröckelt, Gras oder Heu aus denen Wiesen, Obst, Kohl, Rüben, Wurzeln und was für Gewächse es seyn mag aus denen beschlossenen Gärten, Feldern und anderen besaameten Derthen entfremdet oder in die Hecken, Hölzer oder sonstigen versteckt oder verbringet, der solle das erste mahl mit 3 Mark oder nach Befinden höher, auch nach der Sachen Beschaffenheit am Leib gestraffet werden und dabeneben das gestohlene Gut wiederlieferten oder, da solches nicht geschehen kann, dessen Wehrt bezahlen.

§. 2. Derjenige welcher Maal- oder Wandelsteine oder Bäume vorsätzlich verrückt, wegtraumet, bedeckt oder seinem Nächsten dadurch einigen Schaden, wie das geschehen könnte, zufüget, derselbe soll nach Anweisung der gemeinen Rechten und dem Landts-Gebrauch nach gestraffet werden.

§. 3. Welcher Mühlen, Wagen, Pflüge, Egen oder sonstiges einiges Ackermanns Geschirr stiehlt und seinem Nächsten etwas davon entwendet oder sonstigen daran Schaden zufüget, der soll nebst Ersetzung des Schadens in 10 und 20 Mark und sonstigen bey zweyter Betretung dem Befinden nach schärffer und am Leib gestraffet werden.

§. 4. Als auch bishero die Kühe, Schweine, Schaaf und andere Vieh-Hirten vermerkt, daß ihnen frey stünde und zugelassen wäre, den ein oder anderen, entweder in oder außerhalb der Feldmark ein- oder mehr Garben in behueff ihres Viehes zu entwenden und dieselbe wol öffentlich bey Tag oder Nacht heimlich zu tragen; so solle solches denen Hirten ins gesamt, sie seyen Pferde-, Füllens-, Kühe-, Schweine- oder Gänse-Hirten, hiemit gänglich und allerdings, auch die Ähren auf dem Felde zusammen zu lesen verboten seyn, bey Straff jedes mals von 2 Mark; Würde aber jemand betreten werden der des Tags oder Nachts Feldfrüchten weg- und nach Haus trüge der solle, wie bey dem ersten Spoh erwähnt, gestraffet werden.

§. 5. Da auch jemand im Felde befunde, daß ihm viel oder wenige Garben weggetragen oder entfremdet wären, so solle derselbe solches so fort der Obrigkeit oder des Dorffs Vorsteheren anzeigen, dem Spuhr gefolget und darauß ohne Verzug, und bey Straff zwey Mark, Haussuchung durchgehends, vornemblich bey denen so feignut Gerüchte haben und insonderheit denjenigen, welche nicht säen noch mehen und dannoch allerhand Getreid zu

zeiten einsamlen, geschehen und derjenige, so eines solchen Diebstals schuldig befunden wird solle auf Maß und weise wie oben bey dem ersten Spoh erwähnt gestraffet werden.

§. 6. Ebenmäßig soll denen Hirten ins gemein nicht verstatet werden ihr Vieh als Kühe, Schweine oder anderes von dem gemeinen Hauffen abzusondern, die Kühe auf den Führen, Anwenden oder Reinen vor dem Landt oder sonstigen aparte zu hüten, zu solchem End Löcher in den Hecken oder Zäunen zu machen und ihr Vieh dadurch zu leiten oder zu treiben, noch die Schweine an die Korn-Hauffen zu gewöhnen, denenselben die Garben vorzuwerfen oder auszuklopfen bey Straff 2 Mark. Wohingegen aber eine jegliche Gemeinde dem Vieh-Hirten einen zu länglichen Lohn zu geben, ihnen denselben zu vergleichener Zeit, damit sie zu Klagen nicht Ursach haben oder befugt seyn, zu entrichten bedacht auch hiemit befelchet seyn sollen.

§. 7. Dann solle Niemand sein Vieh seinem Nachbarn zum Schaden Hudelesß gehen lassen, sondern solches vor den gemeinen Hirten treiben, falls eignen Hirten zu halten nicht berechtigt, auch sollen diejenige so das Ziel-Vieh zu halten schuldig selbiges bey den gemeinen Tropp treiben und nicht allein, weniger des Nachts austreiben und allein aufgehen lassen, jedesmahl bey Straff von 1 Mark. Es solle aber die Gemeinheit, falls selbiger die Haltung des Ziel-Viehes obliegt, denjenigen so zu dessen Anschaff- und Unterhaltung bestellet werden, dafür billige Vergütung thun und dessen richtige Zahlung verfügen.

§. 8. Da auch jemandt, er seye wer er wolle, dem anderen das Gras vor dem Lande oder zwischen den Feldfrüchten und denen Hecken und Zäunen abschneidet oder mehret, oder aber in den Früchten oder Wiesen vorsehlid zu nahe mehret, derselbe soll nicht allein die entwendete Früchten oder Gras im Wehrt der Erreiffung bezahlen, sondern vor ein jedesmahl wann er darüber betreten wird 2 Mark Straff erlegen oder gestalten Sachen nach schärffer bestraffet werden.

§. 9. Niemand soll einem anderen auf seinem besaameten Acker ohne dessen Erlaubniß Distelen oder ander Unkraut aufziehen, weilen unter solchem Schein Feldfrüchten mit weggerupffet werden, bey Straff 2 Mark.

§. 10. Damit auch das Vieh von denen Hirten so viel besser zusammen gehalten werde und von demselben in den Feldfrüchten kein Schade geschehen möge, soll ein jeder hinführo und nach Verkündung dieser Unser Po-

licey-Ordnung sein auf die Wiesen und gemeine Wege schließend oder hergehendes Landt, sonderlich an denen Dörthern wo das Vieh öfter vorbey gehet oder stät geweydet wird, mit Graben, Zäunen oder Hecken dergestalt verwahren, daß kein Vieh darüber und das besaametes Landt oder Wiesen kommen möge; würde aber Jemand solches versäumen und dadurch seinem Nächsten Schaden geschehen, so solle er nicht allein den Schaden bezahlen, sondern auch für einen jeden Drth da er sein Land oder Wiesen nicht verwahret 1 Marck straff zu geben schuldig seyn.

§. 11. Als auch an theils Dörthern durch die haußlinge, Hirten und anderes des Drths sich auffhaltendes Gesindel, also fort nach abgeführten Korn und anderen Früchten dergleichen Feldt-Zäune weggerissen und dadurch den Leuthen viele vergebliche Mühe und Arbeit auch Schaden verursacht wird, so sollen hinführo dergleichen Feldt-Zäune sie seyn von Dörthern oder anderen Holtz gemacht ganz sicher seyn und ein jeder der dieselbe beschädiget, aufreißet oder etwas davon wegtraget und einem anderen entwendet in 2 Marck Brüchten verfallen seyn.

§. 12. Da auch einer nach diesem sich verführen würde in denen besaameten oder geschlossenen Feldern so wol auff und vor frembden, als eigenen Lande und Wiesen mit den Pferden oder anderem Vieh zu hüten, derselbe soll dem anderen den Schaden bezahlen und mit 2 Marck Brüchten belegt werden. Es ist aber dar durch Niemanden benommen auf seinem eigenen Lande vor den Enden oder zwischen den Föhren das Gras abzumachen oder zu schneiden.

§. 13. Wer in und bey der Ernde-Zeit, sowol auf seinem eigenen als frembden Acker zwischen den Früchten häufen, oder auch ehe das Treck- oder Nachhärckel aus den Feldern abgeführt oder sonst die Früchten nach jedes Drths Gewonheit völlig eingeschleuret, es seye mit Pferden, Kühen, Schweinen, Schaafen, Gänsen, inöge mein oder jemand besonder zu hüten ohne besitzlich habens des Verrechts sich unterstehen wird, derselbe soll in 2 Marck Brüchten verfallen seyn. Gleicher gestalt da gemeine Trifften seynd solle bey deren Eintreibung auff die Stoppeln die jeden Drths hergebrachte Ordnung gehalten und das Schweine-vieh zuerst, darnach das Hornvieh und demnecht das Schaaf-vieh darauff getrieben werden, bey Vermeidung obgemelter Straff.

§. 14. Die Kühe- und Schweine-Hirten sollen bey Straff 1 Marck schuldig seyn, des morgens wann sie mit dem Viehe austreiben vor Städten und Dörffern ein wenig zu warten, damit alles Vieh vor die Heerde komme, nichts zurückbleibe, in die Früchten und Wiesen lauffe und Schaden thue. Ebenfalls sollen dieselbe schuldig seyn, des Abends wann sie das Vieh heim treiben, dasselbe, sonderlich die Schweine, fleißig zusammen zu halten und ehe der nicht bis sie vorm Feldt ganz vorbey, auch vor der Stadt und im Dorff zwischen den schlag-Bäumen und Dorff-Frieden seynd, lauffen zu lassen. Da aber ein Hirt, er sey Schäfer, Kühe, Kälber oder Schweine-Hirt daß ihm untergebenes Viehe auf untüchtige Dörther oder Weiden treiben, oder dasselbe in Flachs-Feldern oder anderen schädlichen, faulen Wässern sauffen, oder sonst versäumen und in Schaden oder in Gefahr kommen lassen wird, auch mit schlagen, stoßen oder werffen verlegen, derselbe soll erstlich den Schaden bezahlen und darzu dem Befinden nach gestraffet werden.

§. 15. Niemandt son auf eines anderen Acker oder Landt ohne des Eigenthumbs-Herrn Erlaubnis, Erbsen-Linsen- oder Wicken-Hälsen, weder von denen auf freyen Straßen und offenen Feldern stehenden Obst-Bäumen einige Früchten abbrechen oder bey sich stecken. Würde nun ein- und ander darin betreten und dergleichen sachen bey ihm befunden werden, soll derselbe für jede Hand voll Hälsen wie auch für jedes stück Baum-Früchten ein halb Marck denjenigen welchen sie entwendet, an Unseren Fiscum oder Gerichtshaberen anbey jedesmahl ein Marck Brüchten erlegen.

§. 16. Zu mehrerer Verhütung obgemelter und anderer Feldt-Schaden und Dieberey soll ein jede Stadt, Freyheit und Dorff nach Gelegenheit dessen größe und vielheit der Felder und Wiesen ein, zwey, drey oder mehr und so viel Hüther oder Feldschützen als die Nothdurfft erfordert, bey Straff von 10 Marck bestellen und alle Jahr von denen Beamten, Gerichts-Herrn und Burgermeistern in Städten und Freyheiten und zwar in Gegenwart jeden Drths Obrigkeit beeydet werden, welche dann Tag und Nacht dahin sehen sollen damit Niemandt mit Viehetreiben, schneiden, stecken und sonst auf den Acker, Gärten und Wiesen Schaden geschehe. Was nun dieselbe von Vieh betreten und straffbar befunden, solches soll so den Schaden gethan also fort auf den Pfandstall,

wo es füglich geschehen kan und kein anderes hergebracht, geliefert, desjenigen Nahme aber deme das also betretendes Vieh zugehörig, oder wer sonst ein, oder andere in dieser Unserer Ordnung enthaltenen Punkten zuwider handelt, dem Vorsteher und von demselben also fort oder zum längsten bey Ausgange eines jeden Monats der Obrigkeit angezeigt und darauff die überretter mit 2 Marck Straff unumschlänglich belegt werden, und soll dem Pfänder von einem jeden überretter drey Groschen, von dem Vieh aber das gewöhnliche Pfandgeldt gegeben, demjenigen auch deme der Schaden zugefügt ist, derselbe nach billiger Ermessung bezahlt werden.

§. 17. Da der Hüther oder Feldschütz Schaden geschehen lassen würde, soll er das erste mahl mit 2 Marck Straff nebens ersetzung des erlittenen Schadens belegt und das andere mahl seines Diensts entsetzt werden; würde aber selbiger den Schaden aus Vorsatz geschehen lassen solle er zum ersten mahl mit 4 Marck Straff nebens Ersetzung des Schadens, zum andern mahl aber mit einer Leibesstraff am Pranger und sonst dem Befinden nach bestraft werden.

§. 18. Da auch der ein oder ander Einwohner sehen oder befinden würde, daß seinem Nachbarn Schaden geschehe und solches dem Vorsteheren oder der Obrigkeit und demjenigen so den Schaden erlitten, geßtentlich nicht anzeigen und den Thäter oder des Viehes Herrn nicht namhaft machen, und daß er solches gesehen und gewußt demnegst überzeugt würde, derselbe soll ebenfalls so viel straff als der Beschädiger zu erlegen schuldig seyn.

§. 19. Ein jede Gemeinheit soll so viel möglich ihr Dorff mit guten starken schließhaften Schlagbäumen und wo es sich füglich thun laßet auch mit Gräben, von nun an auch starken lebendigen Hecken und Bäumen aufs beste zu besplanzen und zu besetzen schuldig seyn, bey Straff 10 Marck so oft ihnen solches angesagt und sie darinnen säumig befunden werden.

§. 20. Niemandt soll dem anderen über sein Landt oder Wiese muthwilliger weise und ohne Noth oder haben des Recht fahren, bey Straff 1 Marck und des Pfandgeldes so oft er betreten wird. So solle auch Niemandt in denen Fußsteegen durch die Felder und Wiesen, da kein gemeiner Fahrweg ist, mit Wagen oder Karrn bey Straff 1 Marck und Ersetzung des gethanen Schadens fahren.

§. 21. Weil auch durch die Vor- und Nach-Hube denen Eigenthums-Herrn grosser Schaden geschieht, so solle solche nicht länger als bis Maytag, wo solches nicht früher hergebracht, dauern und nicht ehender als nach Galli oder Martini, dem Herbringen gemäß, die Nachhube angefangen werden; da sonst denen Eigenthümern der zugefügter Schaden ersetzt und dem Befinden nach der Thäter bestraft werden solle.

Tit. 39. Von muthwilligen Austreten der Unterthanen.

§. 1. Solte ein Unterthan, was Standts und Condition er auch wäre, eines öffentlichen Auftrubs oder Auffstands und gefährlicher Befehdung sich unterfangen, solle gegen denselben nach des Kaysers Frederici und des Kaysers Caroli V. Constitution verfahren werden.

§. 2. Und wollen dabeneben das hinführo von Unseren Beampten denen kentlich und offbaren Todtschlagerey, Dieben, Ehebrechern und Ehebrecherinnen, fort abtrünnigen Mönchen und verlossenen Nonnen, auch anderen Böswichtern und muthwilligen Friedtbrechern kein Geleibt soll gegeben werden, sondern ordnen und befehlen Wir, daß Niemand freyes Geleibt zum Rechten und wider Gewalt in Unserm Herzogthumb Westphalen, als von Uns und Unserem Landt-Drost und Räthen in Westphalen gegeben und mitgetheilt werden solle; wodurch Wir jedoch denen Unterherrschaften und deren Gerichten in ihrem Gerichts-Zwang die Macht das bloße Geleibt zum Rechten zu geben nicht benehmen wollen.

Tit. 40. Von Zigeireren oder Heyden.

§. 1. Demnach ohnerachtet deren zu Aufrottung der Zigeirer zu mehrmalen aufgelaßener geschärfster Befehle gleichwol in der That versühret wird, daß solches leichtfertig und diebisches Volk sich häufig in Unsere Landen einfinden lassen, ohne daß selbiges, durch Fahrlässigkeit deren Beampten oder Forcht deren Unterthanen, also gleich aufgetrieben und gegen dieselbe nach Inhalt deren erlassenen offenen Befehle verfahren werde, wodurch dan viele Raubereyen, Diebstäle und andere Unthaten begangen, die Unterthanen auch, sowol als auch andere Reisende, vielen Gefahren außgesetzt werden; Als wird Jedermännlichen hiemit kundi gemacht, daß sothanen Landt-verderbliches Gesindel auf Verrettung, ohne einige Examination des

Verbrechend, mit Rukten aufgestrichen, mit dem Zeichen eines Galgens gebrandtmerket, nach der Zeit aber bey weiterer Betretung, mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden sollen. Wes Ends Wir allen Unseren Beamten hiermit gnädigst ernstlich anbefehlen, auf sothanes ärgerliches Gesindel fleißig acht zu geben, forthin die ertappende Zigeiner mit ihrem Anhang zu obgemelter Straff ziehen zu lassen, mit der aufrücklicher Warning, daß diejenige Beamte so diesem nicht gebührend nachkommen dafür ernstlich angesehen und mit einer hoher Geldt- und willkührlicher Straeff ohnfehlbarlich be-
legt, auch gar dem Befinden nach ihrer Diensten entlassen werden sollen.

§. 2. Denen Kramerern, Frembden und Unbekandten welche Waaren oder Medicin herum tragen und von ihrer Obrigkeit daher sie kommen ihres wandels keinen gnugsamen Schein bringen, oder die mit ihren Worten und Weesen unehrbarlich, ärgerlich und verdächtig, mithin von einem ordentlichen experimentirten Medico die Approbation deren feil habenden Medicinen nicht beybringen würden, solle durch Unsere Landen zu ziehen, zu hausrufen oder darin zu verbleiben nicht verstatet, sondern da sie darüber betreten und argwohlig befunden würden, nach Belegenheit gestraffet werden.

§. 3. Dann sollen auch keine Riemenstecher, Quacksalber, Gauckeler, Glückshaafen, Drehebretter und dergleichen in Unseren Landen geduldet, sondern so bald sie betreten würden, ausgewiesen und ihre sachen confiscirt werden.

§. 4. Und sollen Unsere Beamten in allen Unseren Städten, Freyheiten, Dörffern und Häusern der Fremden und Einkömmlingen halber, so jeso daselbst wären, sich erkundigen und obgenannter gestalt mit ihnen verhalten, und so darüber jemandt von Unseren Unterthanen oder den Unseren, es geschehe unter wessen Schein das wolle, heimlich oder offenbar gefährlicher weise, Aufenthalt gestattet, verschweigen, oder diesem Unserem Befehl nicht nachkommen würde, soll nach Befinden ernstlich gestrafft und Niemandt darin übersehen werden.

§. 5. Wo auch in Unserem Herzogthumb Westphalen und bey denen Unseren einige Knechte oder Kriegs-Leuthe bestellt oder angenommen werden wolten ohne Unser Wissen oder Zulassen, sollen dieselben, auch die ohne Passporten oder Schein einiges Fürsten sich zu samblen oder

durchzuziehen unterstünden, nicht geduldet oder aufenthaltten, sondern wo man die betreten mag angenommen, härtiglich gefragt und umb ihre Mißhandlung mit Ernst gestraffet und zum wenigsten ihre Haab und Güter angenommen und sie mit Ayden und Bürgschaften nach Nothdurfft verbunden werden.

§. 6. Und weilten der Aufenthalt besagten Gesindels in Unseren Landen mehrentheils daher kombt, daß selbige von denen Unterthanen nicht so fort der Obrigkeit ange-
geben sondern ihnen auß Furcht der Aufenthalt verstatet, auch Unsere Beamte mit deren Aufweisung säumig seynd: so wollen Wir, daß wer von Unseren Unterthanen einen solchen Menschen verschweigen, beherbergen und der Obrigkeit nicht anweisen würde, jedesmahl mit fünf Mark Brächten belegt und der säumhaffter Beamte nach Befinden bestraffet werden solle.

Tit. 41. Von denen Medicis, Apothekern, Visitation deren Apotheken, Chyrurgis, deren Examination, wie auch Hebammen und dergleichen.

§. 1. Damit Unseren Unterthanen und Landes-Eingesessenen bey gefährlichen Krankheiten an nöthigem Beystand nicht abgehen, sondern selbige auf alle mögliche Weise in ihren Nöthen soulagirt und ihnen geholffen werden möge, so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinführo keine Medici in Unseres Herzogthum Westphalen sich häufiglich niedersetzen und ihre Profession darin üben sollen, sie haben dann zuvorn gute Zeugniß ihrer Erfahrung und Capacität vorgebracht und auf vorgangene Examination, von Uns oder Unseren Land-Drost und Rähten zu Arnßberg Erlaubnuß erhalten, daß als erfahrene Medici ihre Profession in Unserm Landt üben mögen.

§. 2. Niemandt solle eine Apotek in Unserm Herzogthumb aufrichten oder für einen Apoteker sich aufgeben und Medicamenten verkaufen, er seye dann zuvorn, durch diejenige so wir darzu alsdann verordnen wollen, examinirt und fähig befunden worden.

§. 3. Damit auch in denen Apoteken gute und aufrichtige Medicamenten denen Kranken und Nothhabenden gegeben werden mögen, so wollen und verordnen Wir hiemit, daß alle in Unserem Herzogthumb Westphalen aufrichtete Apoteken jährlich ein mahl durch einen in Un-

feren Länden admittirten, falls selbiger abhanden, sonst aber einen erfahrenen benachbarten Medicum, welchem die Apotekere alle vorhandene Medicamenten zu zeigen und vorzulegen schuldig seyn sollen, auf sein des Apotekers Kosten visitirt, die alte, verlegene, untaugliche Medicamenta heraus genommen und der Apoteker zu Anschaffung anderer guter angehalten werden solle; worauf Unsere Beamte fort Burgermeister und Rath in denen Städten fleißige Obforge nehmen sollen.

§. 4. Sollen ebenfalls Unsere Beamte wie auch Burgermeister und Rath in denen Städten daran seyn, damit gute erfahrene Chyrurgi oder Felscheren angenommen werden, gleich in §pho 3. vermeldet über ihre Capacität von denen desfalls von Uns committirenden Medicis examinirt, und falls selbige unfähig befunden alsdann abgewiesen und ihnen die Wohnung oder betreib ihrer angegebenen Profession nicht zugelassen werden sollen.

§. 5. Damit auch in Unserem Herrgottshaus an erfahrenen Hebammen nichts ermangele, so wollen und beschlen Wir Unseren Beamten, Burgermeistern und Rath in denen Städten, Schultheissen, Vorstehern in denen Dörffern fort denenjenigen so es obliegt, daran zu seyn, damit fromme erfahrene Weiber darzu aufgesehen werden, welche zuvor von jedes Orths Pastoren (so viel die Lauff in Noth-Sachen betrifft) unterwiesen und falls selbige hiervon ein Zeugnis der Fähigkeit vorbringen, alsdann gleich in §pho 3. vermeldet ferner examinirt und auf befundene genugsame Capacität zu diesem Amt an- und in Eydes-Pflichten genommen, die übrige unerfahrene aber gänzlich abgeschafft werden sollen. Hingegen soll für eine Examination dem Medico 1 Rthlr., dem Chyrurgo ein halben Rthlr. und dem Beamten für die Beeydigung 1 Rthlr. gegeben werden.

§. 6. Dann wollen Wir hiemit gnädigt, daß so wol auf denen Jahrmärkten und Kirchmessen als sonst keine Gauckler, Charlotans, Quacksalber und dergleichen verdächtige Personen (welche denen einskältigen Menschen schlechte verfälschte Pulver und Medicamenten verkaufen) tolerirt werden, sondern beschlen jedes Orths Obrigkeit ernstlich, daß sie dergleichen Leute also bald austreiben auch nach Verwandtnis der Sachen ihre Waaren und Medicamenten confisciren sollen.

Tit. 42. Von Schlägerey.

§. 1. Diemeil sich öfters allerley Schlägereyen begeben, so ordnen Wir: wann ein Zank, Anflauff, Schlägerey, Schänderey und dergleichen unter denen Untertanen entsteht, über deren Anlaß, Ursprung und Ursach Wir oder unsere Beamte die eigentliche Rundschaft und Wahrheit wissen wollen, so sollen diejenige, welche davon wissen, auf beschlene vorherige Abladung vor Uns oder Unseren Beamten erscheinen und daselbst von deme so ihnen wißig die rechte lautere Wahrheit bey ihrem Eyd aussagen diesemnach, besonders auf den fall die Geschichte heftig seynd, ex Officio gegen die Thäter inquirirt und procedirt, und dasern der oder diejenige so umb die Wahrheit zu sagen eintret, ohne redliche Ursachen ungehorsamblich ausbleiben würden, dieselbe von Unseren Beamten oder die sothane Jurisdiction hergebracht gebührend bestraft werden.

§. 2. Da sich auch jemandt mit schlagen, hauen oder verwunden, also daß der Verletzte des Arztes gebrauchen und bettlägerig würde, vergreifen möchte, so solle der Thäter oder dessen Mithelfere, dasern sie darzu von wegen der Nothwehr nicht verursacht wären, zum ersten das Arzt-Geldt bezahlen und dem Beleidigten für seine Schmach und Schmerzen nach Erkenntnis deren Rechten geben, darzu alle Kosten, Zehrung und Schaden so der Kranker Zeit seiner Krankheit gelitten, nach rechtlicher Ermäßigung Unserer Beamten des Orths allwo die That geschehen ist, bezahlen.

§. 3. Ingleichen da einer mit hauen, werffen, schlagen, mit verlahmung seiner Glieder verletzt würde, solle der Thäter den Schaden und Schmerzen vergüten, als viel durch Unsere Beamte, darunter der Schade geschehen ist, nach gestalt des handels und Gutbedanken wird rechtlich erkannt werden, sambt dem Arztelohn, Kosten und Schaden wie vorstehet und darzu vor Uns und unsere Beamten den Abtrag thun.

§. 4. Und nachdemahlen durch das immerfort continuirende Lehn-aufgrufen und aufheulen, nädliches rodtiren und aufklauffen oder sogenanntes Keimlöcher-gehen deren Jungen-Gesellen, auch Auffsuchen ihrer widriger Partheyen, nicht allein vielen Rathwillen und ippigkeit sondern auch allerhand Zank und Schlägerey, Blutrünstungen und Verwundungen, ja auch viele Todtschläge

und Mordthaten und schwere Laster, ohne daß man wegen Finsternheit oder sonst den rechten Thäter erkennen und wissen mögen, verübet werden; Als thuen Wir alles und jedes dergleichen Rächliches Rottiren und Umbschweiffen, mit der Warnung gnädigt und ernstlich verbieten, daß diejenige so dabey ins künftighet betreten oder daß dabey gewesen überwiesen würden, dadurch an sich selbst, wann schon nichts anders sträffliches vorgangen und darauff erfolgt, in eine harte Leibs- oder Geld-Straff verfallen seyn. Dafern aber dabey Schlägerey, verwund-, Verlahmung, Todtschlag, Dieberey, Nothzucht oder sonst was lästerliches von allsolchen rottirten Gesellen verübet zu seyn sich befinden würde und der eigentliche Thäter nicht zu erfahren seyn sollte, ein jeder von denselben, als wann er die bey der Rottirung verübte That für sich selbst und allein begangen hätte und dessen gangsam überwießen wäre, an Gut und Blut, Leib und Leben nach Anweisung der Carolinischer Ordnung ohne einige Gnad abgestrafft werden.

Tit. 43. Von Brächten.

Nachdemahlen in der That öfter verspühret worden, daß entweder durch Fahrlässigkeit oder sonstiges nachsehen Unserer Beambten, die Brächtfällige zu Zeiten nach der Gebühr nicht bestraffet, auch zuweilen ohne gangsame Erkenntniß der Sachen und unschuldiger weise unsere Unterthanen mit Straffen belegt worden; So wollen und befehlen Wir hiemit sämtlichen Unseren Beambten auch Brächtmeystern und übrigen Bedienten im Herzogthumb Westphalen gnädigt und ernstlich, daß die im Jahr 1616 erlassene und nochmahlen hiebey gehende Brächten-Ordnung (Nr. 56 d. S.) in allen Puncten gehalten und selbiger nachgelebet werden solle.

Tit. 44. Von Landstrassen, gemeinen Wegen, Brücken und Steegen.

Demnach von Unseren Vorfahren und Uns verschiedene Edicta vor und nach dahin verkündet worden, daß in Unserem Westphälischen Herzogthumb die Landstrassen und Wege, Brücken und Steege, wie auch Landwehren in guten Standt gesetzt und unterhalten werden sollen: diesem aber schlecht oder gar nicht nachgelebet worden und selbige an vielen Orthen ganz verwüstet und in fast unbrauchbarem Standt sich befinden, solches aber nicht allein

denen Fremdbden, Reisenden, Fuhrleuten zu größtem Bescher und Ungelegenheit, sondern auch zu Sperr- und hemmung allgemeinen Gewerbs, Handel und Wandels, erfolglichs allen Unseres Herzogthumbs Westphalen Eingessenen und Unterthanen zu mercklichem Nachtheil und Schaden gereichig ist; Als thuen Wir zu Abwendung mehrerer Unheyls, auch beförderung gemeinen Nutzens und Bestens hiemit gnädigt verordnen, daß fürtershin unsere unterm 16ten Junii 1717 deßfalls aufgelassene Verordnung (Nr. 322 d. S.) ein für allemahl zur Richtschnur bleiben und derselben in allen und jeden Puncten vollkommen nachgelebet, auch von allen Unseren Beambten darauff stath und vest gehalten wie weniger nicht, alles darinnen begrieffene zum gänglichen Effect und Wärschlichkeit bey Vermeidung Unserer höchster Ungnad und ferner weiter scharffer Bestrafung gebracht werden solle. Wie solches alles dieser Unserer Verordnung angehenkt seyn wird.

Bemerk. Die dieser Polizei Ordnung als Beilagen von Nr. 1 bis Nr. 10 angehängten Verordnungen finden sich in dieser Sammlung unter den Nummern: 315, — 317, — 34, — 113, — 320, — 158, — 335, — 114, — 56 und 322 aufgeführt.

359. Schloß Ahausen den 19. November 1723.

Clement August, Erzbischof u. Churfürst zu Köln, Bischof zu Paderborn u. Münster, Herzog in Ober- u. Nieder Baiern ic.

Bei dem eingetretenen Ableben des Churfürsten Joseph Clement (während dessen Lebzeiten der Vorgenannte schon zum Coadjutor und Nachfolger erwählt und vom Papste bestätigt worden) und bei der Unthunlichkeit die Regierung des Erzstiftes Köln sofort persönlich anzutreten, wird ein churfürstl. Statthalter ernannt, und werden die sämtlichen Landesbehörden angewiesen, dessen Befehlen und Anordnungen unbedingten Gehorsam zu leisten.

360. Schloß Ahausen den 20. November 1723.

Clement August, Erzb. u. Churfürst.

Unter Bestätigung der vom Churfürsten Joseph Clement im laufenden Jahre verfaßten und in Druck heraus-

gegebenen, verbesserten Polizei-Ordnung des Herzogthums Westphalen, wird Land- und Drost und Rathen daselbst die Publikation und Handhabung derselben befohlen.

361. Bonn den 24. März 1724.

Churfürstlicher Statthalter.

Da eine unter den Schweinen herrschende Krankheit bei dem Genuße des davon herrührenden Fleisches gesundheitsnachtheilige Folgen bezorgen läßt, so sollen alle rheinische, westphälische und recklinghausensche Lokalbehörden, desgleichen auch die Militär-Beörden den angeordneten Inspektoren alle jeden Ortes vorhandene Vorräthe von Schweinefleisch anzeigen und zur Untersuchung vorbringen lassen; das infectirt befundene Fleisch muß sofort an abgelegenen Orten vergraben, nicht aber in Flüsse oder andere Gewässer versenkt werden.

362. Arnberg den 4. April. 1724.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Zur Beförderung der Woll-Manufacturen im Herzogthum Westphalen, wird der Ankauf und der Gebrauch der, auf den dortigen Märkten vorkommenden fremden, wollenen Tücher verboten.

363. Münster den 18. Mai 1724.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Publikation eines mit dem Könige von Preußen geschlossenen Militär-Contractes, wodurch — unter Verheißung strenger Untersuchung und Bestrafung der von preussischen Werbem ferner vollführt werden den Territorial-Verletzungen der churfürstlichen Lande und Gebiete —, ausführliche Bestimmungen über die Verhaftung und Auslieferung der gegenseitigen Deserteur etc. festgesetzt werden.

Bemerk. Die obige mit Preußen geschlossene Convention ist unterm 1. Febr. 1732 von Chur-Cöln aufgehoben worden. Mit folgenden Mächten sind gleich-

mäßige und zum Theil auf 4, 10 und 12 Jahre, oder auf 6 monatliche Kündigungs-Frist bedungene Cartels-Verträge geschlossen worden, nämlich mit: Braunschweig-Lüneburg am 18. Juli 1726, Chur-Trier am 21. Febr. 1727, Hannover am 17. Juni 1732, Chur-Pfalz am 4. August 1727, Waldeck am 5. Septbr. 1736, Frankreich am 18. Januar 1739, Niederlande am 15. Jan. 1745, Dänemark am 8. März 1745, Chur-Pfalz resp. Jülich und Berg am 6. Aug. 1746 (NB. ist am 3. Dez. 1754 von Chur-Köln aufgekündigt worden), Preußen am 28. August 1751, Chur-Pfalz resp. Jülich und Berg am 22. Mai 1756, (die Cartels mit Braunschweig-Lüneburg und mit Hannover sind am 22. April 1757 aufgehoben worden,) mit den chur-rheinischen, schwäbischen und fränkischen und Ober-Rheinischen Reichskreisen am 9. Jan. 1758, mit Chur-Pfalz resp. Jülich und Berg am 7. Aug. 1765, mit Hessen-Kassel am 12. Mai 1766, und mit England resp. Chur-Hannover am 29. Aug. 1766.

364. Bonn den 29. Mai 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Aufforderung der sämtlichen churfürstlichen Vasallen, bei dem stattgefundenen Regierungs-Antritt des neuen wählten Landesheerrn, binnen 3 Monaten, die Empfangniß ihrer Lehen herkömmlich zu erneuern.

365. Bonn den 8. Juli 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Ueber die in jedem Landes- und Unterherrschaftlichen Distrikte vorhandenen Schulden, und über die jeden Ortes übliche Erhebungs-Art der ausgeschriebenen Simplen; desgleichen über alle städtische Rechnungen und Kapital- und andre Lasten, so wie über die vorhandenen Armenrenten und Stiftungen, wird von den Lokalbehörden ein ausführlicher Statuß erfordert, um in solchen Beziehungen die „gehörnde landesherrliche Obforge“ eintreten lassen zu können.

366. Bonn den 11. Juli 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Die von Rhein-Flossen durch Unglücksfälle getrennt oder sonst von den Ufer-Bewohnern gelandet werdenden Flossen-Hölzer dürfen nicht verschleppt und verheimlicht, sondern müssen den Eigenthümern gegen das herkömmliche Landungs-Geld unweigerlich verabsolgt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 122.)

367. Schloß Arnberg den 11. August 1724.

Element August, Erz b. u. Chrfst.

Publikation einer erneuerten churfürstlichen Hof-Kanzley-Ordnung, wonach der, vermöge der Landes-Bereinig-ung, angeordnete beständige churfürstliche Rath (Hofrath) sich rücksichtlich seiner Sitzungen und Verhandlungen rich-ten soll.

Diese in 4 Titel eingetheilte Hofkanzlei-Ordnung handelt: 1) von der Anordnung und den Funktionen des Präsidenten, des Direktors und der Hofräthe; 2) von den Sekretarien, den Registratoren, den Expeditoren, den Kanzlisten und übrigen Kanzleiverwandten; 3) von den Advokaten und Prokuratoren, deren Schreibern und Par-then und 4) von der Revision der zur Hofkanzlei er-wachsenen Rechtsachen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 515.)

Bemerk. Erneuert und auf Westphalen und Reckling-hausen angewendet am 13. Dezember 1735 (f. l. a. S. 534). Sodann sind ferner mehrere gegen die Vor-schriften der Hofkanzlei-Ordnung und zur Hemmung und Vertheuerung der Prozeß-Führung gereichende, be-sonders von Advokaten und Prokuratoren veranlaßte Mißbräuche gerügt und verboten worden, (conf. die Verordnungen vom 13. März 1744, 28. Februar und 6. Juni 1747, 13. Febr. 1748, 19. Jan. 1750, 1. März 1763 und 9. Jan. 1770, l. a. S. 544 — 559.)

368. Bonn den 18. August 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Wegen der häufigen Auswanderungen unbemittelter Unterthanen aus den Reichslanden nach Ungarn, welche

wegen Mangel an Niederlassungs-Mitteln und Kenntnissen sich nur aufs Betteln verlegen, wird die kaiserliche Be-stimmung publizirt, daß nur den mit Entlassungs-scheinen ihrer Landesherren und mit kaiserlichen Pässen versehenen Auswanderern die Einschiffung auf der Donau gestattet werden soll.

369. Arnberg den 2. September 1724.

Element August, Erz b. u. Chrfst.

Bei der churfürstlichen Regierungs-Kanzlei in West-phalen soll von Landdrost und Rärthen, gleichmäßig wie bei dem churfürstlichen Hofrath zu Bonn, die churfürstliche Titulatur angewendet, und nur die unter Beachtung die-ser Vorschrift eingegeben werdenden Suppliken und Schrift-sätze angenommen werden.

370. Bonn den 21. October 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Das zu Schlägereien, Verwundungen und Duellen Veranlassung gebende, mißbräuchliche Degen-Tragen durch Apotheker- und Barbier-Gesellen, Lackeier, Diener und Handwerksburschen wird, bei Confiskation der Degen u. a. willkürlicher Brächten- oder Leibes-Strafe, verboten.

Bemerk. Am 15. September 1730 ist obiges Verbot erneuert und auch auf Advokaten, Prokuratoren, so wie deren u. a. Schreiber, junge Kaufmanns-Söhne und Bediente ausgedehnt worden.

371. Bonn den 10. November 1724.

Churfürstl. Statthalter.

Zur Unterhaltung des auf der Land-Straße zwischen Bonn und Cöln, aus Landes-Mitteln, gebauten Stein-pflasters, soll an den von den Landständen angelegten Barrieren ein Wegegeld nach beigefügtem Tarife erhoben werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 108.)

Bemerk. Späterhin sind auch noch folgende Brücken- und Wegegeldtarife publizirt worden, nämlich:

Am 23. Juli 1739 für die 1. Barriere auf der Kö-nigsdorfer Straße.

- Am 2. Juni 1747 für die Barriere am Kreuzberg.
 " 4. Juli 1753 für die Barrieren zu Herfel u. am
 Judenbüchel auf der köln. Straße.
 " 7. Jan. 1759 für die Barriere auf dem Wege
 nach Herzogsfreude.
 " 12. April 1763 für die Barr. am Rippes u. zu Wo-
 ringen auf der Straße nach Neuss.
 " 1. Juni 1764 für die Barr. vor Michaelis Thor
 zu Bonn und
 " 22. Juni 1765 für die Barr. vor dem Köln-Thor.
 " 10. Sept. 1765 für die Barr. auf der ostrhein-
 ischen Frankfurter Straße.
 " 15. Juli 1767 für die Barr. vor dem Sternens-
 Thor zu Bonn.
 " 6. Dez. 1769 u. } für die Barr. auf d. Buschhofer
 " 1. März 1771 } Straße, in die Eysfel führend.
 " 2. Sept. 1771 für die Barr. im Dingstuhl Fürth.
 " 18. April 1773 für die Barr. auf der Landstraße
 bei Fornich.
 " 1. Juli 1773 für die Barr. auf der Landstraße
 von Brühl nach Lechenich.
 " 10. Jan. 1776 für die Barr. auf der Landstraße
 nach Büschhofen.
 " 9. Juli 1776 für die Barr. auf der Landstraße
 von Destinghausen nach Soest.
 " 16. Juli 1782 für die Brücke über die Ems im
 West Necklinghausen.
 " 29. April 1783 für die Barr. im West Neckling-
 hausen.
 " 4. Sept. 1784 für die Brücke über die Ruhr zu
 Hüsten im Herzogth. Westphalen.
 " 18. Febr. 1785 für die Barr. auf der Landstr. von
 Dylpe bis zur Nassau-Siegenschen
 Grenze.
 " 2. Juni 1786 für die Barr. auf der hergestellten
 Landstraße von Heerdt auf Ober-
 kassel und Düsseldorf.
 " 29. April 1793 für die Brücke über die Ruhr zu
 Freienohl auf der Landstraße nach
 Meschede.
 " 8. Jan. 1799 für die Barr. im West Neckling-
 hausen.

372. Bonn den 26. März 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Wegen der häufigen Störungen der öffentlichen Sicher-
 heit im rheinischen Erzstifte, werden gegen die das Land
 durchziehenden Zigeuner, starken Bettler und andere Vaga-
 bunden, wiederholte und bis zur Todesstrafe geschärfte
 Strafbestimmungen publizirt; sodann wird auch den Lo-
 kalbehörden befohlen, allmonatlich zweimal, nach gegen-
 seitiger heimlicher Verabredung, die Visitation ihrer Be-
 zirke vorzunehmen. (Conf. hft. Ed. Saml. Bd. II. S. 60.)

Bemerk. Unterm 22. Dezember 1738 ist die obige
 Verordnung mit dem Zusätze erneuert worden, daß
 gegen die zusammenrottirten oder einzeln betroffenen,
 bewaffneten Vagabunden, — wenn sie anderwärts
 schon bestraft, gebrandmarkt oder als Mitschuldige
 begangener Verbrechen ermittelt worden sind —, die
 Todesstrafe verhängt werden soll. (f. l. c. S. 59.)

373. Bonn den 29. März 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Die in der Stadt Bonn sterbenden Einwohner und
 Fremde, welche in und auf den städtischen Kirchen und
 Kirchhöfen keine eigenthümliche, oder nur mit Leichen über-
 füllte Begräbnisse haben, sollen auf dem sogenannten Sol-
 daten Kirchhofe vor dem Sternens Thor beerdigt werden;
 auch müssen die Gräber 6 Fuß tief gemacht werden, und
 dürfen die Todtengräber ohne Vorwissen der Pfarrer keine
 Todtenladen versehen, wegnehmen oder zerstören. (Conf.
 hft. Ed. Samml. Bd. II. S. 362.)

374. Bonn den 3. Juli 1725.

Element August, Erz b. u. Chr ft.

Bei der, dem persönlichen Jagdvergnügen des Landes-
 herrn vorbehaltenen, Reiher- und Milanen- (Hühner-
 Geier-) Baie wird das in frühern Jagdedikten schon ent-
 haltene Verbot des Schiessens dieser Raubvögel im rhei-
 nischen Erzstifte erneuert.

375. Bonn den 12. September 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Die zum Tauben-Flug nicht Berechtigten dürfen ferner keine Tauben zum Selbstfluge mehr halten, sondern müssen dieselben einsperren; künftige den Ackerbau benachtheiligende Contraventionen sollen mit Confiskation der Tauben und Zerstörung der Taubenhäuser bestraft werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 269.)

Bemerk. Am 17. September 1756 ist die obige Verordnung, unter Anwendung auf das platte Land, so wie auf die Städte und Flecken dieß- und jenseits Rheines, erneuert und dahin geschärft worden, daß außer obiger Strafe die unberechtigten Taubenhalter mit 4 Gldg. Brüche bestraft werden sollen; daß die ausfliegenden Tauben von jedermann gefangen werden dürfen, und daß die saumseligen Lokalbehörden resp. Unterherrschaft mit 10 Gldg. Strafe für jeden Contraventions-Fall belegt werden sollen. (f. l. c. S. 270.) — Die strengere Handhabung der beiden vorstehenden Verordnungen ist den Lokalbehörden unterm 12. März 1779 befohlen worden.

376. Bonn den 18. September 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Die im rheinischen Erzstifte stattfindende Enttheiligung der Sonn- und Fest-Tage, durch Verrichtung allerlei unzulässiger oder knechtlicher Arbeiten, wird streng untersagt. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 38.)

377. Bonn den 6. Oktober 1725.

Churfürstl. Statthalter.

Verkündigung eines General-Pardons für die binnen 6 Wochen zu ihren Fahnen zurückkehrenden Desertire von den churfürstlichen Truppen.

Bemerk. Die Anzeigen der späterhin von Zeit zu Zeit erneuerten General-Pardons, in so fern sie nichts Bemerkenswerthes enthalten, sind in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen worden.

378. Arnberg den 10. October 1725.

Landdrost und Räte (unter Churfürstl. Titulatur).

Auf die Beschwerde der westphälischen Landstände, wegen großer Kosspieligkeit der Exekutionen der Urtheile, wird bestimmt, daß Letztere in der Regel durch die Lokalbeamten des Wohnortes der unterliegenden Parthei geschehen müssen, und nur ausnahmsweise, und auf den Grund besondern Auftrages des erkennenden Richters, durch auswärtige Beamten vorgenommen werden dürfen. Letztere müssen jedesmal von ihrem Auftrage den örtlichen Richter oder Magistrat frühzeitig benachrichtigen, und sollen diese solche Exekutionen nicht behindern. Die Vollziehung urtheilsmäßiger Exekutionen in fremden Bezirken, ohne speziellen Auftrag, wird den Lokalbeamten bei 25 Gldg. Strafe verboten, und müssen sie die in ihren Amtsbezirken bewirkenden Exekutionen gegen die gewöhnlichen Gebühren ohne Berechnung von Diäten vollstrecken.

379. Bonn den 16. März 1726.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Den erzstift-rheinischen Unterthanen wird der Eintritt in fremde Kriegsdienste, bei Vermeidung schwerer Geld- u. a. Strafen, verboten, und sollen die dazu Lust tragenden und tauglichen jungen Leute in churfürstlichen Militärdienst treten. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 451.)

Bemerk. Unterm 28. Dezember 1726, 24. März 1727, 16. Januar 1734, 23. Mai 1760 und 3. August 1761 ist das obige Verbot im Allgemeinen erneuert, und gegen die Contravenienten die Strafe der Confiskation ihres Vermögens verhängt worden.

380. Bonn den 15. Juli 1726.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die mißbräuchlichen Verzögerungen der Appellations- und Revisions-Gesuche, oft bis zum letzten Tage der Frist, werden verboten, und sollen die verspäteten Gesuche unbeachtet bleiben. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 510.)

Bemerk. Erneuert und auf Westphalen und Necklinghausen angewendet am 13. Dezember 1735. (S. l. c. S. 534.)

381. Schloß Arnberg den 12. September 1726.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Die adlichen Rath- und Drosken-Stellen und bergleichen adliche Landes-Bedienungen im Herzogthum Westphalen sollen nur mit wirklich daselbst aufgeschwornen oder sonst vollbärtigen adlichen Landsassen besetzt werden.

382. Schloß Arnberg der 15. September 1726.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Publikation einer auf Ansehen der westphälischen Landstände festgesetzten Tax-Ordnung für die Untergerichte im Herzogthum Westphalen, wodurch die Gebühren ausführlich bestimmt werden, welche den Gerichten, Drosken und Amtsverwaltern u. a. zu gerichtlichen Funktionen besuchten Personen zustehen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 686.)

383. Bonn den 7. März 1727.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Als Repressalie gegen das in den cleve-, mörs- und geldern'schen Gebieten ergangene Verbot der Fruchtanfuhr in die erzstiftischen Länder, wird bis zur Aufhebung dieses den Handels-Verkehr störenden und die seitige Fruchtheuerung erzeugenden Verbotes, die Ausfuhrung des Roggens in die angrenzenden cleve-, geldern- und mörs'schen Orte, im rheinischen Erzstifte, bei Constatations-Strafe untersagt.

Bemerk. Unterm 3. Februar 1740 ist dieselbe Maßregel gegen Jülich und Berg aus gleichen Gründen befohlen worden.

384. Bonn den 6. Februar 1728.

Churfürstl. Statthalter.

Wegen eines von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln an die städtischen Handwerker erlassenen ausdrücklichen Verbotes: zu churfürstlichem und erzstiftischem Dienste in und außerhalb der Stadt Cöln zu arbeiten; wird es im rheinischen Erzstifte verboten, zu Neubauten oder schon begonnenen Bauwerken stadtkölnische Handwerksleute fern anzuwenden, oder deren gefertigte Arbeiten aller Art zu gebrauchen; den erzstiftischen Lokalbehörden wird aufserdem befohlen, die arbeitend betroffenen werdenden stadtkölnischen Handwerker zu verhaften, ihre Arbeiten zu sequestriren und über jeden solchen Vorgang Bericht zu erstatten.

Bemerk. Unterm 4. Dezember 1733 hat der churfürstliche Statthalter als Repressalie gegen den Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln, — welcher die Vollendung bezeichneter, churfürstlicher Gebäude auf erzstiftischem Grunde und Boden in der Stadt Cöln dadurch verhindert hat, daß er den dazu bestellten städtischen Werkmeistern das Fortarbeiten an jenen Gebäuden unter Androhung der Geleits-Aussündigung verboten hat —, den erzstiftischen Lokalbehörden befohlen, bis auf weitem Befehl nicht zuzulassen, daß an den im Erzstifte gelegenen Häusern und Höfen stadtkölnischer Bürger irgend eine Baureparatur oder Erneuerung der Gebäude vorgenommen werde. — Durch eine gleichzeitige Verordnung sind auch die stadtkölnischen Bürger und Kaufleute von allen erzstiftischen Markttagen ausgeschlossen worden, und sollen der Contravenienten ausgestellte Waaren confiscirt werden.

Am 27. Januar 1770 sind die vorbemerkten in Nichtachtung gerathenen Verordnungen erneuert, und dieses dadurch motivirt worden: daß sich in den erzstiftischen Städten und auf dem Lande eine hinlängliche Zahl geschickter Werkleute vorfinden, daß die stadtkölnischen Kaufleute und Krämer, zum Nachtheil der Erzstiftischen, die seitige beständige Waaren-Lager halten und die Hausir-Verbote übertreten, und weil überdies durch das Betragen des kölnischen Stadtrathes und der dortigen Bürgerschaft „nicht zu einer „gnädigsten Nachsicht, wohl aber zu höchstem Mißvergnügen die eröffnete Anlaß gegeben worden.“

385. Bonn den 1. März 1728.

Churfürstl. Statthalter.

Demnach Ihre Kayserliche und Königl. Catholische Majestät vermittels hernach inserirten Mandati allergnädigst verordnet haben, daß in dem Erb-Stift und Churfürstenthumb Söln keine ligende unbewegliche Gütere an geistliche Gemeinheiten gebracht werden sollen.

Wir Carl der Sechste rc. rc. Entbieten denen Chrsamben Unseren und des Reichs lieben Getreuen des Erb-Stifts und Churfürstenthumbs Söllen Ständen, Unterthanen und Eingefessenen, sonderbahr aber welche ligende Grund und Güter, als da seynd Haus, Hoff, Wein-Gärten, Wiesen, Aeckeren, Waldungen, Zehenden, Gülten, Weyeren, Jagd- und Fischens Gerechtigkeiten, Wayd, unablöbliche Renthen und was sonst in dem Erb-Stift Söllen für unbeweglich gehalten wird, besitzen, Unsere Gnad und alles Guts und geben denenselben anbey zu vernehmen was massen uns Eingangs gedachten Erb-Stifts weltliche Landstände unterthanigst klagend vorbringen lassen, wie daß nicht allein dieses Churfürstenthumbs Stifter und Klöster und dergleichen Collegia, sondern auch weit und breit umb selbiges gelegene Geistlichkeit, vorbesagte weltliche ligende Güter vor und nach von denen Weltlichen in solcher Menge an sich gebracht, daß sie an jehz den größten Theil des Erb-Stifts zu fundbaren deren Weltlichen Ständen Abbruch und Unerträglichkeit würcklich besetzten und noch täglich mehrers zu acquiriren sucheten, mit gehorsambster Bitte diesem Werck zu steuern und darwieder ein Edictum Inhibitorium an das Erb-Stift und Churfürstenthumb Söllen publiciren zu lassen.

Nun haben wir Ihre des Churfürstens zu Söllen Liebden in dero Landsherrlicher Jurisdiction nit vorbegehen lassen wollen, sondern Sie über dieses dero weltlichen Landständen anbringen zuvor vernommen, nachdeme aber an uns Ihre Liebden Dero Bericht eingeschicket und über dieses deren Weltlichen Landständen anbringen, unsere Kayserliche Verordnung gnädigst zu ertheilen, uns lediglichen anheimb gestellet haben, und dan wir ein solches durch unseren gehorsambsten Reichs-Hoff-Rath umständlich überlegen und berathschlagen lassen, auch nach eingeholten dessen Rath und Gutachten gnädigst befunden, daß erstlichen einiger Zweifel nicht obhanden, sonderen sich gebühre solche Satzungen zu machen welche denen Unterthanen zu

nutzen und zu Versicherung des Landes gebedhen, auch vor das andere gleichfalls nicht zu zweiffeln, daß ein solches die Billigkeit erfordere und zulasse, immassen wie die Kirchen selbstn vor billig und gut gehalten die Vorsehung zu thun, daß von denen geistlichen Güteren keine, ohne Päpstlichen Consens, an die Weltliche verwendet werden können, als umb so viel mehr und billig denen Weltlichen Vorsehung geschehen kan, daß sonderlich von denen ligenden Güteren nichts an die Geistliche gebracht werden mag, zumahlen jenen mit Erhalt- und Erziehung der Kinder, auch Beschügung des Vatterlands viel größere Beschwerden obhanden und daher mehrer dan diese, sonderbar der ligenden Güteren bedörffen, gestalten vors dritte dergleichen Pragmatica in dem Erb-Stift Trier, auch Herzogthumb Gulich und Berg und anderen benachbarten Ländern gemacht und verordnet, auch biß anhero festiglich darob gehalten worden. Diesem nach so setzen, statuiren und befehlen Wir von allerhöchst Kayserlicher Macht gnädigst, daß fñhrohin in dem Erb-Stift und Churfürstenthumb Söllen einige ligende und unbewegliche Grund- und Güter wie sie Rahmen haben mögen, es seyen gleich Häuser, Hoff, Wein-Gärten, Wiesen, Aecker, Waldungen, Gülten, Zehenden, Jagens- und Fischens Gerechtigkeiten, in Summa alles so unter ligenden Güteren verstanden wird nichts davon außgenohmen, an die Geistliche, was Standes und Würden oder Ordens die seynd oder genant werden, nicht verkauffet oder in perpetuum sub pacto Antichretico verſezet, cediret, verſchendet oder auff ein andere ersinnliche Weise und Weeg, mit was Vorwand es immer geschehen könnte, veräuſſeret, transferiret, cediret und verwendet werden, widrigen falls solche Verkäufe, Vermächtnus, Geschenck, Cession, Verganth- und alle dergleichen Veräuſſerungen von keiner Würckung seyn, wobey gleichwohl die Clerici Saeculares, welchen die Weltliche ex Testamento, vel ab intestato succediren können, dieß falls außgenohmen und befreyet, in dem übrigen aber alle andere Geistliche und dergleichen Communitäten, wie obvermelt darunter begriffen seyn sollen: und wosern sich begeben, daß von dergleichen ligend- und unbeweglichen Grund-Stücken und Güteren wie obgehört durch Erbschafft, Vermäch, Verſetz-Pfandung, Executiones oder auff einige andere Weise an die Klöster, Gottes-Häuser und geistliche Communitäten gelangeneten, so solle es doch also verstanden seyn, daß denen weltlichen hoch- und niederen

Standes-Personen gleich alsbalben, oder nach verfloffenen denen nächsten anverwandten competirenden Anlassungs-Jahr, solche Güter je und allezeit ohne Beschränkung einiger Zeit oder vorschlagender Praescription, entweder um die Bezahlung dessen wie sie an die geistliche Clöster, Gottes-Häuser und Communitäten gekommen oder aber, wofern das Gut zu hoch gekauft oder sonst abläus inter-ventione pretii acquirirt worden wäre, alsdan (welches auch von denjenigen zu verstehen, denen das Jus Retractus intra Annum ohne das gebühret) gegen Erlegung des Pretii, welches dasselbe durch unpartheyische und der Sachen verständige weltliche Aestimatores, tempore Retractus, billig werth zu seyn geschätzt und von der Obrigkeit erkennet worden, anwiederumb auszulösen und einzuziehen bevorstehen und dessen auch berechtigt, jedoch aber nicht schuldig seyn sollen, was etwa unnötiger Weise darein verbanet oder verbessert worden zu bezahlen, und wofern ein Zweifel vorfallen würde ob die Meliorationes nöthig oder unnötig gewesen, mithin auch zuweilen dieser Punct durch langwilige Proceß die Haupt-Sache aufhältet, alsdan solle nichts desto weniger gegen Erlegung oder, auff den von denen Clöstern beschekenden nicht Annehmungs-Fall, Deponirung des vorgedachten Pretii das geistliche Clöster oder Communität schuldig seyn, das Gut alsogleich dem einstehend oder retrahirenden Weltlichen abzutreten und den Punctum necessarium meliorationum per separam aufzuführen: Aufß daß aber hierdurch denenjenigen so etwa zu ihrer Seelen-Heyl einiges Legatum oder Stiftung oder andere dergleichen Gott gefällige Vermächtnus zu thun intentionirt wären, ihr guter Will nicht gesperrt oder gehindert werde: so ordnen und wollen Wir, daß denenselben auff dergleichen Fall frey und zugelassen seyn solle, ein solches oder in Geld oder anderen Mobilien zu verschaffen, und wan in dessen Ermangelung ja ein ligenbes Gut müste oder wolte veräußert werden, so solle doch solches anders nicht an die Clöster, Communitäten und Gottes-Häuser als ad interim seu per modum pignoris kommen, indessen aber denen Weltlichen umb einen billigen Werth seyl gebotten und frey gesprochen werden und ihnen obvermeldete Lösungs Gerechtigkeit unbenommen seyn.

Wir vermeinen, ordnen und wollen auch, daß obbesgriffene Ordnung und Mandat zu ewigen Zeiten für ein Gesetz gehalten und aller Orthen und Enden besagten

Churfürstenthumbs Sollen statt und Wirkung haben, darwider kein anderes Gesetz, Recht, Brauch noch andere Gewonheit, wie sie seyn möchten (nachdem Wir denenselben jetzt hiermit auß Kayserslicher Macht und Vollkommenheit in diesem Fall wissend und würdlich derogiren) kräftig seyn sollen:

Und gebieten hierauff bey unserer schwärer Kayserslicher Ungnad und Straffe, daß dieser Unserer Ordnung, Gesetz und Befehl wie hieroben angeführet, von allermännlichen nachgelebet, festiglich gehandhabet und niemand darwieder zu handlen oder anderen Gestalt zu beschützen, zugelassen seyn solle, auff keine Weiß noch Wege, zu welchem Ende nach besserer Versicherung und männiglicher Wissenschaft dieser unserer Kayserslicher Ordnung, Gesetz und Befehl bey der Churfürstlichen Söllnischen Regierung und anderen Berichterern öffentlich verlesen, publicirt, denen gerichtlichen Protocollis eingetragen, an gewöhnlichen Orthen affigirt und zu steiffer Nachgelebung wohlverwahrter aufbehalten, auch männiglich davon nachrichtliche Wissenschaft gegeben werden solle: Daran geschehet unser Kayserslicher Will und Meynung: mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserem anhangenden Kayserslichen Inseigel, der geben ist in unserer Stadt Wien den dritten Monats Tag Decembriß nach Christi unseres lieben Herren und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehnhundert sechs und zwanzigsten ic. ic.

Als wird allen und jeden Erb- Stifftischen Beampten und Berichterern hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, gegenwärtiges Mandatum zu jedermans Wissenschaft publiciren, gewöhnlicher Orthen affigiren und den Protocollis eintragen zu lassen, fort deme ins künfftig außß genauißte zu geleben.

386. Bruel den 5. Juni 1728.

Element August, Erz b. u. Chrsff.

In den sämtlichen churfürstl. Landen wird bei willfährlicher Geld- und resp. Leibes-Strafe das feuergefährliche Schiessen, Raqueten-Werfen und Abbrennen von Feuerwercken in Städten, Flecken und Dörfern verboten. (Consl. d. k. Ed. Saml. Bd. II. S. 151.)

387. Arnberg den 28. August 1728.

Clement August, Erz h. u. Erbst.

Nachdem Wir mißfällig vernommen, welcher Gestalten in Unserem hiesigem Herzogthum Westphalen im Zoll-Wesen viele Unordnungen und Mißbräuche sich darumb hervorgethan, weilen die vor und nach ergangene Zoll-Ordnungen dem Publico nicht kundt gemacht sondern den Zöllneren allein zugestellet worden, mithin diese das verzollendes Quantum nicht allein verhöhet sondern auch die Waahren so oft damit binner Lands eine Zoll-Stätt passiret worden sich abermahlen und also bißweilen drey und gar vierfach verzollen lassen, dahingegen auch die mehreste Unterthanen welchen das Ihrige zu verzollen von Alters obgelegen, wann dieselbe die Zoll-Stätte nicht mit ihren Waahren passiren, die schuldige Verzollung, unterm Vorwand daß die Waahren womit sie gleichwohl Gewerbs- und Nahrung treiben binner Lands und zu eigener Consumption anerkaufft hätten, eine Zeithero verweigert und sich gar durch gewaltsamb-straffbahr und ärgerliche Gegenwehr dabey zu handhaben suchen; Als haben Wir zu Abwendung aller in Unserem hohen Zoll-Regal einige Zeit straffbahrlich unternommener Schmälerung, und umb denen von den Zöllneren geschehenen Erhöhungen vorzukommen höchst nöthig befunden, folgende Zoll-Tax, wornach sich sowohl die Zöllner als Passanten richten mögen, ergehen zu lassen.

Als nemlich von einem Pferd so vor einem Wagen und Karren mit Kauffmans-Waahren, Salz, Korn, Haber-Waahr, Eysen, Seyden, Leinen, Wollen und dergleichen druckenen Waahren beladen 1 Petermängen, von einem Fuder Wein 12 Petermängen, von einer Ahmet Wein nach advenant, von einer Ahmet Spanisch- oder Brandwein 6 Petermängiger, von einem Last-tragenden Pferd oder Esel 6 Deut oder Pfennig, von einem Koppels-Pferd 1 Petermängiger, von einem Füllen 3 Deut oder Pfennig, von einem feisten Ochsen, Kuhe oder Kind 1 Petermängiger, von einem mageren Ochsen, Kuhe oder Kind 6 Deut oder Pfennig, von einem feisten Schwein 6 Deut oder Pfennig, von einem mageren Schwein 3 Deut oder Pfennig, von einem Hamel, Schaaff oder Ziegen thuet von hundert 16 Petermängiger 6 Deut oder Pfennig, von einem Ochsen- oder Kind-Fell so durchgefahren oder getragen wird 2 Deut oder Pfennig, von einem Schaaff-

Ziegen- oder Kalb-Fell 1 Deut oder Pfennig, von einem Fuden der nicht gefreyet oder vergleicht 1 Petermängiger 2 Deut oder Pfennig.

Und wie Unsere gnädigste Meynung nicht ist gegen altes Herbringen und Billigkeit die Unterthanen und Commercirende Passanten im geringsten beschwehren zu lassen, als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß

1. von Unseren Contribuabelen Unterthanen von denen binner Lands anerkaufften Waahren kein Zoll abgefordert werden, dahingegen

2. alle Unterthanen ohne Ausnahm wie auch frembde Passanten diejenige Waahren, welche sie ausser Lands anerkauffen und binner Lands umschlagen, an der ersten Zoll-Stätte und weiter nicht, ob sie gleich deren mehrere berühren oder betreten würden, nach obiger Tax verzollen sollen, im Fall aber

3. dieselbe mit solchen Waahren durch Unseres Herzogthums Westphalen in frembde Länder passiren würden, sollen diese Waahren zweymahl und zwar an der ersten Zoll-Stätt wo sie ins Land hinein, und letztern wo sie aus dem Land wiederumb treten würden, bey Vermeydung Confiskation der Waahren verzollt werden, und damit

4. hierunter von denen Zöllneren so wenig einige ungebührliche Exactiones als von denen Passanten einige Unterschleiff gebräuchet werden könnten: So befehlen Wir Unseren Zoll-Admodiatoren und Aufsehteren hiemit gnädigst, gestalten binnen denen nächsten acht Tagen, nach Verkündigung dieses Unsers Zoll-Reglements, sich Settulen, worauff die Zoll-Stätte gedruckt, anzuschaffen, darauff die verzollte Waahren nebst dem Tag, Monat und Jahr zu annotiren und solche dem Passanten, umb sich daburch an anderen Zoll-Stätten zu justificiren, ohnentsgeldlich mitzutheilen;

5. wegen der Ritter-bürtigen und zum Land-Tag qualificirten befehlen Wir hiemit gnädigst, daß denen einwohnenden und zum Land-Tag qualificirten Ritter-bürtigen dasjenige, so sie anderwerths zu ihrer Haus-Nothdurfft (nicht aber Gewinn- und Gewerbs-damit zu treiben) ins Land bringen, auch von sich unter eigener Hand und Pittschafft abgebenden Schein, ihren inner Land habender Wächsthum Zollfrey passiret werde, deren ausser Lands wohnender, zum Land-Tag dammoch qualifizierte, auch ihr im Land habendes Wächsthum ohne Unterscheid, und

es gehe hin wo es wolle, gegen ebenmäßigen Schein Zollfrey seyn.

6. Dafern auch sich zutragen würde daß der Passant die zu verzollen schuldige Waahren zum Theil oder auch gar verschweigen und die Zoll-Statte ohne Abführung schuldigen Zolls passiren thäte, solchenfalls soll der Zöllner welcher ihnen betreten würde denselben mit bey sich habenden Waahren anhalten, und im Fall der Widersetzung Unsere nächstwohnende Beambten aufm platten Land, und Bürgermeister und Rath in denen Städten und Freyheiten schuldig seyn, dem Zöllner die starke Hand zu biethen, die Sache Summarie untersuchen und nach obigem Reglement zu verfahren.

7. Da die Sache auch dergestalt beschaffen wäre, daß der Passant nebst deme, daß er zu Abführung verzogenen Zolls angehalten würde, annoch wie solches sich gar leicht zutragen kan, eine Brächten-Straff oder auch Confiskation der Waahren meritiret, so soll in diesem und dergleichen Fällen, wie bißhero mit dem größstem Unterschleiff geschehen, solches der Zöllner oder Aufseher nicht, sondern Unsere Beambte pflichtmäßig und vermittelst Summarischer Erkündnuß beobachten und bey Unserer Ober-Kellnerey berechnen; Dafern aber

8. der Passant durch solche Rechtfertigung beschwert zu seyn vermeinen möchte, soll denselben frey stehen seinen Recursum quo ad Effectum tamen Devolutivum et non Suspensivum an Unsere Westphälische Regierung zu nehmen, welche dann mit Zuziehung Unserer Ober-Kellneren hierin ebenfalls nach Summarischer Erkündnuß schleunig Recht angebeyhen lassen, Unser Ober-Kellner aber in Sachen von Importanz vor Publikation des End-Urtheils an Unsere Hof-Sammer seinen Bericht erstatten soll; Dafern

9. sie sich hiemit noch nicht vergnügen lassen wolten, soll ihnen unbenommen seyn an Unseren Bönnischen Hoff-Rath zu appelliren und bey selbigem Revisionem zu suchen; Inbeme auch dem Vernehmen nach die frembde Juden in bißigem Unserem Herzogthum häufig herumvagiren, so befehlen Wir hiemit daß alle dieselbe beym ersten Eintritt in Unsere Landen sich bey Unseren Beambten melden, von ihren Gewerb, Thun und Lassen gebührende Anzeige erstatten und den Juden-Zoll an Unsere Zöllner jedesmahl erlegen sollen, und damit dieses zu Verhütung allen Unterschleiffs, Confusion und Schadens zu jedermans Wissenschaft gelangen möge; So befehlen

Wir Unserem Westphälischen Ober-Kellneren hiemit gnädigst und ernstlich, gestalten an jeder Zoll-Statte und zwar an denen Ortheren wohe die mehrste Passage vorbegehet, Zoll-Stöcke aufzurichten und daselbst ein Exemplar gegenwärtigen Unseren Zoll-Reglements affigiren zu lassen.

388. Arnberg den 31. August 1728.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Verbesserung des Geschäftsganges in Justizsachen im Herzogthum Westphalen werden über das von Landdrost und Rätthen und von den Kanzleiverwandten, bei den Rathshungen und Expeditionen sowohl, als in Partesachen zu beachtende Verfahren, ausführliche Vorschriften ertheilt.

389. Arnberg den 9. September 1728.

Landdrost und Rätthe (unter churfürstl. Titulatur).

Wegen häufig stattfindender Jagd- und Fischerei-Freyvel wird es ins Besondere den Pastoren und Bauersleuten verboten, sich der Jagd auf Rehwild, Haasen und Feldhühner, mit Jagd- und Hühner-Hunden, so wie des Fischens bei Nacht und sogar an Sonn- und Feiertagen fernerhin anzumassen.

390. Arnberg den 7. October 1728.

Landdrost und Rätthe (unter churfürstl. Titulatur).

Daß in den Dörfern des Herzogthums Westphalen, unter dem Vorwande eines Bauerrechtes, durch die Vorsteher geschehende Convociren der Unterthanen, unter Androhung einer namhaften Strafe für die Ausbleibenden, welche Strafe sogar mittelst Pfändung eigenmächtig beigezwungen wird, darf — als ein die Unterthanen belästigender Eingriff in die churfürstlichen Jurisdictionen-Gerechtsame — ferner nicht mehr stattfinden. Die in Gemeinheitsangelegenheiten künftig nothwendigen Convocationen der Unterthanen sollen zwar durch die Vorsteher geschehen, die Nichterscheinenenden müssen aber dem Lokalbeamten angezeigt, von diesem vernommen und nach Befund ihres Ungehorsams zum Brächtenverhöre, Behufs ihrer Bestrafung, notirt werden.

391. München den 4. März 1729.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Im Erzstifte Köln sollen die bestehenden Censurgefesse strenger beachtet werden, und darf künftig kein Buch oder andere Druckschrift ohne alle Ausnahme, bei Vermeidung der Confiskation und anderer willkürlicher Strafe, gedruckt und publizirt werden, welches nicht vorher vom angeordneten Bücher-Censor geprüft und gut geheißen worden ist; Letztern muß auch von allen erscheinenden Druckschriften ein Exemplar, wie herkömmlich und zur Constaturung der Uebereinstimmung mit dem approbirten Original, überwiesen werden. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. II. S. 37.)

392. Bonn den 25. Mai 1729.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die Inhaber der Lathen- oder Schurmuths-Güter müssen bei den Lathen-Gerichten die Schurmutz verthätigen und die Bezehung nehmen, oder die empfangende Hand stellen, und dürfen sich die gewöhnlichen Lokal-Gerichte dergleichen nicht arrogiren, vielmehr müssen sie die von den Lathen-Gerichten erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen Urtheile, auf der Letztern Requisition, prompt vollziehen. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 653.)

393. Bonn den 25. Mai 1729.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

In allen bei dem geistlichen Hofgericht (Officialat zu Köln) verhandelt werdenden Civil-Sachen soll, mit Befestigung der lateinischen, die deutsche Sprache angewendet werden. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 607.)

394. Bonn den 1. Juli 1729.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die, zum Nachtheil des landesherrlichen Mähl- und Molter-Gerechtsams auf dem Rheine zu Köln, von Einwohnern der dortigen Stadt, unter Zulassung des Magistrates, geschehende Benutzung der städtischen und auswärtigen Mühlen wird bei Strafe körperlicher Züchtigung und Confiskation des Mehls und Getreides, so wie der Transportmittel für so lange verboten, als die churfürstlichen, dem städtischen Magistrat in pfandweisen, berechneten Be-

stößen überlassenen, Rheinnmühlen im Gange sind. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 123.)

Bemerk. Unterm 3. Dezember ej. a. ist verordnet, daß von allem in die Stadt Köln gebracht werdenden Mehl die churfürstliche Molter-Gebühr (16 Albus pr. Malter) entrichtet und die Quittungen des Molter-Schreibers von den rückfahrenden Schiffen und Fuhrleuten, unter eigener Verhaftung für deren Zahlung, an die nächsten landesherrlichen Rhein- und Land-Zoll-Stationen abgeliefert werden müssen. (f. l. c. S. 124.)

395. Bonn den 19. Dezember 1729.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Baumfchänderei und andere Verletzungen der auf der Landstraße zwischen Bonn und Köln gepflanzten Alleen sollen zum erstenmale mit Brüchten und persönlicher Haft, in Wiederholungsfällen aber mit Relegation und Staubbesen bestraft werden. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. II. S. 99.)

Bemerk. Unterm 19. October 1737 ist auch das Ausfahren auf obiger Landstraße auf die benachbarten Felder, so wie die dadurch verursachten Baumbeschädigungen, bei 4 Rthlr. Brüchtenstrafe und Schadensersatz, verboten, beides auch unter Anwendung auf die Landstraße zwischen Köln und Königsdorf, am 30. August 1740 und 24. Mai 1741 wiederholt worden. (f. l. c. S. 100 und 101.)

396. Bonn den 7. Februar 1730.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die den churfürstlichen Land-Boten (Gerichts-Boten) oder andern Personen von den Amtleuten oder Gerichten befohlenen Dienst-Verrichtungen in Angreifen, Schließen und Züchtigen der Delinquenten sollen denselben nicht zur Ehrenverletzung gereichen und von Niemand, bei willkürlicher Strafe, verwiesen oder nachgehalten werden. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 693.)

397. Bonn den 1. April 1730.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Das mißbräuchliche und nur Verzögerung der Rechtspflege bezweckende Begehren eines dritten Referenten und die unbegründete Rekussion derselben in Rechtsstreitigkeiten wird verboten. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 511.)

398. Bonn den 26. April 1730.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Den Lokal-Gerichtsbeamten wird es verboten, ohne speciellen von der Hofkanzlei erlangten Urlaub, sich aus ihren Amt- oder Gerichts-Bezirken zu entfernen. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. I. S. 653.)

Bemerk. Das obige Verbot ist auf alle Beamten, mit einer Strafbestimmung von 25 Gldg., angewendet, am 28. April 1736 erneuert worden. (f. l. c. S. 662.)

399. Bruel den 22. Juni 1730.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Publikation einer für die Residenz Bonn und alle andere Städte, Freiheiten und Dörfer im rheinischen Erzstifte erlassenen Brand-Ordnung, wodurch alle frühere die Verhütung der Feuergefahr, die Löschung der Feuerbrünste und die Anschaffung der Feuerlöschgeräthschaften betreffende Bestimmungen zusammengefaßt und erweitert werden. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 137.)

Bemerk. Unterm 22. März 1748 ist, wegen Nichtbeachtung der in der Brandordnung enthaltenen Vorschriften, befohlen worden, daß in der Stadt Bonn vierteljährig die Kamine von den Brandmeistern untersucht, daß die dadurch ermittelte Nothwendigkeit der Reinigung und der Abstellung von Feuergefährlichkeiten sofort bewerkstelligt, und daß die Säumigen durch das Polizey-Direktorium dazu angehalten und außerdem mit willkürlicher Brüche bestraft werden sollen.

400. Bonn den 21. Juli 1730.

Clement August, Erz. u. Ehrf. St.

Die von den Gerichten verhängten Bruchstrafen sollen die Gerichtschreiber sofort der hurfürstlichen Hofkammer anzeigen. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. I. S. 252.)
